

4. Sitzung

Mittwoch, 5. April 1995, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Verena Stuber, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Michel Broccard, Ittigen

Anwesend sind 133 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Ursula Amstutz, Alice Antony, Max Flückiger, Maria Germann, Rolf Grütter, Urs Hasler, Walter Husi, Hans-Ruedi Ingold, Hans-Dieter Jäggi, Adolf C. Kellerhals, Paul Wyss. (11)

52/95

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Verena Stuber, Präsidentin. Ich begrüsse Sie herzlich zum heutigen Sitzungstag, insbesondere auch den Gemeinderat von Kleinlützel mit dem Gemeindepräsidenten alt Kantonsrat Philipp Fluri. Ich heisse Sie herzlich willkommen und hoffe, Sie werden bei uns im Ratssaal eine interessante Zeit verbringen.

Weil sich in den nächsten Sessionen die Geschäfte häufen werden, beschloss das Büro, einen zusätzlichen Sitzungstag durchzuführen. Als zusätzlicher Sitzungstag wurde der 5. Juli 1995 festgelegt. Ich bitte Sie, dieses Datum zu reservieren, und zwar den ganzen Tag. Wir werden diesen zusätzlichen Tag ziemlich sicher brauchen.

143/94

Begnadigungsgesuch des Hansjörg Blaser, Rothrist

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. August 1994; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 394 – 396 StGB, § 222 litera a der Strafprozessordnung (BGS 321.1), § 8 der Verordnung über die Begnadigung (BGS 328.13) und § 67 des Gebührentarifes (BGS 615.11), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. August 1994 (RRB Nr. 2376) beschliesst:

1. In Gutheissung des Begnadigungsgesuches vom 31. Mai 1994 wird Hansjörg Blaser, geb. 14. November 1946, von Langnau i.E., in 4852 Rothrist, Rothmattweg 4, der Vollzug der Reststrafe von 26 Monaten und

- 18 Tagen von einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren laut Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1985 gnadenhalber erlassen.
2. Diese Begnadigung ist bedingt. Der Regierungsrat kann sie widerrufen, wenn der Gesuchsteller innert zwei Jahren wieder straffällig werden sollte.
 3. Es wird eine Gebühr von 500 Franken erhoben.
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 20. März 1995.

Eintretensfrage

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat das vorliegende Begnadigungsgesuch in zwei Sitzungen behandelt. In der Sitzung vom 14. September 1994 gelang es der Justizkommission auch nach Anhörung des Gesuchstellers nicht, sich einen Gesamtüberblick über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu verschaffen. Erst aufgrund eines Zusatzberichtes des Justiz-Departements vom 24. Januar 1995 konnte sich die Justizkommission ein vollständiges Bild verschaffen. Das zur Begründung des etwas langen Verfahrens.

Die Justizkommission beantragt Ihnen, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen. In Ziffer 2 beantragt sie allerdings, die Frist für eine bedingte Begnadigung sei nicht auf zwei, sondern auf fünf Jahre festzulegen. Folgende Gründe veranlassten die Justizkommission hauptsächlich, der Begnadigung zuzustimmen. Zwischen dem Urteil des Obergerichtes und der schriftlichen Begründung vergingen fast zwei Jahre. Diese Frist bezeichnete das Bundesgericht als stossend und verwies den Gesuchsteller auf den Begnadigungsweg. Nochmals verging eine lange Frist, nämlich zwischen dem Urteil des Bundesgerichtes vom 19. Oktober 1987 und der Meldung zum Strafvollzug am 1. März 1991. Das sind fast dreieinhalb Jahre. Diese zwei langen Zeitspannen können dem Gesuchsteller nicht zur Last gelegt werden. Sie sind mehr als stossend. Die Delikte liegen heute zwölf bis 18 Jahre zurück. Der Gesuchsteller verbüsste einen Teil der Strafe; zudem leidet er an einer Krankheit, die die Hafterstehung sehr erschwert. In Würdigung dieser Umstände bejaht die Justizkommission sowohl Härte im Einzelfall wie auch Gnadenwürdigkeit. In Anbetracht der Schwere der Taten beantragt sie allerdings, die Frist für die bedingte Begnadigung auf die Höchstzeit von fünf Jahren festzulegen. Im Namen der Justizkommission beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf mit der soeben dargelegten Änderung.

Bernhard Stöckli. Zwischen dem Urteil und der schriftlichen Begründung vergingen 23 Monate. Sind solche Fristen üblich? Oder handelt es sich um einen Einzelfall?

Rudolf Rüegg. Wir mussten in diesem Ratssaal in den letzten Jahren über viele Begnadigungsgesuche befinden. Kaum eines war aber so umfangreich wie das vorliegende von H. B. Das riecht nach einer Rechtfertigung der Verfasser. Das bewog mich, dieses Gesuch um Begnadigung etwas gründlicher zu studieren und vor allem zwischen den Zeilen zu lesen. Ich wollte herausfinden, wo der Hund begraben sei.

Bei einer Begnadigung spielt die Gnadenwürdigkeit des Gesuchstellers eine entscheidende Rolle. Wir sind dieser Frage nachgegangen. Obwohl der Gesuchsteller des Betrugs und der wiederholten Urkundenfälschung für schuldig befunden wurde und obwohl der Delinquent ältere Leute um ihre Ersparnisse betrogen hat, soll ihm durch die bedingte Begnadigung die Zuchthausstrafe erlassen werden, weil einerseits der Gesuchsteller während zehn Jahren auf eine Verbüsungsmöglichkeit seiner Strafe gewartet habe und andererseits einem Strafantritt nach so langer Zeit nach Tat und Verurteilung kein Sinn abgewonnen werden könne. Hinter dieser Begründung steht eine grosse Schlaperei unserer Justiz, die durch die Aufhebung des vor zehn Jahren erlassenen Urteils legalisiert werden soll. Es ist unerhört, wenn als Voraussetzung der Gnadenwürdigkeit die lange Frist zwischen Verurteilung und Strafantritt hinhalten muss. Es ist unerhört, wenn wegen der Schlaperei der Justiz jemand begnadigt werden muss. Bedenklich stimmt mich vor allem, dass der ganze Leidensweg des Gesuchstellers emotionslos und ohne Entschuldigung in der Botschaft des Regierungsrates aufgelistet wurde. Wer ist der grössere Delinquent? Der Gesuchsteller oder die Justiz? Ich neige zu letzterer. Wir haben es hier mit einem Verschleppungsfall der übelsten Sorte auf Kosten eines Straffälligen zu tun. Wir hatten in diesem Saal bereits einmal mit einem ähnlichen Fall zu tun. Die Akten blieben während Jahren in der Schublade eines Justizbeamten liegen und wurden vergessen. Obwohl die Verbüsung der Reststrafe eine Präventivwirkung haben könnte, neigen wir dazu, hier ein Exempel zu statuieren. Wenn es in unserer Macht stehen würde, wären die fehlbaren Beamten auf der Anklagebank. Sie sind die wahren Delinquenten in diesem Trauerspiel. Wir verlangen eine Untersuchung und erwarten, dass die Fehlbaren zur Rechenschaft gezogen werden.

Trotz diesen Überlegungen stimmen wir dem Begnadigungsgesuch zu und unterstützen den Antrag der Justizkommission.

Bernhard Stöckli. Ich habe eine Frage gestellt und bitte um eine Antwort.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Justiz-Departement. Die Frage, ob so lange Fristen zwischen der Fällung des Urteils und dessen Ausfertigung üblich seien, betrifft den Aufgabenbereich des Obergerichts. Nach meinem Wissensstand ist eine so lange Frist ein Einzelfall.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1

Angenommen

Ziffer 2

Antrag Justizkommission

Diese Begnadigung ist bedingt. Der Regierungsrat kann sie widerrufen, wenn der Gesuchsteller innert fünf Jahren wieder straffällig werden sollte.

Angenommen

Ziffer 3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Mehrheit

13/95

Standesinitiative: Schaffung einer schweizerischen Strafprozessordnung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Februar 1994 (RRB Nr. 500); der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung und § 35 Absatz 1 Buchstabe c des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989; nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Februar 1995 (RRB Nr. 500) beschliesst:

1. Die Bundesversammlung wird ersucht, folgender Standesinitiative stattzugeben:
 - a. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird so geändert, dass der Bund zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafprozessrechts befugt ist.
 - b. Die eidgenössischen Räte erlassen eine Strafprozessordnung, die für die Anwendung des Bundesstrafrechtes für Erwachsene auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gilt.
2. Das Ratssekretariat wird beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft des Regierungsrates der Bundesversammlung zu übermitteln.

b) Zustimmung der Justizkommission vom 20. März 1995 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Es ist heute kaum noch bestritten, dass 26 kantonale Strafprozessordnungen die Rechtssicherheit beeinträchtigen und die Strafverfolgungen erschweren. Verbrecher machen bekanntlich vor Kantonsgrenzen nicht halt. Im Interesse der Sicherheit der Bürger drängt sich eine schweizerische Strafprozessordnung förmlich auf. Diese Erkenntnis setzte sich bei verschiedenen Kantonen und letztthin auch im Ständerat durch. Standesinitiativen in dieser Frage haben ergriffen oder werden ergreifen die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und St. Gallen. Der Ständerat hiess kürzlich eine entsprechende Motion gut. In der Justizkommission gab nicht die Sache an sich zu reden, sondern die

Frage, ob eine Standesinitiative zum jetzigen Zeitpunkt noch notwendig sei. Der Zug sei doch bereits abfahrbereit.

Aus folgenden drei Gründen beantragt Ihnen die Justizkommission aber, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen. 1. Dem Beschlussesentwurf liegt eine erst im letzten Dezember vom Kantonsrat angenommene Motion zugrunde. 2. Mit der Standesinitiative kann öffentlich dargelegt werden, dass der Kanton Solothurn hinter dem Vorhaben steht und Druck macht. 3. Eine Ablehnung des Beschlussesentwurfs würde ein falsches Signal geben. Sie könnte interpretiert werden, der Kanton Solothurn wolle gar keine einheitliche Strafprozessordnung. Im Namen der Justizkommission beantrage ich Ihnen deshalb Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Peter Kunz. Die Meinung der freisinnigen Fraktion kann in einem Satz zusammengefasst werden: Ja zum Ziel, nein zum Weg. Das Ziel ist unbestritten. Die Gründe, die für eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung sprechen, sind in der Botschaft sehr gut dargelegt. Ich möchte noch einen Punkt anfügen, der oft nicht so offen dargelegt wird. Heute haben die 26 Strafprozessordnungen in der Schweiz nur einen Zweck, und zwar – etwas pointiert ausgedrückt – denjenigen des Heimatschutzes für Anwälte. Das ist aber nicht gerechtfertigt.

Zum Weg. Die freisinnige Fraktion hat generell wenig Freude an Standesinitiativen; erst recht dann, wenn die Thematik bereits auf Bundesebene oder von andern Kantonen aufgeworfen wurde. Wir setzten bereits im letzten Dezember ein grosses Fragezeichen hinter die Motion der CVP-Fraktion. Für unsere Fraktion spricht heute nur ein Argument für dieses Geschäft: Wir möchten kein falsches Signal setzen. Es ist aber sehr unbefriedigend, wenn man nur deshalb einer Vorlage zustimmen muss, damit kein falsches Signal gesetzt wird. Insofern wird eine Mehrheit der Vorlage zustimmen, allerdings keine sehr grosse Mehrheit.

Evelyn Gmurczyk. Mit dieser Standesinitiative wird eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Strafprozessordnung angestrebt. Die SP-Fraktion stimmt der Regierung zu. Das auch im Wissen, dass in den letzten Wochen mehrere Kantone Standesinitiativen mit dem gleichen Anliegen geplant oder bereits eingereicht haben. Nur weil andere Kantone mit dem gleichen politischen Instrument das gleiche fordern, dürfen wir die Motion, die zur heutigen Vorlage führte, nicht fallenlassen. Mit einem Verzicht würden wir die Wirkung und Überzeugungskraft der bereits eingereichten Standesinitiativen schmälern. Wir könnten sogar missverstanden werden. Man könnte meinen, dieses Anliegen sei uns nicht mehr wichtig. Mit einer klar definierten Rechtsgrundlage soll im speziellen die effizientere Verfolgung des organisierten, die Kantonsgrenzen überschreitenden Verbrechens ermöglicht werden. Die Rechtsunsicherheit in der Strafverteidigung soll endlich aufgehoben werden. Das Recht soll ohne Behinderung im ganzen Rechtsgebiet angewendet werden können. Es ist deshalb nötig, dass wir uns für eine einheitliche Strafprozessordnung auf Bundesebene einsetzen. Einen ersten Schritt machte das Solothurner Volk mit dem Beitritt zum Konkordat. Heute sind wir aufgefordert, die Einführung einer fortschrittlichen und zukunftsgerichteten Strafprozessordnung zu unterstützen. Stimmen wir der Vorlage zu und setzen wir uns für eine baldige Verfassungsänderung ein. Gleichzeitig – und das ist nicht unwesentlich – kämen wir damit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention näher. Sorgen wir also dafür, dass dieser hinderliche alte Zopf aus den Zeiten des Kantönligesistes ein Ende findet; überweisen wir diese Standesinitiative.

Gerold Fürst. Mit der positiven Behandlung der Motion zur Einreichung einer Standesinitiative bekundete der Kantonsrat seinen Willen, die Schaffung einer einheitlichen Strafprozessordnung voranzutreiben. Wir wollen eine Verfassungsrevision erwirken, damit der Bund für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechtes zuständig wird. Wir wollen eine Strafprozessordnung, die für die Anwendung des Bundesrechtes für Erwachsene auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gilt.

Dieser Wille ist heute in diesem Rat sicher immer noch vorhanden. Wir wollen die Standesinitiative einreichen, auch wenn im eidgenössischen Parlament ein entsprechender persönlicher Vorstoss überwiesen wurde. Mit der Einreichung der Standesinitiative können wir diesen Vorstoss unterstützen. Mit einem Rückzieher würden wir ein anderes Signal geben. Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

19/95

Jahresbericht 1994 der Kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen

Es liegen vor:

a) Der Jahresbericht 1994.

b) Antrag der Justizkommission vom 20. März 1995 in Form eines Beschlussesentwurfes, der lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989; nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 20. März 1994 beschliesst:

1. Der Jahresbericht 1994 der kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verena Stuber, Präsidentin. Wir müssen nicht über das Eintreten befinden. – Wir stimmen über den Antrag der Justizkommission ab.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Mehrheit

Es werden gemeinsam behandelt:

4/95

Wahl eines Jugendrichters oder einer Jugendrichterin beim Jugendgericht Bucheggberg-Wasseramt für den Rest der Amtsperiode 1993-1997

(anstelle des altershalber zurücktretenden K. Schulthess)

5/95

Wahl eines Jugendrichters oder einer Jugendrichterin beim Jugendgericht Bucheggberg-Wasseramt für den Rest der Amtsperiode 1993-1997

(anstelle des verstorbenen P. Styner)

Roland Heim. Ich soll Leute wählen, deren Namen ich heute auf dem Wahlzettel zum ersten Mal sehe. Das ist für mich nicht befriedigend. Ich kann deshalb die Wahl nicht durchführen.

Verena Stuber, Präsidentin. Die Parteien erhielten den Auftrag, Kandidaten und Kandidatinnen zu nominieren. Aufgrund dieser Nominationen führen wir heute die Wahl durch.

Wir nehmen die Bemerkung von Roland Heim zur Kenntnis. Er stellt keinen Antrag; deshalb führen wir die Wahl wie geplant durch.

Ausgeteilte Stimmzettel 129, eingegangene Stimmzettel 126, absolutes Mehr 64 Stimmen.

Als Jugendrichterinnen werden gewählt:
Rosmarie Christen-Ritz, Schnottwil, mit 116 Stimmen,
Esther Stotz, Oekingen, mit 107 Stimmen.

Verena Stuber, Präsidentin. Ich gratuliere den beiden Richterinnen zu ihrer Wahl und wünsche ihnen viel Befriedigung in ihrer neuen Aufgabe.

53/95

Wahl der Mitglieder der erweiterten Finanzkommission zur Vorberatung der Vorlage "Schlanker Staat"

Hubert Jenny. Das Büro schlug uns die erweiterte Finanzkommission als vorberatende Kommission für das Projekt "Schlanker Staat" vor. Die Parteien nominierten die Kandidatinnen und Kandidaten. Ich möchte noch einige Bemerkungen machen.

Die Vorlage "Schlanker Staat" sollte man nicht nur aus finanzpolitischer Sicht betrachten. Sparpolitik ist in diesem Zusammenhang das falsche Wort. Sparen kann man nur, wenn man Geld hat. Und das haben wir nicht mehr. Es geht um Verzicht und Streichen, um Verwaltungs- und Aufgabenreform. Es geht auch um Regionalpolitik. Deshalb sollte ein politisch möglichst breit abgestütztes Gremium diese Arbeit aufnehmen. Wir hatten deshalb im Büro eine Spezialkommission zur Vorberatung dieser Vorlage gefordert. Wir fanden aber keine Mehrheit für unser Anliegen. Durch die Art, wie die Wahl im Büro und den andern Kommissionen vollzogen wurde, fühlten wir uns etwas über den Tisch gezogen. Wir wehrten uns damals nicht sehr gegen die Zusammensetzung der erweiterten Finanzkommission und die Ergänzung durch Mitglieder der andern vier Kommissionen. Wir gingen – vielleicht war das etwas blauäugig – davon aus, dass auch bei einem solchen Vorgehen der Proporz einigermaßen beachtet würde. Diese Kommission wird die wichtigste dieser Legislatur sein. Das Projekt "Schlanker Staat" ist so etwas wie ein Jahrhundertende-Projekt. Wir haben etwas Mühe damit, dass ausgerechnet in dieser Frage auf den Proporz und eine möglichst breite politische Abstützung verzichtet werden soll. Wohl bemerkt: Es geht uns nicht darum, ob wir einen Sitz mehr oder weniger in dieser Kommission haben. Wir werden in der Kommission sachpolitisch mitarbeiten und unsere Vorstellungen einbringen. Dabei werden wir uns bemühen, einen tragfähigen Konsens zu erarbeiten.

Wichtig sind aber die Signale, die am Anfang der Arbeit an dieser Vorlage ausgesendet werden. Später müssen Mehrheiten gefunden werden, es braucht Volksabstimmungen. Man muss das Volk überzeugen und den Stimmenden einschneidende Massnahmen erklären können. Der Stil, mit dem die Arbeit angepackt wird, ist wichtig. Wir fragen uns aber heute, ob man wirklich seriöse Arbeit leisten will. Oder will man mit Hauruck-Methoden politische Schlaumeierspiele machen?

Verena Stuber, Präsidentin. Am 22. Februar 1995 beschloss das Büro, die Vorlage "Schlanker Staat" von der erweiterten Finanzkommission vorberaten zu lassen. Dieser Entscheid lag nach Paragraph 10 des Kantonsratsgesetzes in der Kompetenz des Büros. Das Büro liess sich von drei Kriterien leiten: Die Kommission sollte nicht zu gross sein; alle Parteien, aber auch die Fachgruppen sollten vertreten sein. Unter Berücksichtigung dieser drei Kriterien beschlossen wir, die Vorlage der erweiterten Finanzkommission zuzuweisen.

Ich gebe Ihnen den Wahlvorschlag des Büros bekannt. Die Finanzkommission soll durch folgende Mitglieder des Kantonsrates erweitert werden: Marta Weiss (Grüne Fraktion), Alexander Kündig (FPS-Fraktion), Irène Bäumler (Bildungs- und Kulturkommission), Rudolf Nebel (Justizkommission), Franz Eggenschwiler (Sozial- und Gesundheitskommission) und Urs Hasler (Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission).

Abstimmung

Für den Antrag des Büros des Kantonsrates

Mehrheit

Verena Stuber, Präsidentin. Damit sind diese sechs Kantonsrätinnen und Kantonsräte als Kommissionsmitglieder gewählt.

3/95

Änderung der Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974

(Weiterberatung, siehe Seite 90)

Detailberatung

Elisabeth Schibli. Ich möchte an die Äusserungen der FdP-Fraktion von gestern erinnern: Die Option, es dürfe kein Spital entstehen, gehört nicht in die Abstimmungsvorlage. Ich frage deshalb Herrn Regierungsrat Ritschard, was er dazu meint. Wir möchten in der Abstimmungsvorlage keine Einschränkung über die Weiterführung der AHB-Klinik.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Ich hole für die Beantwortung dieser Frage kurz aus. Der Deckungsgrad an unseren kantonalen öffentlichen Spitälern beträgt 70 Prozent. 70 Prozent des Aufwandes werden durch die Einnahmen von Krankenkassen und Selbstzahlern gedeckt, 30 Prozent zahlen wir alle als Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dieses Kantons. Der Deckungsgrad von 70 Prozent entsteht wie folgt. Die Spitäler haben jeweils zwei Abteilungen, nämlich eine allgemeine Abteilung und eine Privatabteilung. Der Deckungsgrad der allgemeinen Abteilung liegt im Moment bei etwa 50 Prozent. 50 Prozent der Kosten zahlt die Krankenkasse, 50 Prozent zahlen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Mit dem neuen KVG wird ab 1. Januar 1996 dieser Deckungsgrad von 50 Prozent auf der allgemeinen Abteilung sogar gesetzlich festgelegt. Wir dürfen keinen höheren Anteil an die Kosten der allgemeinen Abteilung über die Krankenkassen oder Tagestaxen bezahlen lassen. Wenn wir den Anteil, den der Steuerzahler für ein öffentliches Spital zahlen muss, möglichst klein halten wollen – im Moment liegt er bei 30 Prozent –, müssen die Privatabteilungen der öffentlichen Spitäler möglichst wettbewerbsfähig sein. Möglichst viele Privatpatienten müssen in den öffentlichen Spitälern behandelt werden können. Im Kanton Solothurn gibt es heute längst genug Privatbetten. Es ist deshalb wenig sinnvoll, auf dem Allerheiligenberg eine Privatklinik einzurichten, die die Privatabteilungen der öffentlichen Spitäler konkurrenziert. Damit würde der Deckungsgrad der öffentlichen Spitäler verschlechtert; das Defizit, das durch die Steuerzahlerinnen und -zahler ausgeglichen werden muss, würde automatisch steigen. Eine solche Politik ist wenig sinnvoll.

Die Privatabteilungen der öffentlichen Spitäler sind heute voll dem Wettbewerb ausgesetzt. Der Privatpatient kann wählen, in welche Privatabteilungen der ganzen Schweiz er gehen will. Er entscheidet, ob er nach Rothrist, Bern, Basel oder Biel will. Er kann auch in den Kanton Solothurn gehen; neuerdings gibt es sogar eine Privatklinik in Olten. Unter den Privatabteilungen ist der volle Wettbewerb gewährleistet. Je grösser der Anteil der Privatpatienten ist, die wir in den öffentlichen Spitälern behandeln können, desto kleiner wird das Defizit der öffentlichen Spitäler, das Sie alle und ich bezahlen müssen. Deshalb ist es völlig unsinnig, die Klinik Allerheiligenberg in der heutigen Form zu schliessen, später aber dort eine Privatklinik einzurichten und so die öffentlichen Spitäler des Kantons zu konkurrenzieren. Kein anderer Kanton würde sich so verhalten. Ich bitte sehr darum, dass wir das auch nicht tun. Wir würden uns bloss ins eigene Fleisch schneiden. Ab 1. Januar 1996 wird der Wettbewerb um die Privatpatienten noch viel schärfer werden. Die Zahl derjenigen, die sich eine solche Versicherung leisten können, wird abnehmen. Neu wird dieser Bereich nur noch nach Versicherungsrecht geregelt, nicht mehr im Rahmen einer sozialen Versicherung wie heute. Die öffentlichen Spitäler werden sich in diesem Wettbewerb behaupten müssen. Je grösser die Kapazität ist, je mehr Betten eingerichtet werden, desto schärfer wird der Wettbewerb. Auch wenn auf dem Allerheiligenberg etwas Esoterisches eingerichtet würde: Ein Teil des Privatbettenkuchens würde auch damit von den öffentlichen Spitälern abgezogen.

Deshalb bitte ich Sie, keine solche Forderung zu stellen. Sie ist kontraproduktiv für die Spitalpolitik des Kantons. Wir sind die Eigentümer der öffentlichen Spitäler. In dieser Rolle müssen wir uns betriebswirtschaftlich sinnvoll verhalten. Wir dürfen die Kapazität an Privatbetten nicht exorbitant steigen lassen, weil wir uns nur ins eigene Fleisch schneiden würden.

Pius Kyburz. Die von Regierungsrat Ritschard aufgezeigte Problematik ist schon seit zehn Jahren bekannt. Aber ausgerechnet beim Kantonsspital Olten verpasste man es, diesen Punkt zu forcieren. Schon seit Jahren fördert man das zuwenig, was mehr Geld bringen und rentieren würde. Deshalb sind die Privatpatienten in andern Privatkliniken. Die Erkenntnis, dass Privatpatienten Geld bringen, ist richtig. In Olten wurde dieser Aspekt aber etwas verschlafen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Auch für mich ist diese Erkenntnis nicht neu. Das Umbauvorhaben in Olten geht nicht zuletzt auch auf dieses Anliegen zurück – ich sage das vor allem denjenigen in der Mitte des Saales, die sich immer wieder gegen das Umbauvorhaben in Olten äussern. Wir brauchen in Olten mehr Privat- und Halbprivatbetten. Nur so haben wir genug Kapazität. Weil wir heute wenig Privatpati-

enten haben, ist der Deckungsgrad dieses Spitals einer der schlechtesten. Mit einem grösseren Angebot an Privatbetten können wir nicht zuletzt auch den Deckungsgrad verbessern.

Ich möchte Sie an einen Punkt erinnern: Seit dem Moment, in dem ich das Amt antrat, ist der Planungsprozess für den Umbau in Olten wesentlich beschleunigt worden. Für die Planungsfiaskos, die früher passierten, trage ich keine Verantwortung. Ich habe diese Komponente von Anfang an als wichtig eingestuft.

Roland Möri. Rolf Ritschard sprach die Mitte an und sah unter anderem auch mich an. Deshalb will ich etwas sagen, allerdings nicht zu Olten, sondern zur Frage der Weiterverwendung der Gebäulichkeiten des Allerheiligenberges. Aus der Sicht des Sanitätsdirektors hat er recht. Ich frage mich aber, ob das in der heutigen Zeit noch der Weg sein kann. Wenn in meinem Bereich ein Konkurrent entsteht und ich ihn bekämpfe, mache ich sicher einen Fehler. Ich muss versuchen, besser zu sein und in der Konkurrenz zu obsiegen. So wie es der Sanitätsdirektor vorhin darlegte, kann dort auf Zeit und Ewigkeit kein Spital betrieben werden. Hier liegt das Anliegen unserer Fraktion: Wir möchten das nicht so zementieren. Damit sagen wir aber nicht, man solle etwas in dieser Richtung unternehmen. Wenn wir tatsächlich so gut sind, brauchen wir vor einer Konkurrenz keine Angst zu haben. Ich bin mit dem Sanitätsdirektor einverstanden: Die Privatabteilungen der öffentlichen Spitäler sind gut. Es ist aber falsch, einen solchen Verwendungszweck grundsätzlich auszuschliessen. Deshalb wünschen wir, dass das zumindest in der Botschaft nicht in dieser Form dargestellt wird.

Walter Spichiger. So allgemein, wie es hier formuliert ist – "Weiterverwendung der Gebäulichkeiten als Spital" –, dürfen wir es nicht lassen. Es gibt unzählige Spezialkliniken, die wir im Kanton Solothurn nicht haben. Wenn ein Privater eine solche Spezialklinik betreiben will, ist das nur zum Nutzen des Kantons und möglicherweise auch der andern Spitäler. Wir haben beispielsweise kein Kinderspital im Kanton Solothurn. Es gibt nicht nur Allgemeinspitäler, wie wir sie im Kanton Solothurn haben, sondern ganz viele Spezialkliniken.

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Es ist etwas anderes, Roland Möri, ob jemand anderes in diesem Kanton ein Privatspital betreiben will – diesbezüglich herrscht Handels- und Gewerbefreiheit – oder ob wir als Spitaleigentümer einem künftigen direkten Konkurrenten ein Gebäude verkaufen. Er würde uns auf jeden Fall konkurrenzieren, auch wenn er ein noch so esoterisches Spital betreiben will. Wahrscheinlich würde der Betriebswirtschaftler Möri einem direkten Konkurrenten auch nicht Land verkaufen, wenn dieser im praktisch gleichen Segment wie er selbst tätig ist. Ein solches Verhalten ist betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll. Ich bin durchaus für den Wettbewerb und wehre mich nicht dagegen. Wir werden morgen an einer Pressekonferenz zeigen, dass wir hundertprozentig bereit sind, mit den Privaten zusammenzuarbeiten. Wir haben auch keine Angst vor dem Wettbewerb. Wir wollen aber nicht mithelfen, Überkapazitäten zu schaffen. Die zweite Mär – das müsste man fast aus dem Protokoll streichen: Wir hätten kein Kinderspital im Kanton Solothurn. Die Grundversorgung für die Kinder wird an den solothurnischen Spitälern gemacht. Und wenn das niemand glaubt, wie Walter Spichiger vorhin, so wiederhole ich es: Die Grundversorgung für die Kinder wird an den solothurnischen Spitälern gemacht. Auf den HNO- und den Augenabteilungen werden sogar Dinge gemacht, die wesentlich über die Grundversorgung der Kinder hinausgehen. Wir haben keine spezialisierte Neonatologie-Klinik, wir haben auch keine Spitzenmedizin für Kinder. Kinderspitäler bieten heute Spitzenmedizin für Kinder an. Es hat keinen Sinn, eine solche Klinik im Kanton Solothurn zu betreiben. Das kaufen wir auswärts ein. Es ist aber völlig falsch, so pauschal zu sagen, im Kanton Solothurn habe es kein Kinderspital, man mache an den Spitälern nichts für die Kinder. Die Grundversorgung für die Kinder ist in diesem Kanton sichergestellt. Käme nun ein Kinderspital auf den Allerheiligenberg – um bei diesem Beispiel zu bleiben –, wäre es auch in der Grundversorgung tätig. Und weil es nur Leute behandeln könnte, die privatversichert sind, würde es einen Teil der Leute abziehen, die sich sonst an den öffentlichen Spitälern behandeln lassen. Privatversicherte Kinder können ihre Mandeln problemlos im Bürgerspital behandeln lassen. Ich kann nicht genug auf diesen Zusammenhang hinweisen, auch wenn es gewisse nicht glauben wollen. Das ist aber eine Tatsache. Man kann natürlich Fakten auch nicht zur Kenntnis nehmen wollen.

Jürg Liechti. Ich habe volles Verständnis für die Aussagen von Regierungsrat Ritschard über die Eigenkonkurrenzierung. Ich nenne das den "Von-Roll-Monteforno-Effekt". Ich habe eine Frage: Schliesst die Bezeichnung "Spital" eine Drogenrehabilitationsstation aus? Wenn Pfarrer Sieber statt nach Bellelay auf den Allerheiligenberg möchte, wäre das ausgeschlossen?

Rolf Ritschard, Vorsteher Sanitäts-Departement. Eine Drogenrehabilitationsstation ist kein Spital, weil bekanntlich die Krankenkassen nicht bereit sind, für die Drogenrehabilitation zu bezahlen. Die Drogenrehabilitation wird in der Regel über die Sozialhilfegesetzgebung geregelt. Die Gemeinden zahlen zwei Drittel, der Kanton ein Drittel. Ich habe die genaue Definition eines Spitals nicht hier. Grundsätzlich zahlen aber die Krankenkassen nur den Aufenthalt in einem Spital. Bereits Leistungen für die Behandlung von chronischen Patienten zahlen die Krankenkassen nicht mehr. In dieser Vorlage wird der Ausdruck "Spital" in diesem fachtechnischen Sinn gebraucht.

Weil jetzt die Möglichkeit einer Drogenrehabilitationsstation angesprochen wurde, möchte ich festhalten: Wir haben keinen Kontakt mit einem allfälligen Interessenten, der eine solche Institution auf dem Allerheiligen-

berg einrichten möchte. Und das gehört ins Protokoll, damit kein Märchen erzählt wird, man habe im Kantonsrat darüber gesprochen, Pfarrer Sieber werde auf den Allerheiligenberg kommen.

Verena Stuber, Präsidentin. Wir kommen jetzt zur eigentlichen Detailberatung.

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

95 Stimmen

Dagegen

21 Stimmen

12/95

Gesetz über die Neuregelung des Bereichs Handelsschulen an den Kantonsschulen

(Weiterberatung, siehe Seite 97)

Detailberatung

Verena Stuber, Präsidentin. Ich habe heute morgen einen Rückweisungsantrag der Grünen Fraktion erhalten. Ursula Grossmann wird ihn begründen.

Ursula Grossmann. Auch die Neuregelung der Handelsschulen soll innerhalb des Gesamtkonzepts vorgenommen werden, das die Strukturkommission bis Ende dieses Jahres vorlegen soll. Deshalb stellen wir diesen Rückweisungsantrag.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Grüne Fraktion

Minderheit

Dagegen

Grosse Mehrheit

Titel und Ingress

Angenommen

Verena Stuber, Präsidentin. Ich schlage Ihnen vor, dass wir jetzt gesamthaft über den Antrag der Redaktionskommission zu den einzelnen Paragraphen sprechen.

Fritz Schneider, Vorsteher Erziehungs-Departement. Die Redaktionskommission weist zu Recht darauf hin, dass wir bei dieser Gesetzesteilrevision nur die männliche Form vorsehen. Sie beantragt, jeweils die männliche und weibliche Form zu wählen. Im vorliegenden Fall geht das aber nicht. Ich bitte Sie, bei der männlichen Form – auch widerstrebend – zu bleiben. Bei Gesetzesänderungen, die wie im vorliegenden Fall nur Teiländerungen darstellen, bleibt man bei der redaktionellen Darstellung des Gesamtgesetzes. Die im Gesetz vorherrschende Terminologie wird weiterhin verwendet. Die Abänderunganträge hätten zur Folge, dass man in verschiedensten Paragraphen die Doppelbenennung vornehmen müsste. Das wäre aber bei einer Gesetzesteilrevision sehr unschön. Wenn das Kantonsschulgesetz gesamthaft revidiert werden muss, werden wir auf diese Frage zurückkommen. Heute möchten wir aber von der bestehenden Praxis bei Teilrevisionen nicht abweichen.

Doris Rauber, Sprecherin der Redaktionskommission. Die Redaktionskommission ist sich des Problems bei Teilrevisionen bewusst. Wir möchten trotzdem die geschlechtsneutrale Formulierung wo immer möglich einbringen. Es geht uns nicht nur um die Begriffe, sondern um die Haltung, die dahinter ist. Bei der Umsetzung dieses Gesetzes wird es sicher kein Problem darstellen, wenn manchmal die Rede von Schülerinnen und Schülern oder von Repetentinnen und Repetenten ist. Bisher waren unter dem Begriff "Schüler" auch die Mädchen mitgemeint. Deshalb bittet Sie die Redaktionskommission, unseren Anträgen zuzustimmen.

Peter Kofmel. Dieses Problem ist wahrscheinlich nicht das grösste, das wir im Kanton Solothurn haben. Als ehemaliges Mitglied der Redaktionskommission möchte ich etwas sagen. Stellen Sie sich vor, was passiert, wenn wir die bisherige Praxis ändern. In Paragraph 7 heisst es "Schüler und Schülerinnen", in Paragraph 8 Absatz 1 "Schüler", in Paragraph 8 Absatz 2 aber "Schülerinnen und Schüler". Das gibt einen Salat erster Güte. Ich bitte Sie eindringlich, das nicht zu tun. Ich war Mitglied der Kommission, die das neue Mittelschul-

gesetz beraten hat. Ich kann hier einen feierlichen Schwur ablegen: Es ist absolut geschlechtsneutral und ruht irgendwo in einer Schublade.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Ich kann bestätigen, was Peter Kofmel gesagt hat. Die ganze Diskussion geht zurück auf den Vorstoss von Margrit Schwarz, ursprünglich eine Motion, die als Postulat überwiesen wurde. In der damaligen Diskussion wies man auf die bei Teilrevisionen entstehende Problematik hin. Man einigte sich damals darauf – dies war jedenfalls unser Eindruck –, die konsequente geschlechtsneutrale Formulierung nur bei Totalrevisionen anzuwenden, nicht aber bereits bei Teilrevisionen, wie heute vorgeschlagen wird. Eine solche Praxis wäre neu und hätte die Unschönheit, die Peter Kofmel vorhin aufzeigte. Sie müssen heute entscheiden, ob sie diese neue Praxis wollen oder nicht.

Willi Lindner, Präsident der Redaktionskommission. Die Redaktionskommission wollte mit ihrem Antrag nur auf ein Problem aufmerksam machen. Sie erachtet es als eine rein redaktionelle Änderung innerhalb der Gesetzesvorlage. Eine Änderung der Formulierung hätte keine Auswirkung auf das Gesetz und wäre ohne weiteres möglich. Wir möchten in dieser Frage einen Grundsatzentscheid des Rates verlangen, deshalb haben wir eine entsprechende Eingabe vorgesehen. Mit den heutigen Mitteln der Informatik können diese Formulierungen ohne weiteres geändert werden, ohne dass dabei grössere Probleme entstehen. Diese Frage muss aber in Zukunft genauer geprüft werden.

Verena Stuber, Präsidentin. Wir stimmen jetzt über den Antrag der Redaktionskommission als Ganzen ab.

Abstimmung

Für den Antrag Redaktionskommission
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

A, §§ 1 und 2

Angenommen

§4

Anna Mannhart. Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern nur im Namen der CVP-Fraktion eine Bemerkung machen. Wir möchten – und das soll im Protokoll festgehalten werden – die Jahreszahlen in Paragraph 4 keinesfalls als Präjudiz bei einer zukünftigen Strukturreform verstanden wissen. Bei einer Diskussion über dieses Gesetz in einem halben oder ganzen Jahr darf nicht gesagt werden, man habe diesen Jahreszahlen doch erst vor kurzem zugestimmt.

Fritz Schneider, Vorsteher Erziehungs-Departement. Ich möchte Frau Mannhart beruhigen. Diese Formulierung lehnt sich an das bestehende Gesetz an und bedeutet in keiner Art und Weise eine Aussage über die zukünftige Gestaltung des Maturitätsweges und der Ausbildungsdauer. Im Gegenteil: Die Strukturkommission und der Regierungsrat sind sich einig, dass wir den Maturitätsweg – auch in Anlehnung an die Empfehlungen der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz – auf zwölf Jahre festlegen möchten. Veränderungen in der Ausbildungsdauer betreffen nicht nur die Kantonsschulen als Oberbau, sondern wirken sich auf die Gesamtstruktur der Schulen im Kanton aus, insbesondere auch auf die Ausgestaltung der Typen sowie der Lerninhalte und -ziele im Unterbau, das heisst der Primarschule und vor allem der Oberstufe. Mit dem heutigen Beschluss wird also überhaupt nichts zementiert. In Absatz 2 des bestehenden Gesetzes ist übrigens bereits die Kompetenz des Kantonsrates festgelegt, die Zahl der Jahreskurse zur Anpassung an veränderte Verhältnisse oder an eidgenössische Vorschriften zu erhöhen oder zu vermindern. Damit ist auch die Flexibilität sichergestellt.

Verena Stuber, Präsidentin. Paragraph 4 ist damit angenommen.

§§ 7, 17, 18, 29, 111^{bis} (neu); B, §§ 1–3; C

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

Mehrheit
Einzelne Stimmen

M 157/94

Motion Andrea von Maltitz: Ermöglichung von Halbpensen für Richter und Richterinnen am Obergericht

(Wortlaut der am 30. August 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 432)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Februar 1995 lautet:

In der kantonalen Verwaltung werden zur Zeit Vollpensen in Teilpensen unter folgenden Bedingungen geteilt:

- Die Teilung ist betrieblich möglich, und die Leistungsfähigkeit der Amtsstelle wird nicht beeinträchtigt;
- Kaderfunktionen werden nur ausnahmsweise geteilt; Voraussetzung dafür ist, dass die Aufgabenbereiche klar abgrenzbar sind; die Führungsverantwortung muss ungeteilt wahrgenommen werden;
- Die Teilung darf keine Mehrkosten zur Folge haben, auch nicht für die Bereitstellung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes oder anderer zusätzlicher betrieblicher Einrichtungen.

Nach einer neuesten Studie über das Potential der flexiblen Arbeitszeitverkürzung (McKinsey & Company 1994) ist in der Privatwirtschaft (Industrie, Dienstleistungen) jeder vierte Arbeitsplatz teilbar; flexible Teilzeitmodelle bringen auf Dauer einen massiven Produktivitätsschub.

Die Schaffung von Teilzeitstellen macht die Arbeitswelt flexibler; es werden damit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, und Teilzeitstellen sind allgemein produktiver als Vollzeitstellen.

Bezogen auf die Richtertätigkeit trifft es sicher zu, dass die Abfassung schriftlicher Urteilsanträge eine Aufgabe ist, die auch im Teilamt erfüllt werden kann. Es dürfte auch richtig sein, dass Oberrichterstellen von weniger als 50% Pensum von vornherein kaum in Frage kommen. Grundsätzlich ist die Stellenteilung aber auch im Gerichtswesen nicht ausgeschlossen. Es stellen sich verschiedene Einzelfragen, die gelöst werden müssten: Oberrichter und Oberrichterinnen im Teilamt könnten diejenigen Funktionen nicht wahrnehmen, die eine stete Präsenz erfordern, wie etwa das Präsidium einer Kammer oder eines Gerichts, das aus der Mitte des Obergerichts bestellt wird (z.B. Verwaltungsgericht, Versicherungsgericht). Es wäre kaum opportun, Stellenteilung für sämtliche Oberrichterstellen vorzusehen; für den Anfang dürften am solothurnischen Obergericht mit 9 Richterstellen höchstens zwei Stellen für eine Teilung in Frage kommen – spätere Erweiterung aufgrund von Erfahrungen vorbehalten. Ferner wird sich fragen, wer über die Art der Ausschreibung einer bestimmten vakant gewordenen Stelle entscheidet. Ist eine Stelle einmal mit zwei Personen besetzt, bleibt die Stellenteilung auf unabsehbare Zeit erhalten; denn bei Vakanz eines Teilpensums wäre nur dieses neu zu besetzen. Wegen des Wahlerfordernisses des Anwaltspatentes kämen vorab praktizierende Anwälte und Anwältinnen, daneben auch Hochschullehrer usw. als Teilzeitrichter in Frage; Fragen der Unvereinbarkeit und des Ausstandes müssten abgeklärt werden. – Der Vorstoss greift ein aktuelles Anliegen auf. Die erwähnten Einzelfragen lassen sich auf die eine oder andere Weise gesetzgeberisch lösen. Wir sind bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

Peter Kunz. Die Vorstellungen von Frau von Maltitz sind modern, im Trend und durchaus sympathisch. Auf die Gefahr hin, etwas altmodisch zu erscheinen, muss ich diesen Vorstoss aber entschieden ablehnen, ob schon ich gehört habe, das Grundanliegen werde im Rat breit getragen. Ich muss den Vorstoss zumindest als Motion ablehnen. Ich war höchst überrascht, als ich lesen musste, der Regierungsrat wolle den Vorstoss als Motion, nicht nur als Postulat entgegennehmen. Gestern wurde ein "vergleichbarer" Vorstoss von Frau Grossmann nur als Postulat entgegengenommen. Mit der Zustimmung zu einer Motion ist die Regierung praktisch voll überzeugt von diesem Anliegen. Das überrascht mich auch deshalb, weil man mit der teilzeitlichen Anstellung von Richtern meines Wissens keine Erfahrung hat. Skeptisch macht mich auch die Tatsache, dass weder auf der höchsten Richterebene, das heisst beim Bundesgericht, noch auf der untersten Ebene, also bei den Amtsgerichtspräsidenten, eine Teilzeitanstellung diskutiert wird. Ich bin gespannt, weshalb man gerade auf der mittleren Ebene, also bei den Oberrichtern, Teilzeitstellen ermöglichen will.

Als ich den Vorstoss von Frau Maltitz zum ersten Mal las, spürte ich ein leises Schaudern. Ich wusste nicht genau, weshalb. Möglicherweise deshalb, weil ich ein bestimmtes Richterbild habe. Ich habe Mühe, mir einen Richter im Teilpensum vorzustellen, wie ich auch Mühe habe, mir einen Bauern oder Pfarrer mit einem Teilpensum vorzustellen. Neben diesem "Bauchargument" gibt es durchaus auch "Kopfargumente", die ich Ihnen darlegen möchte. Aus vier Gründen lehne ich diesen Vorstoss ab. 1. Es wäre ein Schritt in die falsche Richtung, weil es faktisch eine Vergrösserung des Gerichtes bedeuten würde. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung würde mittelbar gefährdet. Je mehr Köpfe vorhanden sind, desto weniger klar ist die Rechtsprechung. Das könnte für Personen, die vor Gericht müssen, Probleme schaffen. Die Rechtssicherheit ist zumindest mittelbar gefährdet. 2. Die Ausstandsbestimmungen können nicht so einfach geregelt werden, wie das der Regierungsrat in seinen Ausführungen schreibt. Sicher möchte niemand nur Hausfrauen und Hausmänner als Oberrichter mit einem Teilpensum wählen, sondern auch Berufsleute mit Praxiserfahrung. Mein

Schaudern wurde grösser, als ich las, dass der Regierungsrat praktizierende Anwälte als Oberrichter mit einem Teilpensum wählen möchte. Es darf doch nicht wahr sein, dass der Anwalt am Morgen hinter der Schranke und am Nachmittag vor der Schranke sitzt, dass er den gegnerischen Anwalt, den er am Morgen bekämpft hat, am Nachmittag beurteilen kann. Die Regelung der Ausstandsbestimmungen dürfte sehr heikel sein. Die absolute Unvoreingenommenheit des Obergerichts muss gewahrt bleiben. 3. Auch wenn der Regierungsrat schreibt, es dürften keine Mehrkosten entstehen, würden mit Teilzeitstellen für Oberrichter gezwungenermassen Mehrkosten entstehen. Es ist eine Frage der Ehrlichkeit, ob man das zugeben will oder nicht. Wenn zwei Oberrichter zu 50 Prozent angestellt sind, braucht es doch nicht nur ein Büro. Logischerweise braucht es zwei Büros. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Oberrichter seine ganzen Unterlagen zum Beispiel am Mittwoch wegräumt oder nach Hause nimmt. 4. Wenn Regierungsrat und Kantonsrat tatsächlich keine Mehrkosten zulassen, würden Verfahrensverzögerungen entstehen. Die betroffenen Oberrichter müssten – wenn sie die ganzen Unterlagen nicht nach Hause nehmen – notwendigerweise warten, bis sie wieder in ihr Büro können. Dadurch würden aber sicher Verfahrensverzögerungen entstehen. Ich bin mir bewusst: Ich habe die schlimmsten Möglichkeiten an die Wand gemalt und die Sachlage etwas pointiert dargestellt. Ich wollte Sie damit aber überzeugen, den Vorstoss nicht als Motion, sondern nur als Postulat zu überweisen.

Gerold Fürst. Bereits heute – das teilt die Regierung in ihrer Antwort mit – werden in der Verwaltung Vollpensen in Teilpensen umgewandelt. Kaderfunktionen werden aber nur ausnahmsweise geteilt. Im vorliegenden Fall handelt es sich immerhin um Topkader. Wir stimmen der Antwort der Regierung vollumfänglich zu. Gewisse Abteilungen kommen für Stellenteilungen in Frage, höchstens aber eine bis zwei Stellen. Wird eine Stelle geteilt – dessen muss man sich bewusst sein –, gibt es praktisch kein Zurück mehr. Oder höchstens dann, wenn die beiden Amtsinhaberinnen oder -inhaber gleichzeitig zurücktreten. Hinter die Äusserung, die Stellenteilung dürfe keine Mehrkosten zur Folge haben, setzen wir ein Fragezeichen. Wir zweifeln daran, dass zwei Personen den gleichen Stuhl, das gleiche Pult und allenfalls sogar den gleichen PC benützen werden. Wir können uns aber zwei Personen im gleichen Büro vorstellen. Die CVP-Fraktion stimmt der Motion zu.

Georg Hasenfratz. Die Motion von Maltitz will eine Teilung von Oberrichterstellen ermöglichen. Auch diese Stellen sollen im Job-sharing angeboten werden können. Es besteht aber keinerlei Zwang für bisherige oder neue Oberrichter und Oberrichterinnen, ihre Stelle zu teilen. Auch Herr Kunz wird die Chance haben, einmal eine volle Oberrichterstelle zu erhalten, wenn er das will. Wir haben weiterhin freie Hand, wen wir mit welchem Pensum wählen wollen.

Warum soll dieser Vorstoss nicht als Postulat überwiesen werden? Dieser Vorstoss ist motionsfähig, weil es darum geht, ein Gesetz konkret zu ändern. Die Form der Motion ist deshalb richtig.

Die Ermöglichung des Job-sharings bei Oberrichterstellen bringt Vorteile. 1. Die Arbeitsproduktivität ist bei einer Teilzeitstelle in der Regel höher als bei einem Vollpensum. Job-sharing bringt mehr Leistung und Effizienz. 2. Der Kreis möglicher Bewerberinnen und Bewerber um eine Oberrichterstelle wird ausgeweitet. Qualifizierte Juristinnen und Juristen, die wegen ihrer familiären Verpflichtungen nicht in der Lage sind, ein Vollpensum anzunehmen, können mit einer Teilzeitstelle Beruf und Familie unter einen Hut bringen. Davon profitieren nicht nur sie, sondern auch das Gericht, denn sie können ihre Lebenserfahrung aus dem familiären Bereich einbringen. Die Ermöglichung von Teilzeitoberrichterstellen ist konform mit der regierungsrätlichen Weisung vom 15. Juni 1993, die sagt, auch Kaderstellen in der Verwaltung könnten geteilt werden, wenn das gewünscht werde und vom Betrieb her möglich sei.

Wir danken der Regierung für ihre Antwort und die gute Aufnahme dieses Vorstosses. Es ist richtig, dass noch einige Detailfragen zu klären sind. Das sind aber effektiv Detailfragen. Wir dürfen heute nicht kleinkrämerisch sein, denn diese Fragen sind zu lösen. Man soll vorerst – auch hier stimmen wir dem Regierungsrat zu – bei einer oder zwei Stellen das Job-sharing ermöglichen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen kann man später diesen Punkt nochmals aufgreifen. In andern Kantonsparlamenten wurde diese Frage auch behandelt. Der Widerstand kam vor allem von seiten der Juristen. Die Oberrichterstelle wird als Krone einer Juristenlaufbahn betrachtet. Eine halbe Krone befriedigt gewisse Juristen nicht – deshalb der Widerstand. Von der Sache her ist der Vorschlag jedoch gut. Es gibt bereits Erfahrungen mit geteilten Richterstellen auf unterer Stufe, zum Beispiel am Amtsgericht Luzern-Stadt. Zwei Juristinnen teilen dort eine Stelle. Das funktioniert einwandfrei; der zuständige Amtsgerichtspräsident lobte in einem Interview diese Lösung.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, die Motion zu überweisen. So können die gesetzlichen Grundlagen für ein Job-sharing bei Oberrichterstellen geschaffen werden.

Iris Schelbert. Selbstverständlich unterstützen die Grünen diese Motion. Es freut uns ausserordentlich, dass der Regierungsrat diese Motion entgegennehmen will. Sie geht in die richtige Richtung. Wir müssen in die Zukunft schauen, nicht zurück ins tiefste Mittelalter. Von halben Stellen können Richterinnen, aber auch Richter profitieren, die ihren Beruf auch während der Familienphase weiter ausüben und die Aufgabe zu Hause partnerschaftlich teilen wollen. Daneben können auch Anwältinnen und Anwälte, die weiterhin praktizieren wollen, eine solche halbe Stelle übernehmen. Eine andere Gruppe könnten die Richterinnen und

Richter darstellen, die nicht bis zur Pensionierung 100 Prozent arbeiten möchten. Sie hätten die Möglichkeit, auf 50 Prozent zu reduzieren. Wir unterstützen die Motion.

Thomas Leuenberger. Die FPS stimmt der vorliegenden Motion nicht zu. Uns störte bereits die Begründung der Motion. Dort steht, wer während neun Stunden arbeite, könne keine volle Leistung erbringen. Diese Aussage ist ein Affront allen denjenigen gegenüber, die jeden Tag neun Stunden arbeiten, sei das in der Verwaltung oder der Privatwirtschaft. Seien wir doch ehrlich: Vom Gehalt her sind die Oberrichter Manager in der Verwaltung. Von einem Manager darf man erwarten, dass er neun Stunden pro Tag voll arbeiten kann. Sonst sollte man ganz oben beginnen, nämlich beim Regierungsrat, wenn die Damen und Herren mit neun Stunden Arbeit überfordert sein sollten.

Zweitens störte uns in der Stellungnahme der Regierung folgende Aussage: "Ist eine Stelle einmal mit zwei Personen besetzt, bleibt die Stellenteilung auf unabsehbare Zeit erhalten." Anstatt "unabsehbar" sollte es wohl "auf immer und ewig" heissen.

Drittens ist uns nicht ganz klar, wie man die Stellenteilung kostenneutral durchführen will. Frau Regierungsrätin Füeg wird uns über diesen Punkt noch Auskunft geben können.

Wir fordern Sie auf, dieser Motion nicht zuzustimmen.

Kurt Fluri. Zum Schluss noch die Mehrheitsmeinung der FdP-Fraktion; Peter Kunz vertritt die Minderheit der Fraktion. Man macht aus dieser Frage eine Grundsatzfrage. Die Befürworter des Vorstosses glorifizieren die Änderung, die mit der Motion möglich würde, und stellen die Beibehaltung des jetzigen Zustandes als mittelalterliches Relikt dar. Dabei wird das schon lange praktiziert. Wir haben schon viele Male Suppleantinnen und Suppleanten an das Obergericht gewählt. Jede Amtsgerichtspräsidentin und jeder Amtsgerichtspräsident ist von Amtes wegen Suppleantin oder Suppleant. Unter diesen Suppleanten sind Anwältinnen und Anwälte, die bereits heute die Hälfte ihrer Arbeitszeit für das Obergericht einsetzen, trotzdem aber weiterhin im eigenen Büro arbeiten. Mit diesem Vorstoss wird sich nicht sehr viel ändern.

Wir nahmen Rücksprache mit unseren Oberrichtern. Innerhalb des jetzigen Oberrichtergremiums gibt es zwei Gruppen. Die eine Gruppe, die vielleicht etwas traditionellere, betrachtet das Obergericht als Rechtssprechungskörper mit neun Personen. Das müsse so bleiben; die Zahl der Richter dürfe nicht erhöht werden. Die Bürgerinnen und Bürger als Rechtsuchende müssten wissen, mit wem sie es zu tun haben. Die andere Gruppe meint, man müsse diese Frage eher funktionell betrachten. Wenn es funktionell möglich sei, ein solches Job-sharing zu machen, könne man es auch durchführen. Diese Gruppe der Oberrichter, zu der auch die freisinnigen Oberrichter gehören, ist der Auffassung, das lasse sich ohne weiteres machen und werde zudem heute bereits praktiziert. Deshalb wird diese Änderung auch nicht mit Mehrkosten verbunden sein. Solche Stellenteilungen müssen ohne Mehrkosten realisiert werden können. Das Obergericht erlebte vor kurzem eine Ausweitung seiner räumlichen Kapazitäten im Amthaus I. Die Büros sind gross genug für zwei Personen, die Infrastruktur ist vorhanden. Es ist zudem nicht nötig, dass die Oberrichter und Oberrichterinnen mit halbem Pensum die ganze Arbeit am Obergericht selbst ausüben. Anwälte, die bereits heute fast die Hälfte ihrer Arbeitszeit für das Obergericht einsetzen, erledigen diese Arbeit im eigenen Büro. Die Frage, ob der Ausdruck "unabsehbar" mit "immer und ewig" gleichzusetzen sei, ist vergleichbar mit der Frage der Zweckbestimmung der Klinik Allerheiligenberg. Allgemein im Leben und ganz sicher in der Politik ist sehr wenig ewig. Wir gewichten das Wort "unabsehbar" nicht so stark.

Die Mehrheit der FdP-Fraktion stimmt der Motion zu.

Roland Heim. Ich habe noch eine Frage, obschon ich der Motion auch zustimmen werde. Ich gehe davon aus, dass eine Oberrichterin oder ein Oberrichter mit einem halben Pensum nicht die eine Hälfte des Arbeitspensums beim Staat und die andere Hälfte privat arbeiten kann. Man darf diese Motion nicht so verstehen; das wäre ein Novum. In leitenden Funktionen kann man nicht gleichzeitig für den Staat und privat tätig sein. Das hätte sonst grosse Konsequenzen für andere Arbeitsstellen. Ich stimme der Motion in folgendem Sinn zu: Die Betroffenen können Oberrichterstellen teilen, daneben aber nicht privatwirtschaftlich tätig sein.

Andrea von Maltitz, Motionärin. Ich danke dem Regierungsrat für die positive Aufnahme des Anliegens des Job-sharings beim Obergericht. Insbesondere die Bereitschaft, eventuell auftretende Schwierigkeiten bei Einzelfragen zügig zu lösen, freut mich sehr. Herr Kunz sagte, einzelne Aspekte dieser Frage hätten ihn schaudern lassen. Ich möchte versuchen, sein Schaudern etwas abzubauen. Er sieht die Rechtssicherheit gefährdet, wenn es mehr Richterinnen und Richter gibt. Nach dieser Logik dürfte es nur einen Richter geben, nicht neun. Nur so wäre die Rechtssicherheit wirklich gewahrt. Dieses Problem wird sich mit elf anstatt neun Richterinnen und Richtern kaum anders stellen. Die Frage der Mehrkosten wurde aufgeworfen. Bei Teilzeitstellen steigt die Effizienz, deshalb dürften die Gesamtkosten eher sinken. Bei grösserer Effizienz wird es weniger Verfahrensverzögerungen geben.

Der Regierungsrat schreibt zu Recht, der Vorstoss greife ein aktuelles Anliegen auf. In den Kantonen Luzern, Zürich und Aargau wurden ähnliche Vorstösse aufgenommen und überwiesen. Das Beispiel dieser drei Kantone zeigt allerdings auch die Gefahr der Schubladisierung einer eigentlich anerkannten Forderung. In den erwähnten Kantonen ermöglichte das Parlament zwar die Schaffung von Halbpensen, bei der Realisie-

zung herrschte nachher in der Verwaltung aber zum Teil Funkstille. So musste im Aargau eine Grossrätin zwei Jahre später mit einer Frage nachstossen, wie es mit der Realisierung beziehungsweise der gesetzgeberischen Anpassung stehe. Deshalb bitte ich den Regierungsrat, die Umsetzung der Motion mit Nachdruck zu fördern, und Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, dem Vorstoss mit grosser Mehrheit zuzustimmen.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Justiz-Departement. Das Anliegen dieser Motion muss noch detailliert geregelt werden. Solche Detailfragen können heute nicht beantwortet werden, sie werden noch zu Diskussionen Anlass geben. Zu den Mehrkosten: Es ist klar vorgegeben, dass keine Mehrkosten entstehen dürfen. Ich gehe auch davon aus, dass jemand, der eine solche Arbeitsstelle übernehmen will, zu Kooperation bereit ist. Diese Vorgabe werden wir bei der Regelung der Details machen müssen. Mit den Suppleanten wird das übrigens bereits heute so gehandhabt. Der Suppleant ist Obrichter in seiner Funktion. Wir können nicht erwarten, dass er daneben nicht mehr als Anwalt tätig ist. Ein Suppleant muss weiterhin privatwirtschaftlich tätig sein können. Das gleiche gilt für einen Obrichter mit einer halben Stelle. Die Ausstandsregelung muss bestimmen, welche Konsequenzen das für die Tätigkeit hat. Sie gehen jetzt davon aus, dass Anwälte eine solche halbe Obrichterstelle übernehmen könnten. Das können aber durchaus auch Dozenten an einer Hochschule oder Juristen aus einem andern Tätigkeitsbereich sein. Man kann aber kaum verlangen, dass ein Teilzeitobrichter anders behandelt werden soll, als heute Suppleanten behandelt werden. Wenn die Vorlage in diesem Rat behandelt wird, werden diese Punkte zur Diskussion stehen. Mit diesem Vorstoss machen wir einen Schritt in die richtige Richtung. Wie er konkret ausgestaltet werden soll, müssen wir noch diskutieren.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Andrea von Maltitz
Dagegen

Mehrheit
Einige Stimmen

I 138/94

Interpellation Thomas Schwaller: Nitrat im Grundwasser

(Wortlaut der am 30. August 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 430)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 7. März 1995 lautet:

1. Im Jahr 1994 sind die Einzugsgebiete der mit Nitrat belasteten Trink- und Brauchwasserfassungen aus-
geschieden worden. Für diese sogenannten belasteten Einzugsgebiete gemäss eidgenössischer Stoffver-
ordnung wurde in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Schule Wallierhof und einem externen
Berater ein Konzeptbericht erarbeitet, der aufzeigt, mit welchen Massnahmen die Nitratgehalte im Trink-
wasser in erster Priorität stabilisiert und anschliessend auf das Qualitätsziel von 25 mg/l gesenkt werden
sollen.
In erster Priorität wurde bereits ab Frühjahr 1994 die Umsetzung dieser Massnahmen in Steinhof, auf
dem Gempener-Plateau sowie im Aare- und Dünern-Gäu eingeleitet. Generell stehen dabei folgende
Massnahmen im Vordergrund: Auf allen Landwirtschaftsbetrieben wird ein ausgeglichener Nährstoffhaus-
halt angestrebt. Betriebe mit einem zu hohen Viehbestand müssen Hofdüngerabnahmeverträge ab-
schliessen. Damit solche Verträge Gültigkeit haben, muss zwingend der Nachweis erbracht werden, dass
sowohl der Abgeber wie auch der Abnehmer unter Berücksichtigung dieses Vertrages einen ausgegliche-
nen Nährstoffhaushalt aufweisen. Betriebe mit ungenügenden Hofdüngeranlagen (zu kleine Güllengruben,
Mistplätze) müssen die Lagerkapazität so vergrössern, dass die Hofdünger optimal landwirtschaftlich
verwertet werden können, ohne dass dabei die Gewässer gefährdet werden. Durch die noch bis Mitte Jahr
1995 durch Beiträge der Einwohnergemeinden sichergestellte landwirtschaftliche Beratung kann in diesen
belasteten Einzugsgebieten erreicht werden, dass möglichst viele Landwirte nach den IP-Richtlinien ihr
Land bewirtschaften. Die damit verbundenen Mindererträge der Landwirte können so durch die
Direktzahlungen gemäss Artikel 31 b (Ökobeiträge) entgolten werden. Speziell beraten werden dabei
sogenannte Problembetriebe mit zu hohen Tierbeständen und/oder zu kleinen Hofdüngeranlagen und viel
Ackerbaufläche.
2. Gemäss Eidg. Gewässerschutzgesetz Artikel 51 und Eid. Stoffverordnung Artikel 60 haben die Kantone
dafür zu sorgen, dass eine Düngeberatung eingerichtet und deren Finanzierung gesichert wird. Die im
Kanton Solothurn bestehende Düngeberatung gewährleistet lediglich, dass der Klärschlamm umweltge-
recht eingesetzt wird. Diese Beratung wird seit Jahren durch die Kläranlagen finanziert. Damit kann aber
lediglich die Düngeberatung von ca. 20% der Landwirtschaftsbetriebe sichergestellt werden. Dem Kanton
fehlen im Moment die Mittel zur Einrichtung einer allgemeinen Düngeberatung, welche ab Mitte Jahr 1995

die Düngeberatung in den belasteten Einzugsgebieten weiterführen und anschliessend auch in den übrigen Kantonsgebieten aufnehmen kann. Es wird nun auf Bundesebene geprüft, ob die Kosten dieser Beratung mit Geldern finanziert werden könnten, die im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch den Bund zur Verfügung gestellt werden. Damit könnte dem Verursacherprinzip indirekt Rechnung getragen werden. Ob dieses Anliegen des Kantons Solothurn entgegengenommen wird und ab welchem Zeitpunkt eine entsprechende Finanzierung erfolgen könnte, ist noch offen.

3. Bereits heute müssen die Landwirte die Umwelt- und Gewässerschutzgesetze einhalten, damit sie an den Direktzahlungen gemäss Artikel 31 a und b Landwirtschaftsgesetz des Bundes teilhaben können. Direkte Vergehen gegen diese Gesetze (z.B. Güllen auf gefrorenen Boden, das Nichteinhalten von Sanierungsfristen etc.) führen dazu, dass diese Beiträge für eine bestimmte Zeitdauer ausgesetzt werden können. Die Nitratanreicherung im Grundwasser ist eine Folge von verschiedenen komplexen Prozessen, die nicht immer als Verstoß gegen die Gesetzgebung bezeichnet oder aber erkannt werden können. Eine sogenannte gute landwirtschaftliche Praxis, welche auch dem Nitratproblem vollumfänglich Rechnung tragen würde, setzt eine standort- und klimagerechte Bewirtschaftung der Böden voraus. Dazu fehlen bis heute wichtige Grundlagen, die den Landwirten noch zur Verfügung gestellt werden müssen. Zu nennen sind vor allem Bodenkarten, die eine wichtige Grundlage für eine umweltgerechte Düngung sind.

Rosmarie Eichenberger. Der Regierungsrat bekräftigt in seiner Antwort, dass die Düngerberatung und ihre Finanzierung nach eidgenössischer Gesetzgebung eine Aufgabe der Kantone sei. Es sind Bestrebungen im Gang, in den Problemgebieten gemäss dem vorliegenden Konzept die Nitratwerte im Trinkwasser zu stabilisieren und auf den Wert von 25 mg/l oder besser noch zu senken. Die weitere Finanzierung dieser Beratung ist aber nach wie vor ungewiss. Die Aussage, wichtige Grundlagen fehlten noch, ist eher eine Ausrede. Die wichtigsten Faktoren, die zur Nitratbelastung beitragen, sind längst bekannt. Statt nach weiteren Grundlagen zu rufen, würde man besser das, was man weiss, umsetzen. Mit einer einfachen Düngerberatung ist es vor allem in den Problemgebieten nicht getan. Die Landwirte brauchen eine weitergehende Beratung, die bis zu den Anbaumethoden und zur Fruchtfolgeplanung reicht. Die Abstimmung vom 12. März 1995 zeigte, dass die Stimmbürger von den Landwirten klar ein ökologisches Verhalten wünschen, ja sogar verlangen. In der Diskussion über das Projekt "Schlanker Staat" muss man sich fragen, welches die zentralen Aufgaben des Staates sind. Gibt es eine zentralere Aufgabe als die Erhaltung beziehungsweise die Wiederherstellung einer guten Trinkwasserqualität? Das ist eines der wichtigsten öffentlichen Interessen, dessen Verwirklichung auf keinen Fall länger auf die lange Bank geschoben werden darf. Wann will der Regierungsrat endlich der zentralen Aufgabe der Sicherstellung der Trinkwasserqualität die nötige Priorität und die nötigen finanziellen Mittel einräumen? Diese Frage wurde auch in dieser Interpellation nicht beantwortet. Ich hoffe sehr, die Aussagen von Regierungsrat Hänggi im Umweltbericht seien nicht einfach leere Worte.

Noch eine Bemerkung zu den Direktzahlungen. Der Regierungsrat bestätigt, dass nur Betriebe, die die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung einhalten, Direktzahlungen erhalten sollen. Ich spreche hier von den Direktzahlungen nach Artikel 31a. Wird das überhaupt kontrolliert? Nur die IP- und Biobetriebe werden systematisch kontrolliert. Das entspricht etwa 30 Prozent der Betriebe. Diese Betriebe sind bereits ökologisch motiviert. Die andern Betriebe werden nicht systematisch kontrolliert, sondern nur aufgrund von Anzeigen. Das ist ein eindeutiger Mangel im Vollzug, der allenfalls von unserer Seite über einen Vorstoss behoben werden sollte. Damit könnte in diesem Bereich eine gewisse Rechtsgleichheit erreicht werden.

Alfons von Arx. Ich bin mit der Vorrednerin Rosmarie Eichenberger einig: Gesundes Wasser muss ein elementares Anliegen sein. Es ist zwar selbstverständlich, man kann es aber nicht genug wiederholen. Um so mehr muss es uns wachrütteln, wenn die Qualität des Wassers durch den Nitratanstieg gefährdet ist. Nitrat hatte es schon immer im Wasser, an sich ist das nicht neu. Neu ist aber der Anstieg des Gehaltes an Nitrat, teilweise bis zu Alarmwerten. Diese Entwicklung nimmt die CVP-Fraktion nicht auf die leichte Schulter. Nitratwerte verändern sich zudem schleichend, unter Umständen mit einer Verzögerung von mehreren Jahren. Einflüsse von heute können Altlasten für die nächste Generation darstellen. Die Hauptschwierigkeit der Nitratproblematik ist ihre Vielschichtigkeit. Es gibt nicht eine, sondern viele verschiedene Ursachen. Gewisse Ursachen kennt man, andere hat man noch nicht im Griff. Die Bewirtschaftung hat – das ist unbestritten – einen erheblichen Einfluss auf diese Auswaschungen. Die Landwirtschaft darf aber nicht als einziger Sündenbock in die Zange genommen werden. Wenn wir das Ziel der tieferen Nitratwerte erreichen wollen, müssen wir auch die andern Immissionsquellen ins Visier nehmen, zum Beispiel die Stickoxide aus der Luft, die Rasenflächen, die Hobbygärten, die Strassenabwasser und die Kläranlagen. Der Bau solcher Denitrifikationsstufen muss an die Hand genommen werden. Sogar die Erwärmung der Erdoberfläche, bedingt durch den Treibhauseffekt, muss in die Gesamtrechnung einbezogen werden. Bevor jedoch Massnahmen ergriffen werden, gilt es, Verständnis und Einsicht zu schaffen, Aufklärungsarbeit zu leisten. Es muss aufgezeigt werden, welche Verhaltensänderungen zur Linderung dieses Problems beitragen können. Hier gibt es noch sehr grosse Defizite.

Was die durch die Landwirtschaft verursachten Auswaschungen anbelangt, muss man das Rad nicht neu erfinden. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf die Interpellation eine Reihe von eingeleiteten Mass-

nahmen auf, die in die richtige Richtung zielen. Ein nützliches Instrument zur Verminderung der Auswaschungen stellt dabei die integrierte Produktion dar. Die solothurnischen Bauern stellen laufend um. Das wurde in den letzten Monaten deutlich. Die vom Bund geleisteten Direktzahlungen machen diese Umstellung interessant. Schon in wenigen Jahren wird die integrierte Produktion die Grundvoraussetzung für den Erhalt der öffentlichen Direktzahlungen sein. Das stellt nicht zuletzt auch der Bundesrat so dar. Der Regierungsrat bedauert, er könne aus Kostengründen nicht genügend Mittel für die Beratung einsetzen. Man muss in diesem Zusammenhang aber auch nach der Effizienz der Beratungen fragen. Auf alle Fälle ist es geschickt, Bauern – also Berufskollegen – als Berater und Kontrolleure einzusetzen. Beim IP-Programm ist das der Fall. Die Entwicklung muss auf der Basis des Verständnisses und Vertrauens unter allen Beteiligten erreicht werden. Sehr viel hängt vom Ton ab, den die Nitratbotschafter anschlagen. Leider verfügen gerade im Gewässerschutzamt nicht alle Mitarbeiter über die geforderte Tonlage. Man müsste sie vielleicht einmal zu einem "SOWIESO-Kurs" des Staates schicken. Die CVP-Fraktion kann der Antwort des Regierungsrates im wesentlichen beipflichten.

Marta Weiss. Das Grundwasser, ein zentraler Bereich unserer Rohstoffversorgung, ist belastet und gefährdet. Davon ist die Gesundheit von uns Menschen, die dieses Wasser konsumieren, betroffen. Um der Gefährdung wirksam begegnen zu können, brauchte es noch weitere lenkende Massnahmen und eine ökologische Gesetzgebung. Mein Vorredner hat recht: Einiges ist im Tun, einiges wurde erreicht. Es eilt aber auch. Es reicht in der Regel nicht, nur auf Freiwilligkeit zu setzen. Diese Erfahrung musste man im Umweltschutzbereich machen.

Bei der Beratung des Landwirtschaftsgesetzes lehnte es leider auch dieses Parlament ab, den Schutz des Grundwassers gesetzlich zu verankern. Trotzdem gäbe es eine Reihe anzustrebender grundlegender Veränderungen, die in der Antwort des Regierungsrates leider nicht explizit aufgelistet wurden, die aber nicht fehlen dürften. Beispielsweise eine Verminderung der Stickstoffdüngung. Dieser Punkt ist ganz zentral. Man kann dieses Ziel durch eine Ökologisierung des Steuersystems erreichen, nämlich durch die Erhebung einer Stickstoffsteuer, oder durch die Förderung von Festmist, das heisst durch ein Verbot der Schwemmentmischungen. Es braucht einen gewissen Druck, damit es vorwärtsgeht.

Nicht die Landwirtschaft – ich gebe meinem Vorredner auch in diesem Punkt recht – ist allein an der heutigen Situation schuld. Dass die Landwirtschaft aber einen grossen Anteil daran hat, ist auch unbestritten. In diesem Sinn sollte das Verursacherprinzip angewendet werden, nicht nur davon gesprochen werden. Aus der Antwort des Regierungsrates geht zuwenig hervor, dass es eine klare Haltung braucht, wie die Gefährdung des Trinkwassers behoben werden soll. Das enttäuscht uns. Man setzt auf Freiwilligkeit, auf Aufklärung und – das erstaunt mich sehr – auf Bodenkarten. Wir wären mit der Erstellung teurer Bodenkarten nicht einverstanden. Wir müssen Vernunft walten lassen: Die Gesetzgebung muss ökologisiert, das Verursacherprinzip muss angewendet werden. Dann verbessert sich die Lage.

Robert Flückiger. Auch für mich ist das Problem des Nitrats im Grundwasser wichtig. Die Qualität unseres Trinkwassers muss einen sehr hohen Stellenwert haben. Das Problem ist während Jahrzehnten entstanden und kann leider nicht in sehr kurzer Zeit gelöst werden. Ich möchte mich zum Verursacherprinzip äussern, das offenbar das Allerheilmittel sein soll. Das revidierte Gewässerschutzgesetz, das seit dem 1. November 1992 in Kraft ist, setzt im Landwirtschaftsgebiet Anforderungen zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers vor Schadstoffen wie Pestizide und Nitrat. Das Augenmerk wird dort aber ganz klar von kurativ-technischen Massnahmen auf ursachenbezogene präventive Instrumente wie Beratung und Ausbildung gelenkt. Der Bund arbeitet im Bereich Nitrat bewusst nicht mit dem Verursacherprinzip, sondern setzt auf Beratung und Ausbildung. Nicht weil er die Landwirtschaft anders behandeln oder schonen will, sondern aus sachlichen Gründen. Nach Artikel 6 des Gewässerschutzgesetzes ist es untersagt, Stoffe, die das Wasser verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen. Zu diesen Stoffen gehört auch das Nitrat, obschon Nitrat natürlicherweise in der Regel in Konzentrationen bis 15 mg/l im Grundwasser vorkommt. Nitrat ist die Stickstoffform, in der die Pflanzen den Hauptteil des Stickstoffes aufnehmen. Jede Form von Stickstoff – in festem Mist, wie vorhin gesagt wurde, in Gülle, Kompost und Mineraldünger – wird im Boden durch die Mikroorganismen in verschiedenen Stufen in Nitrat umgewandelt. Jegliche Form von Pflanzenbau führt zu Stickstoffverlusten. Nitrat ist im Wasser gelöst und kann deshalb ausgewaschen werden.

Die folgenden vier Faktoren sind in erster Linie für die Verlagerung des Nitrats im Boden verantwortlich. Der erste Faktor liegt in der Art der Bodennutzung – ob Futterbau oder Ackerbau betrieben wird –, der Fruchtfolge und der Bodenbearbeitung. Der zweite Punkt ist das Niederschlagsgeschehen, die Verdunstung des Wassers. Drittens ist die Bodenart wichtig, ob der Boden leicht oder schwer ist, ob er tiefgründig ist, ob er einen hohen oder tiefen Humusgehalt hat. Der vierte Faktor ist die Produktionsart, die Intensität, die Art und die Höhe der Stickstoffgaben. Von diesen vier Faktoren sind nur der erste und der letzte direkt beeinflussbar. Es kommt zudem sehr stark auf die geologisch-hydrologischen Verhältnisse an, ob in einem Gebiet Probleme mit dem Nitrat auftreten. Bei kleinen Quellfassungen sind die Zusammenhänge meist sehr einfach. Je grösser aber das Einzugsgebiet ist – zum Beispiel im Gäu –, desto komplexer werden die Zusammenhänge. In der Regel wird der Nitratgehalt im Trinkwasser in der Fassung gemessen. Das entspricht also einer Im-

missionsmessung. Emissionen auf der Parzelle können nur in Ausnahmefällen direkt gemessen werden. Ein fehlerhaftes Verhalten des Landwirtes ist fast nicht beweisbar. Es sei denn, man betrachte bereits die Tatsache, dass ein Bauer in einem Gebiet mit hohen Nitratwerten Acker- oder Gemüsebau betreibt, als Übertretung von Artikel 6 des Gewässerschutzgesetzes. Auch unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen können Stickstoffverluste auftreten, die genügen, um den Nitratgehalt im Wasser über den in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellten Toleranzwert von 40mg/l zu erhöhen. Zu hohe Nitratgehalte im Grund- und Quellwasser sind nicht automatisch die Folge von Übertretungen der Vorschriften, sondern in erster Linie eine Frage, wie die Durchmischung verschieden stark belasteter Sickerwasser ist. Das Verursacherprinzip ist deshalb nur dann anwendbar, wenn die Massnahmen alle Betriebe betreffen, die Ackerbau betreiben. Die neue Agrarpolitik, die seit 1992 wirksam ist, bietet Möglichkeiten. Mit der neuen Agrarpolitik werden die Rahmenbedingungen in Zukunft stark verändert. Leider ist es so, dass auf extensiven Standorten die Lenkungsbeiträge genügen, auf guten Ackerbaustandorten hingegen nicht. Mit einer Beratung, die zwar bodenschonende Anbautechniken und gezielte Düngerpraxis vermittelt, die die strukturellen Gegebenheiten der Betriebe jedoch nicht berücksichtigt, kann man das Ziel sehr wahrscheinlich nicht erreichen. Man müsste analog zum "Heumattenmodell" wirtschaftliche Anreize schaffen, damit die Produktion von gutem Trinkwasser gegenüber der Produktion von Gemüse oder Hackfrüchten interessant wäre.

In unserem Kanton bestand lange kein Handlungsbedarf in der Nitratfrage. Jetzt ist es aber leider auch bei uns soweit. Der Ansatz von Herrn Schwaller, den die Vertreterin der Grünen Fraktion vorhin aufgriff, kann höchstens als Kontrolle dienen, leider aber nicht zur Lösung des Problems.

Thomas Schwaller, Interpellant. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt. Die Trinkwasserproblemgebiete sind mir bekannt. Eine weitere Grundlagenforschung, wie in der Antwort angetönt wird, ist im Moment nicht prioritär. Die erwähnten Bodenkarten liegen für die meisten belasteten Einzugsgebiete ohnehin bereits vor. Die Weiterführung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Düngerberatung durch ausgebildete Fachleute des Kantons hat für mich höchste Priorität. Diese Beratung soll aber gezielt, möglichst einfach und nur in den bekannten Problemgebieten, nicht aber im ganzen Kantonsgebiet weitergeführt werden.

Ein Wort zur Finanzierung. Ein beträchtlicher Teil der Kosten dieser Beratungen sollten die Problembetriebe künftig selbst übernehmen. Sie verursachen das Nitratproblem in erster Linie und profitieren direkt von den Beratungen. Sie können so in den Genuss von Direktzahlungen kommen. Die Beteiligung der Verursacher an den Kosten ist zumutbar und richtig, zumal die jungen Bauern auf dem Wallierhof – Herr von Arx wies darauf hin – jetzt selbst lernen, wie man eine solche Düngerbilanz durchführt und was eine standort- und klimagerechte Bewirtschaftung bedeutet. Das ist ein kleiner Schritt zu mehr Unternehmertum und Staatsunabhängigkeit in der Landwirtschaft und damit auch ein kleiner Beitrag zum Projekt "Schlanker Staat".

Verena Stuber, Präsidentin. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Die Verhandlungen werden von 10.15 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

P 166/94

Postulat Andrea von Maltitz: Mehrjahresprogramm Gewässerrenaturierung

(Wortlaut des am 7. September 1994 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1994, S. 535)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Februar 1995 lautet:

Der Staat wendet pro Jahr ca. 1,5 Mio. Franken netto (nach Abzug Bundessubventionen und Beiträge der Gemeinden) für Bau und Unterhalt der Gewässer auf. Seit geraumer Zeit betreibt der Kanton Solothurn einen naturnahen Wasserbau, welcher vollumfänglich den Zielsetzungen der neueren Bundesgesetzgebung des Bundes (Gewässerschutzgesetz 1991, Wasserbaugesetz 1991) entspricht. Als Beispiel sei hier das kurz vor Vollendung stehende Sanierungsprojekt "Mümliswiler-Ramiswilerbach" erwähnt, welches sich über 10 Jahre und über eine Gesamtstrecke von ca. 17 Kilometern erstreckte.

Zum naturnahen Wasserbau gehören auch Gewässerrenaturierungen und -revitalisierungen. Seit 1985 sind Renaturierungen (Ausdolungen mit naturnaher Gestaltung und ausreichenden Pufferstreifen) mit einer

Gesamtlänge von über 4 Kilometern realisiert worden, beispielsweise der Ostarm des Dorfbaches Luterbach in Deitingen (1991). Seit 1988 finden Revitalisierungen (Wiederbelebungen, Abbruch Hartverbau mit naturnaher Gestaltung und Pufferstreifen) statt, realisiert bis heute ebenfalls über 4 Kilometer, beispielsweise der Grützbach in Derendingen (1993). Neben einem Teil der erwähnten Mittel von ca. 1,5 Mio. Franken stehen für diese Aufgaben pro Jahr zusätzliche Mittel von ca. Fr. 200'000.– aus dem Natur- und Heimatschutzfonds und aus Meliorations- und Strassenbaukrediten zur Verfügung.

Die seit Jahren enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wasserwirtschaft und dem Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz, wurde 1994 auf Verwaltungsstufe durch eine ständige "Arbeitsgruppe Oberflächengewässer" verstärkt, in welcher auch der qualitative Gewässerschutz und die kantonale Jagd- und Fischereiaufsicht Einsitz haben. Die Prioritätenliste Renaturierung/Revitalisierung von Gewässern ist Dauerthema in dieser Arbeitsgruppe.

Kantonsübergreifend befasst sich die Konferenz der Wasserwirtschafts- und Wasserbaufachstellen der Nordwestschweizer Kantone mit dem Thema. Die Revitalisierungsmassnahmen speziell an der Aare werden durch eine spezielle "Arbeitsgruppe Aare" der Kantone Aargau, Bern und Solothurn koordiniert; Grundlage dafür ist das Konzept zur Revitalisierung der Aare (1992).

Das Amt für Wasserwirtschaft richtet sich – im Sinne eines Mehrjahresprogrammes – nach folgenden Prioritäten bei Revitalisierungs- und Renaturierungsvorhaben:

1. Durchsetzung von Revitalisierungs- und Renaturierungsmassnahmen bei Eingriffen in und ums Gewässer (Hochwasserschutz, Gewässernutzungen, Strassenführungen, Güterregulierungen).
2. a) Eigene Vorhaben aus Konzepten oder Verpflichtungen; Beispiele dafür sind die laufenden Arbeiten zur Reaktivierung des Geschiebehaushaltes in der Aare (seit Sommer 1994), zur Reaktivierung des Auenwaldes im Emmenschachen (seit Herbst 1994), zur Realisierung der Aufweitung des Aarelaufes im Bereich Mattenhof in Wolfwil (seit Dezember 1994).
b) Projekte der Gemeinden; ein aktuelles Beispiel dafür ist die Renaturierung des Weiherbaches in der Gemeinde Hersiwil.
3. Die Gemeinden werden angehalten, für eingedolte und hart verbaute Gewässer im Sinne der kommunalen Naturinventare entsprechende Renaturierungs-/Revitalisierungsprojekte zu erarbeiten; in erster Priorität ausserhalb der Bauzonen (Kosten-/Nutzeffekt am grössten), in zweiter Priorität innerhalb der Bauzonen.

Die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons, vor allem aber auch der Gemeinden, bestimmen Umfang und Anzahl der Projektrealisationen unter Berücksichtigung der dargelegten Prioritätenordnung.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung und Abschreibung.

Toni von Arx. 1992 verabschiedete der Kantonsrat das Mehrjahresprogramm "Natur und Landschaft". Damit wurde die Grundlage für eine ganzheitliche Betrachtung aller Lebensräume geschaffen. Als Schwerpunkt wurde festgehalten, dass die Lebensräume naturnah erhalten und, wo dies möglich ist, durch Massnahmen aufgewertet werden sollen. Mit der Einführung des Programms "Natur und Landschaft" wurde auch das Postulat von Walter Studer vom April 1988 über den Schutz der kantonalen Gewässer und ihrer Ufer als erfüllt abgeschrieben.

Die Renaturierung der Gewässer geschieht in der Regel nicht losgelöst von anderen raumplanerischen Aufgaben wie Vermessungsrevisionen, Güterzusammenlegungen oder Strassenkorrekturen. In diesen Fällen sind vor allem die Gemeinden gefordert, trotz zunehmend eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten der Aufwertung von Lebensräumen die notwendige Beachtung zu schenken. Die fachliche Begleitung durch das Wasserwirtschafts- und das Raumplanungsamt sowie durch die Arbeitsgruppen Oberflächengewässer und Aare sollte eigentlich sicherstellen, dass die vorhandenen Projekte gemäss ihrer Priorität und nicht nach dem Zufallsprinzip behandelt werden. Im Budget 1995 sind für das Programm "Natur und Landschaft" 2,25 Mio. Franken vorgesehen. Für die Gewässerschutzmassnahmen stehen nach Paragraph 128 des Planungs- und Baugesetzes weitere Mittel zur Verfügung. Die finanziellen Mittel sind nach unserem Dafürhalten vorhanden, um den Zielen des eidgenössischen Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzes zu entsprechen.

Das Mehrjahresprogramm "Natur und Landschaft" und die zweckgebundenen Mittel nach dem Planungs- und Baugesetz für Gewässerschutzmassnahmen schaffen vernünftige Synergiemöglichkeiten, ohne dass für den Lebensraum "Gewässer" ein separates Mehrjahresprogramm geschaffen werden muss. Die CVP-Fraktion folgt den Anträgen der Regierung und empfiehlt ebenfalls, das Postulat abzuschreiben.

Thomas Schwaller. Die SP-Fraktion äussert sich gleichzeitig zum Postulat von Andrea von Maltitz und zum Postulat von Marina Gfeller, weil die beiden Vorstösse thematisch sehr eng zusammengehören.

Die SP-Fraktion anerkennt die bisherigen Bemühungen der kantonalen Amtsstellen zur Wiederbelebung unserer Fliessgewässer. Bei den Beratungen zum Geschäft Ruppoldingen wurde der Eindruck erweckt, es beständen keine klaren Prioritätenordnungen für den Einsatz staatlicher Mittel für die Gewässerrenaturierung. Die SP-Fraktion befürchtete deshalb, die staatlichen Gelder würden in diesem Bereich etwas konzeptlos und ineffektiv nach den Zufallsprinzip und demzufolge nicht genug gewinnbringend für die Natur einge-

setzt. Wenn dem so wäre, wäre es für unsere Fraktion gravierend. Die Regierung legt uns in der Stellungnahme zum Postulat eine rudimentäre Prioritätenordnung vor, allerdings ohne zeitliche Realisierungsvorstellungen. Wir möchten deshalb von Frau Regierungsrätin Füeg noch gerne wissen, ob departementsintern präzisere Vorstellungen vorhanden sind, insbesondere was den Zeithorizont der Umsetzung der Massnahmen betrifft. Im Kanton Solothurn sollten sowohl das Parlament wie vor allem auch die breite Öffentlichkeit besser über realisierte und geplante vorbildliche Projekte informiert werden. Eine gute Gelegenheit dazu bietet sich bei der anstehenden Renaturierung des Weihergrabens in der Gemeinde Herswil. Diese Renaturierung wird hoffentlich rasch an die Hand genommen. Für die SP-Fraktion ist auch die Reaktivierung der Auenwälder im Emmenschachen und im Obergösger Schachen vordringlich. Weitere geplante Renaturierungsprojekte wie die Lüssel und ihre Nebengewässer in Beinwil, der Hougraben in Bättwil, der Orisbach in Büren usw. dürfen nicht vergessen werden. Zweckgebundene Mittel sind vorhanden. Wenn diese Projekte bald ausgelöst werden, ist das sowohl im Interesse der Natur als auch der solothurnischen Bauwirtschaft. Beide haben solche Projekte jetzt dringend nötig. Aus diesem Grund ist es ökologisch und volkswirtschaftlich schlecht, bei diesen sinnvollen und zukunftsgerichteten Projekten jetzt Budgetkürzungen vorzunehmen. Die SP-Fraktion fordert das Departement und den Regierungsrat auf, das zu unterlassen. Im Sinn dieser Ausführungen ist die SP-Fraktion für Überweisung der beiden Postulate. Die einzelnen Renaturierungsmassnahmen sollen allerdings schrittweise realisiert werden, ohne dass dem Kantonsrat eine besondere Vorlage unterbreitet werden muss.

Eduard Jäggi. Das Postulat 166/94 und das Postulat 167/94 haben weitgehend den gleichen Wortlaut. Das Postulat 166/94 verlangt ein Mehrjahresprogramm für die Gewässerrenaturierung allgemein, das Postulat 167/94 verlangt die Realisierung des Konzeptes zur Renaturierung der Aare. Erlauben Sie mir deshalb, gleichzeitig zu den beiden Vorstössen Stellung zu nehmen.

Zerlegt man den Ausdruck "Renaturierung" in seine Bestandteile, stösst man auf das Wort "Natur". Natur spielt sich bekanntlich im Freien ab. Witterungseinflüsse wie Niederschläge, Frost usw. spielen eine wesentliche Rolle. Muss man zeitlich nach einem sturen Mehrjahresprogramm vorgehen, passt das der Natur sicher nicht immer ins Konzept. Eingriffe oder Instandstellungen können sich aufdrängen, bei denen gleichzeitig eine Renaturierung oder Revitalisierung realisiert werden kann. Wünsche von Gemeinden betreffend Hochwasserschutz, Strassenführungen, Güterregulierungen, Freizeitanlagen usw. sollten aus der Sicht der Gemeinden möglichst rasch realisiert werden können. Bei der Finanzlage unseres Kantons muss man auch im Bereich des Natur- und Umweltschutzes das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen abwägen. Die FdP-Fraktion stimmt dem Postulat 166/94 zu und wird es gleichzeitig abschreiben, wie das die Regierung vorschlägt.

Zum Postulat 167/94. Die Renaturierung der Aare wird von der Arbeitsgruppe Aare, der die Kantone Aargau, Bern und Solothurn angehören, begleitet und überwacht. Unsere Fraktion stimmt diesem Postulat nicht zu. Bei beiden Postulaten hätte eigentlich eine kleine Anfrage oder auch nur eine mündliche Abklärung beim entsprechenden Departement den Zweck ebenfalls erfüllt.

Margrit Schwarz. Die Grüne Fraktion ist für Überweisung des Postulates. Im Mehrjahresprogramm "Natur und Landschaft" sind Projekte zur Gewässerrenaturierung zwar enthalten. Wir wünschen uns aber, man könnte den Entscheid, das Programm von zehn auf zwölf Jahre zu erstrecken, rückgängig machen. So könnten die Projekte innerhalb kürzerer Zeit ausgeführt werden; gerade im Hinblick auf die Artenvielfalt eine dringende Aufgabe.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Bau-Departement. Herr Schwaller fragte, ob wir aufgrund der departementsinternen Prioritätenliste einen genaueren Zeithorizont für die Verwirklichung der Massnahmen angeben könnten. Nein, ich kann keine genaue Zeitangabe für die Verwirklichung der Massnahmen geben. Bei jeder Budgetdebatte wird das Konto Wasserbau massiv gekürzt. Wir müssen deshalb jedes Jahr wieder über die Bücher, die Prioritäten anders setzen und den Zeithorizont anpassen.

Andrea von Maltitz, Postulantin. Ich möchte kurz etwas zur Entstehungsgeschichte des Postulats sagen. Hier wurde die Meinung geäußert, diese Punkte hätten per Telefon geklärt werden können. Unsere Fraktion hatte den Leiter des Wasserwirtschaftsamtes gebeten, uns die Gewässerrevitalisierungsmassnahmen vorzustellen. Bei dieser Aussprache zeigte sich, dass der Kanton von sich aus mehr oder weniger nie aktiv wird, sondern auf die Impulse der Gemeinden wartet. Das Postulat bezweckt eine aktivere Rolle des Kantons bei der Gewässerrenaturierung. Wir erwarten, dass der Kanton den Gemeinden die vier Punkte der Renaturierungsvorhaben immer wieder vorstellt und – das ist sehr wichtig – darauf hinweist, für solche Vorhaben sei Geld vorhanden. Mit Nachdruck verneine ich daher in diesem Fall das vom Regierungsrat angeführte Argument der begrenzten finanziellen Ressourcen. Schliesslich fließen die 1,5 Mio. Franken nicht aus dem notleidenden Staatsäckel, sondern sie stammen ganz aus den Wassernutzungsgebühren. Das Geld ist zweckgebunden. Es darf deshalb nur für Gewässerschutzmassnahmen verwendet oder in einem Spezialfonds gehortet werden. Ich wehre mich dagegen, dass in der allgemeinen Spareuphorie wichtige Projekte, deren Finanzierung gesichert ist, zurückgezogen oder stark gekürzt werden. Als Beispiele mögen die Reaktivierung des

Auenwaldes im Bereich Mattenhof in Wolfwil oder das bis im Herbst 1995 fällige Schutzkonzept des Eichackers in Bettlach gelten.

Ich bin als Postulantin damit einverstanden, dass auf die Berichterstattung an den Kantonsrat verzichtet wird. Hingegen sind intensivere Bemühungen des Wasserwirtschaftsamtes dringend nötig. Deshalb bitte ich Sie, dem Postulat zuzustimmen, es aber noch nicht abzuschreiben.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Andrea von Maltitz

Mehrheit

Verena Stuber, Präsidentin. Die Regierung beantragt Abschreibung des Postulates.

Abstimmung

Für Abschreibung des Postulates Andrea von Maltitz

Mehrheit

P 167/94

Postulat Marina Gfeller: Realisierung des Konzeptes zur Renaturierung der Aare

(Wortlaut des am 7. September 1994 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1994, S. 535)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Februar 1995 lautet:

Der Regierungsrat ist, entsprechend seiner Kenntnisnahme des Konzeptes zur Revitalisierung der Aare (Beschluss Nr. 3481 vom 27. Oktober 1992), nach wie vor der Ansicht, wörtlich: "Das vorliegende Konzept soll mit Blick auf dessen Realisierung als Grundlage bei der Beurteilung von Vorhaben dienen, die den Flussraum oder die Flusslandschaft der Aare berühren". Gleichlautend haben auch die beiden anderen mitbetroffenen Kantone Aargau und Bern das Konzept zur Kenntnis genommen, und auf ein Realisierungsprogramm mit örtlichen, zeitlichen und finanziellen Aussagen verzichtet.

Die "Arbeitsgruppe Aare" der Kantone Aargau, Bern und Solothurn, unter deren Federführung das Konzept entstand, ist nach wie vor existent und begleitet dessen Umsetzung. Der Kanton Solothurn ist in der Arbeitsgruppe durch das Amt für Wasserwirtschaft und durch das Amt für Raumplanung vertreten.

Die Arbeitsgruppe Aare betreut zur Zeit auf dem Gebiet des Kantons Solothurn, getreu der Prioritätenfolge "Schutz-Pflege-Revitalisierung" des Konzeptes entsprechend, folgende Projekte:

- a) Schutz: Begleitung der Planung und Realisation der Aarekraftwerke Wynau und Ruppoldingen.
- b) Pflege: Mitarbeit bei der Erfolgskontrolle des Uferschutzes und des Uferunterhaltes im Bereich der II. Juragewässerkorrektur, zusammen mit dem Kanton Bern, ab 1995.
- c) Revitalisierungen: Reaktivierung des Geschiebehaushaltes zwischen der Emmemündung und Koblenz, zusammen mit den Kantonen Aargau und Bern, seit Sommer 1994, Federführung Kanton Solothurn; Abklärungen betreffend der Reaktivierung der Auenwälder im Emmenschachen und im Gösgerschachen; Begleitung/Realisation der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen betr. EW Wynau (Kleinaarli-Mattenhof, Wolfwil) und betr. KW Ruppoldingen (Flachwasserzone Boningen, Auenwald im Bereich des alten Oberwasserkanales).

Die Finanzierung der Revitalisierungsmassnahmen erfolgt für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen durch die Verursacher (Kraftwerke) für die anderen Massnahmen durch Mittel aus dem ordentlichen Budget (Amt für Wasserwirtschaft und Natur- und Heimatschutzfonds), begründet mit den Einnahmen aus den Gebühren für die Gewässernutzung, namentlich für die Nutzung der Wasserkraft.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Konzept als verbindliche Grundlage im Rahmen der laufenden Richtplan-Arbeiten gilt.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Edi Baumgartner. Die CVP-Fraktion kann sich der Stellungnahme des Regierungsrates anschliessen. Wir sind dagegen, dass zusätzlich zum Konzept zur Renaturierung der Aare ein Ausführungsprogramm ausgearbeitet werden soll. Das vorhandene Konzept hat sich bewährt. Der Leistungsausweis wurde mit verschiedenen Massnahmen erbracht. Diese Massnahmen sind auf der zweiten Seite der Stellungnahme des Regierungsrates aufgeführt. Wir unterstützen den Antrag der Regierung und lehnen das Postulat ab.

Marina Gfeller, Postulantin. Der eigentliche Auslöser meines Postulates war die Diskussion über das Wasserkraftwerk Ruppoldingen. Damals entschied sich der Rat eindeutig für die Ökonomie und gegen die Ökologie. Die meisten von Ihnen stimmten für die höhere Staukote. Hätte man das Renaturierungskonzept damals

Ernst genommen, wäre das nicht passiert. Mit der höheren Staukote nahm man bewusst eine Verminderung der Artenvielfalt in der Aare in Kauf. Das wird einen Einfluss auf das Gleichgewicht von Tier und Pflanze haben. Im Konzept steht bezüglich Ruppoldingen: Abbruch des alten Wasserkraftwerkes und Aufwertung der Aarelandschaft. Soviele zum Thema Verbindlichkeit. Was unter Punkt a) zum Thema Schutz aufgeführt wird, sollte eigentlich unter der Rubrik Kosmetik laufen.

Die Aare ist im Mittelland das wichtigste Verbindungselement für Pflanze und Tier in der West-Ost-Richtung. Der Rückgang der Artenvielfalt der Fische und die abnehmende Fischfangquote in den letzten Jahren lassen auf einen zunehmend kritischen Zustand der Aare schliessen. Wirksame Massnahmen sind dringend notwendig, damit der heutige Zustand erhalten und verbessert werden kann. Die Finanzierung grösserer Projekte wäre gewährleistet, wenn nach dem Verursacherprinzip die wasserverbrauchenden Industriezweige einen gerechten Anteil bezahlen würden und nicht nur einen Bruchteil davon, wie heute. Der Regierungsrat weist am Schluss seiner Antwort darauf hin, das Konzept gelte als verbindliche Grundlage im Rahmen der laufenden Richtplanarbeiten des Massnahmenplans "Natur und Landschaft". Im Entwurf zum Teilrichtplan Gewässer ist aber ausser dem bisherigen Uferschutz nichts enthalten. Lediglich in den Grundlagen wird das Konzept erwähnt. Frage an den Regierungsrat: Warum ist das so, obschon von Verbindlichkeit gesprochen wird? Leider haben Projekte, wie wir sie fordern, angesichts der Sparanstrengungen immer weniger Chancen, realisiert zu werden. Das ist sehr schade.

Das Jahr 1995 ist ein europäisches Naturschutzjahr. Aus diesem Anlass startete das Buwal eine Kampagne zum Thema Artenvielfalt. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Postulat zuzustimmen. Damit hätten wir die Möglichkeit, neben der Information, die das Amt für Raumplanung anbietet, auch aktiv etwas zu unternehmen.

Cornelia Füeg, Landammann, Vorsteherin Bau-Departement. Das Renaturierungskonzept ist eine Grundlage für die Richtplanung und wird in die Richtplanung aufgenommen. Im Rahmen der Richtplanung ist es behördenverbindlich. Bei jedem Projekt, das an der Aare realisiert werden soll – zum Beispiel jetzt in der Grencher Witi –, wird das Renaturierungskonzept berücksichtigt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Marina Gfeller
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

I 194/94

Interpellation Jean-Pierre Summ: Entsorgungsplattform und Sondermüllöfen in Rüti bei Büren

(Wortlaut der am 26. Oktober 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 633)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 14. Februar 1995 lautet:

Frage 1: Von den Schadstoffen NO_x, SO₂, CO und Ozon ist vor allem NO_x und Ozon problematisch. Zum Zeitpunkt der möglichen Inbetriebnahme der Anlage im Jahre 1996 ist mit einem NO_x-Ausstoss von ca. 45 Tonnen jährlich zu rechnen. Zum Vergleich beträgt der NO_x-Ausstoss der Haushalte und der Industrie sowie des Gewerbes in der Stadt Grenchen gemäss Emissionskataster 1990 ca. 50 Tonnen/Jahr (Verkehr: 84 Tonnen/ Jahr). Mit der Eröffnung der N5 wird sich die jährliche Schadstoffbelastung der Luft von der T5-Achse auf den N5-Korridor verlagern. Entlang dieses Korridors wird der Immissionsgrenzwert der Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV) für NO_x überschritten werden.

Der Einfluss der Entsorgungsplattform auf die NO_x-Immissionssituation ist über das Jahresmittel betrachtet gering, laut UVB kleiner als 0.1 µg/m³, was weniger als 1% der Belastung ohne Anlage entspricht. Bei häufig stabilen Inversionslagen mit nur geringer horizontaler und vertikaler Verfrachtung wird die Bedeutung der NO_x-Frachtens der Entsorgungsplattform aber zunehmen und dürfte die Immissionssituation um einige Mikrogramm beeinflussen. Die genauen Werte sind im UVB nicht enthalten, sind aber für eine Beurteilung dringend nachzuliefern.

Allenfalls sind verschärfte Emissionsbegrenzungen gestützt auf die LRV vorzunehmen. Diese verschärfte Emissionsbegrenzungen sind durch die Behörden des Kantons Bern zu fordern. Die Anlage kann nur dann LRV-konform sein, wenn alle Auflagen des UVB sowie der entsprechenden Fachstellen der Kantone Solothurn und Bern durch den Betreiber berücksichtigt werden.

Frage 2: Durch wirkungsvolle Filteranlagen werden die Schwermetalle zum grösseren Teil aus der Abluft entfernt. Aufgrund der grossen Abfallmengen, die verarbeitet werden, verursacht die Anlage frachtmässig aber immer noch hohe Schwermetall-Emissionen. Wenn der Kanton Bern mit verschärften Massnahmen die

Immissionen in einem engen Rahmen hält, ist langfristig keine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte in den Nahrungsmitteln zu erwarten.

Frage 3: Bei den genannten 880 Tonnen muss es sich um ein Missverständnis handeln. Die bernischen Behörden haben noch keine Einleitungsfrachten festgelegt. Der Kanton Solothurn hat seine Vorstellungen über die zulässige Einleitung von Schwermetallen dem Kanton Bern mitgeteilt. Diese Werte liegen im Kilobereich und betragen weniger als 1% der Grundbelastung der Aare. Wenn die Anträge und Bedingungen des Kantons Solothurn übernommen werden, kann eine negative Beeinflussung ausgeschlossen werden.

Frage 4: Gemäss UVB wird sich die Anzahl der Lastwagenfahrten nach Inbetriebnahme der Entsorgungsplattform im Vergleich zu heute verringern. Der Grund ist einerseits eine vermehrte Verlagerung von Gütern auf die Bahn und andererseits die direkte Abfallbehandlung in der Anlage, womit Abtransporte wegfallen.

Frage 5: Gemäss Artikel 31 Absatz 4 USG ermitteln die Kantone ihren künftigen Bedarf an Entsorgungsanlagen und bestimmen die dafür erforderlichen Standorte.

In der Schweiz gibt es keine bestehende Anlage der vorliegenden Kapazität von 88'000 t. Alle bestehenden Sonderabfallverbrennungsanlagen liegen unterhalb von 20'000 t. In Europa existieren bereits Anlagen der vorgesehenen Grössenordnung von Rütli bei Büren. Die in Rütli b. Büren geplante Anlage ist in erster Linie zur Entsorgung von Shredderabfällen aus der Autoverwertung gedacht. In der Schweiz werden heute jährlich rund 60'000 t Shredderabfälle auf Deponien abgelagert, obschon sie aufgrund ihrer Zusammensetzung und in konsequenter Anwendung der Abfallvorschriften des Bundes eigentlich in einer geeigneten Anlage verbrannt werden müssten. Für die Entsorgung der als Sonderabfall eingestuftten Shredderabfälle besteht heute ein Zusatzbedarf an Verbrennungskapazität.

Eine Sonderabfallverbrennungsanlage von einer Grösse, wie sie die Firma Thommen Chemie in Rütli b. Büren plant, ist für die schweizerische Abfallwirtschaft nur dann notwendig, wenn einerseits tatsächlich darin ein beträchtlicher Anteil der erwähnten Shredderabfälle verbrannt wird und andererseits eine zusätzliche Anlagenkapazität zum Verbrennen von Sonderabfällen von 38'000 Tonnen nachgewiesen ist. Für die Entsorgung der übrigen Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe genügen nach den heute vorliegenden Zahlen die bestehenden und in Bau befindlichen Anlagen. Mit Schreiben vom 28. September 1994 hat das BUWAL den kantonalen Fachstellen für Abfallwirtschaft mitgeteilt, dass davon ausgegangen wird, dass ab Frühjahr 1995 genügend Kapazität zur umweltgerechten Verbrennung von Sonderabfällen in der Schweiz besteht. Gestützt auf das angeführte Schreiben müsste somit die Frage nach einer Überkapazität in bezug auf inländische Sonderabfälle (ohne Shredderabfälle) bejaht werden. Importe und Exporte von Sonderabfällen sind gemäss "Basler-Konvention" bewilligungspflichtig und damit kontrollierbar.

Frage 6: Zur Zeit befindet sich das Projekt noch im Behördenverfahren bei den zuständigen Stellen im Kanton Bern. Eine Auflage ist noch nicht erfolgt. Der Kanton Solothurn wurde im Rahmen der Stellungnahme zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft UVB einbezogen. Das Amt für Umweltschutz hat zuhanden der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern eine Stellungnahme zum Auflageprojekt verfasst und diverse Forderungen gestellt. Unter anderem stellt das Amt für Umweltschutz einen Antrag zur Bildung einer Begleitkommission, in welcher der Kanton Solothurn sowie die Stadt Grenchen Einsitz nehmen sollen.

Die Mitbestimmung des Kantons ist aufgrund von Artikel 56 USG gewährleistet. Gemäss Artikel 56 Absatz 2 USG können Kantone gegen Verfügungen von Nachbarkantonen Rechtsmittel ergreifen, soweit Einwirkungen auf ihr Gebiet strittig sind.

Anton Iff. Als die Interpellation eingereicht wurde, waren die gestellten Fragen angebracht. Man musste damals kritisch über das ganze Problem denken. In der Zwischenzeit lehnte die Gemeinde Rütli aber vor einigen Wochen den Zonenplan ab. Damit ist eine Überbauung dieses Grundstücks gar nicht mehr möglich, zumindest mittelfristig, das heisst für die nächsten drei Jahre. Ein weiterer Punkt, der eine drastische Änderung der Lage brachte: Vor zwei Wochen stoppte der Bundesrat den Import von Sondermüll. Damit präsentiert sich die Nachfrage nach einem solchen Ofen heute in einem ganz andern Licht als noch vor zwei Monaten. Die Ciba-Geigy baute ihren Sondermüllöfen aus; es gibt andere Öfen, unter anderem bei der Lonza im Wallis. Damit scheint heute gar kein Bedarf für den Einstieg eines weiteren Privatunternehmens in diesen Bereich zu bestehen.

Es war sicher richtig, diese Interpellation einzureichen. Der Regierungsrat klärte nach Meinung der CVP-Fraktion die Fragen seriös ab und beantwortete sie ausführlich. Mindestens mittelfristig sind wir beruhigt. Wir sind mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Romy Meyer. Wir sind nicht so sicher, ob wir wirklich Ruhe haben. Als Preis für unser ausgeprägtes Konsumverhalten müssen wir verschiedenste Abfälle entsorgen. Die immer grösser werdenden Abfallberge und das Abfallexportverbot in Länder der Dritten Welt – dieses Verbot war längst fällig – fordern uns alle. Die heute noch gültigen Abfallvorschriften des Bundes legen zu grosses Gewicht auf die Entsorgung durch Verbrennung. Beim Verbrennen des Abfalls liegt die Schweiz einsam an der Spitze. Bei uns gilt das Motto: Aus den Augen, aus dem Sinn. Der Vorteil der Verbrennung liegt im Schrumpfen des Abfallvolumens. Dieser Aspekt ist wichtig, weil viel Land für eine Endlagerung nötig wäre. Ich möchte heute bewusst nicht auf die Alternativmethoden im Produktionsbereich und Ressourcenabbau eingehen. Die festen Rückstände, die

beim Verbrennen entstehen, sind bestimmbar. Der grosse Abfallteil, der in Gasform über unsere Lungen und unser Erbgut entsorgt wird, ist dummerweise schwer bestimmbar. Es ist äusserst schwierig, die wirklichen chemischen Reaktionen abzuschätzen. Oft entstehen giftigere Substanzen, als ursprünglich verbrannt wurden. Wir hoffen, dass bei der Revision des Umweltschutzgesetzes des Bundes der Entsorgung durch Verbrennung mehr Aufmerksamkeit als im heute geltenden Gesetz geschenkt wird. Der Bedarf für weitere Sondermüllverbrennungsanlagen, sei das in Rüti bei Büren oder anderswo in der Schweiz, kann nicht nachgewiesen werden. Und wenn doch, müssen wir andere Wege suchen. Auf keinen Fall dürfen noch mehr Überkapazitäten geschaffen werden, schon aus rein wirtschaftlichen Gründen. Wir erwarten, dass sich der Kanton Solothurn in diesem Sinn dem Vorhaben in Rüti bei Büren gegenüber verhalten wird, auch wenn es erst in drei Jahren zur Diskussion steht.

Jürg Liechti. Die FdP-Fraktion ist mit der Antwort der Regierung auf diese Interpellation grundsätzlich einverstanden. Ich möchte aber zu den gemachten Aussagen einige Bemerkungen machen.

Es ist sicher richtig, die Funktion von Verbrennungsanlagen und die umweltgerechte Entsorgung bei jedem einzelnen Projekt kritisch zu beleuchten. Deshalb ist es auch richtig, solche Interpellationen einzureichen. An dieser Diskussion stört mich aber etwas ganz gewaltig. In der Schweiz haben wir 60'000 Tonnen Shredderabfälle von Autos. Das sind keine importierten Abfälle, sondern Abfälle, die in der Schweiz entstehen. Sie können nicht in Öfen, wie sie die Ciba-Geigy hat, entsorgt werden, weil diese Öfen für andere Abfallarten spezialisiert sind. Für diese Shredderabfälle bestehen heute ausser dem Vergraben keine Entsorgungsmöglichkeiten. Das Vergraben steht in eklatantem Widerspruch zu sämtlichen Abfalleitbildern und Abfallverordnungen. Ich würde deshalb erwarten, dass aus Umweltsicht Interpellationen eingereicht würden zur Frage, wie diese unhaltbaren Zustände beseitigt werden können, nicht aber dann, wenn jemand dieses Problem lösen will. Dieses Problem ist heute nicht vom Tisch. Die Zonenplanänderung in Rüti wird Gegenstand eines Rechtsstreites sein. Bisher wurde kein Verzicht auf dieses Projekt signalisiert.

Diese Frage wird uns sicher auch weiterhin beschäftigen. Die Auseinandersetzung muss aber auf der sachlich sauberen Grundlage der technischen Gegebenheiten einer solchen Anlage stattfinden, nicht aufgrund von Argumenten, die aus dem Bauch heraus vorgebracht werden. Es geht um die Lösung eines Problem, nicht um politische Ideologie.

Jean-Pierre Summ, Interpellant. Bei dieser Anlage hatte ich den gleichen Eindruck wie damals bei Ziebach: Das Leichtmetall – das heisst die Steuererträge – kommt auf Berner Boden, das Schwermetall auf Solothurner Boden. Ich bin mit Toni Iff einverstanden: Im Moment ist der weitere Ablauf verzögert. Es wird zwei oder drei Jahre gehen, bis alle Berner Instanzen das Problem der Zonenänderung in Rüti behandelt haben.

Ich möchte trotzdem zu den einzelnen Punkten der Interpellation und der Antwort des Regierungsrates Stellung nehmen. Die Luftreinhalteverordnung und der gegenwärtige Planungsstand der Sondermüllverbrennungsanlage sind nicht ganz kompatibel. Die UVP und der Massnahmenkatalog zur Luftreinhalteverordnung wurden vom gleichen Büro erarbeitet. Dieses Gebiet wird als behandlungs- beziehungsweise massnahmenbedürftig ausgewiesen. Dort besteht eine gewisse Diskrepanz. Die Schwermetallbelastung dürfte langfristig zu hoch ausfallen. Ich bin nicht sicher, ob die Filteranlagen halten können, was versprochen wird. In Frage 4 spreche ich den Lastwagenverkehr an. Mir fehlt der Glaube an die Zusicherung, die Abfälle würden vermehrt mit der Bahn transportiert. Im gegenwärtigen Zeitpunkt scheint dieses Projekt absolut überrissen und wahrscheinlich gar nicht nötig. Wenn man bedenkt, dass die Ciba tatsächlich Sondermüll importierte und andere Anlagen Sondermüll ab der Halde abtragen – sie werden deshalb demnächst freie Kapazitäten haben –, ist mir nicht klar, warum dort eine neue Anlage gebaut werden soll. Dieses Projekt ist sicher zu redimensionieren und zu überprüfen. Das Autogewerbe und die Erdöllobby wünschen verständlicherweise eine zentrale Verwertungsstelle. (Die Präsidentin macht den Redner auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)

Die Marktlage ist aber klar: Wenn die Anlage wie geplant gebaut wird, muss entweder gezwungenermassen Sondermüll aus dem Ausland importiert werden, oder der Staat muss die defizitäre Anlage übernehmen. Ich bin von der Beantwortung der Interpellation befriedigt, bitte aber die Regierung, weiterhin ein Augenmerk auf dieses Problem zu haben.

M 181/94

Motion Patrick Eruimy: Schrittweise Stabilisierung und Senkung der Staatsquote

(Wortlaut der am 25. Oktober 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 577)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. Februar 1995 lautet:

1. Die Entwicklung der "Staatsquote", wie sie vom Motionär definiert wird, ist einerseits von der Entwicklung der "Staatsausgaben", andererseits von der Entwicklung der Wirtschaft abhängig. Die "Staatsquote" unterliegt deshalb recht grossen Schwankungen: In konjunkturell günstigen Phasen stabilisiert oder reduziert sich die "Staatsquote", wie dies beispielsweise in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre der Fall gewesen ist, und in Phasen der Rezession oder Krise erhöht sie sich. Diese Schwankungen der "Staatsquote" ergeben sich primär aus der sozialpolitischen Aufgabe (bspw. Massnahmen zur Absicherung von Arbeitslosigkeit) und aus dem Verfassungsauftrag zur konjunkturstabilisierenden Finanzpolitik. Die "Staatsquote" ist deshalb durch den Kantonsrat nur indirekt und nur teilweise zu beeinflussen.
2. Langfristig betrachtet ist tatsächlich ein leichter Anstieg der "Staatsquote" zu verzeichnen. Dieser Trend ergibt sich einerseits aus der Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft, in der gerade auch öffentliche Dienstleistungen zunehmend gefordert und beansprucht werden, und andererseits durch den Ausbau der sozialen Absicherung und insbesondere der Sozialversicherungen.
3. Die Stabilisierung bzw. Senkung der "Staatsquote" auf ein irgendwie zu fixierendes Niveau ist bisher kein verfassungsmässig vorgegebenes Ziel. Die Vorgabe einer "vernünftigen Staatsquote", wie sie der Motionär fordert, ist weder politisch noch sachlich durchsetzbar. Kommt dazu, dass heute die finanzpolitischen Instrumente fehlen, um dieses Ziel überhaupt erreichen zu können.
4. Wir dürfen unsere Zeit und unsere Kapazitäten nicht für abstrakte und rein theoretische "Übungen" im Sinne einer zwar interessanten, aber in der praktischen Finanzpolitik nicht umsetzbaren "Staatsquotendiskussion" verlieren. Wir haben bereits klare Ziele und genügend Instrumente, um unseren Finanzhaushalt in einem finanz- und gesellschaftspolitisch vernünftigen Rahmen zu steuern.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Willi Häner. Die Staatsquote ist ein Indikator, der tatsächlich viel aussagt. Im Jahr 1994 betrug sie gemäss Auskunft unseres Finanzverwalters allein für den Staat 14,2 Prozent. Die schweizerische Staatsquote – also Gemeinden, Kantone und Bund – beträgt rund 40 Prozent. Die Staatsquote stieg in den letzten Jahren stark, das heisst schneller als das Wirtschaftswachstum an. Diesbezüglich hat der Motionär nicht unrecht. In dieser Motion spüre ich den Tenor: Weniger Staat, weniger Steuern. Die CVP-Fraktion teilt die Meinung des Regierungsrates und betrachtet die Staatsquote ebenfalls als ungeeignetes Instrument, um den Finanzhaushalt in Griff zu bekommen. Wir alle haben das gleiche Ziel, nämlich so schnell wie möglich eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen. In dieser Hinsicht passiert im Moment sehr viel. Ich erwähne hier nur die letzte Massnahme, das Projekt "Schlanker Staat". Im übrigen sind die Forderungen des Motionärs in Punkt 1 bereits erfüllt. In Punkt 2 und 3 wird eine sogenannte vernünftige Staatsquote gefordert. Diese Forderung ist in dieser Form sehr problematisch; die Regierung weist in ihrer Antwort darauf hin. Regierung und Kantonsrat könnten nicht mehr antizyklisch operieren, wie das in der Vergangenheit mit recht gutem Erfolg praktiziert wurde. In einer Rezessionszeit bei gleichzeitigen Mehrausgaben für die Wiederbelebung der Wirtschaft erhöht sich die Staatsquote stark. Das versteht sich von selbst.

Das Ziel ist eine ausgeglichene laufende Rechnung, vielleicht bis zu einem festgelegten Zeitpunkt. Optimistisch betrachtet sind wir mit den eingeleiteten und laufenden Massnahmen auf Kurs, wenn die Wirtschaft ebenfalls mitmacht. Die Staatsquote als Indikator dürfen wir allerdings nicht aus den Augen verlieren. Sie ist aber als zusätzliches Führungsinstrument weder geeignet noch nötig, da zu theoretisch. Wir können uns an bessere Führungsinstrumente mit klareren Aussagen halten wie eine ausgeglichene laufende Rechnung, eine vertretbare Verschuldung oder einen verhältnismässigen Zinsendienst. Aktuell ist allerdings der Selbstfinanzierungsgrad, der automatisch die übrigen Kennziffern regelt. Statt ein neues Steuerungsinstrument zu schaffen, müssen wir uns endlich an die bestehenden und bewährten Vorgaben halten. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen CVP-Fraktion, die Motion abzulehnen.

Guido Hänggi. Um diese Tatsache kommen wir nicht herum: Die Staatsquote ist in den letzten Jahren angestiegen. Nicht nur in unserem Kanton, sondern gesamtschweizerisch. Und zweifellos muss die Staatsquote verringert werden auf ein – wie der Motionär es ausdrückt – "vernünftiges" Niveau. Je nach Sichtweise wird diese Zahl anders sein. Wenn wir das Projekt "Schlanker Staat" ernst nehmen, wird die Staatsquote automatisch kleiner. Wir haben uns zudem bereits die Fessel des Zwei-Drittel-Gesetzes angelegt. Mit der Hürde der Zweidrittelmehrheit wird das Wachstum der Staatsquote gebremst. Die Staatsquote wird drittens kleiner – darauf haben wir zwar weniger Einfluss –, wenn das Wachstum der Wirtschaft gleich bleibt und sogar etwas zunimmt und wir gleichzeitig die Ausgaben stabilisieren oder mit dem Projekt "Schlanker Staat" senken können. Aus diesen Gründen empfehlen auch wir, der Motion nicht zuzustimmen.

Patrick Eruimy, Motionär. Ich möchte zuerst zu einzelnen Punkten der regierungsrätlichen Antwort Stellung nehmen. Die Regierung schreibt, die Schwankungen der Staatsquote würden sich primär aus der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben und der konjunkturstabilisierenden Finanzpolitik ergeben. Ich bin zwar mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, aber sachlich stimmt das natürlich. Im Klartext heisst das aber, dass ohne Rücksicht auf die Finanzen irgendwelche Aufgaben erfüllt werden, auch wenn kein Geld mehr vorhanden ist. Genau das ist letztlich der Grund, weshalb wir immer tiefer in den finanziellen Schlamassel kommen. Richtig

wäre es, die Ausweitung der staatlichen Tätigkeit – sofern überhaupt nötig – jeweils den gegebenen Finanzen anzupassen. So muss jeder Bürger, jede Familie und jeder Steuerzahler mit seinem Geld umgehen. Unter Punkt 2 schreibt der Regierungsrat, die Staatsquote steige tatsächlich leicht an. Verifizieren kann man das übrigens im Voranschlag 1995 auf Seite 302 unter dem Titel "Kennzahlen zur Finanzlage". Diese Rubrik wurde bei der Staatsrechnung 1993 zum ersten Mal publiziert. Die Staatsquote ist seit 1989 von rund 9,5 Prozent auf heute rund 14 Prozent angestiegen. Ohne das überbewerten zu wollen, stellen diese Zahlen doch ein Alarmzeichen dar. Natürlich hat der Regierungsrat recht, wenn er schreibt, diese Zunahme entstehe, weil der Staat immer mehr Aufgaben übernehmen müsse und der Ausbau des Sozialstaates diese Entwicklung verstärke. Wenn man das feststellt, sollte man doch auch etwas dagegen unternehmen.

In Punkt 3 schreibt der Regierungsrat, die Vorgabe einer Staatsquote sei weder politisch noch sachlich durchsetzbar. Mit dieser Aussage bin ich natürlich nicht einverstanden. Das wäre sehr wohl durchsetzbar. Es ist aber eine Frage des Willens. Ich will an dieser Stelle nochmals betonen: Ich habe nie behauptet, die Steuerung der Finanzen mit Kennzahlen sei optimal. Ich wies immer darauf hin, das seien geeignete Notinstrumente, um den freien Fall unserer Kantonsfinanzen zu bremsen. Wenn alles andere versagt, muss man Kennzahlen zur Steuerung beiziehen. 1990 oder spätestens 1991 gab es ganz deutliche Alarmsignale, was die Entwicklung der Staatsfinanzen betrifft. Diese Signale wurden leider völlig ignoriert. Jeder Regierungsrat trug Vorlage um Vorlage in den Kantonsrat, wie wenn er ein Wettrennen gegen die andern Departemente führen müsste. Damals hätten kleine und massvolle Korrekturen bereits genügt, um wieder auf den richtigen Kurs zu kommen. Heute braucht es ein Projekt "Schlanker Staat", das den Kanton völlig durcheinanderrüttelt, was ihm zwar nicht schadet.

Ich fasse zusammen: Die Meinung der Regierung und meine Meinung in Sachen Finanzen und im speziellen in der hier aufgeworfenen Frage waren früher weiter voneinander entfernt als heute. Auf einem Punkt meiner Motion will ich aber bedingungslos beharren, weil ich felsenfest von seiner Richtigkeit überzeugt bin. Die Entwicklung der Staatstätigkeit muss unbedingt auf irgendeine Art von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig gemacht werden. Ob das mit meiner Motion oder mit andern Mitteln erfolgt, ist mir letztlich gleich. Weil wir zurzeit keine Alternative haben, halte ich an meiner Motion fest.

Noch ein kurze Bemerkung zu Willi Häner. Er sagte, die Einführung der Staatsquote als Steuerungsinstrument würde das antizyklische Verhalten des Staates verunmöglichen. Das stimmt natürlich nicht. Man verhält sich antizyklisch, wenn man in guten Zeiten Geld spart und das gesparte Geld in den schlechten Zeiten für entsprechende Projekte ausgibt. Wenn man antizyklisch aber so versteht, in guten Zeiten grosse Schulden, in schlechten Zeiten jedoch noch mehr Schulden zu machen, dann funktioniert es effektiv nicht.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Patrick Eruimy

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

P 203/94

Postulat Beatrice Heim: Personelle Dotierung der Konkursämter

(Wortlaut des am 2. November 1994 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1994, S. 679)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. Februar 1995 lautet:

Die Hauptaufgabe der Konkursämter besteht darin, Konkursverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Nach Rechtskraft der richterlichen Konkurseröffnung schreitet das Konkursamt zur Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen und trifft die zur Sicherung desselben erforderlichen Massnahmen. Der Gemeinschuldner ist bei Straffolge verpflichtet, dem Konkursamte alle seine Vermögensstücke anzugeben und zur Verfügung zu stellen. Damit der Schuldner möglichst keine Vermögensbestandteile zum Nachteil der Gläubiger hinterziehen kann, stehen dem Konkursamt bestimmte Sicherungsmassnahmen zu (Verwahrung, Versiegelung). Weil das Konkursamt die Rechtskraft der Konkurseröffnung durch den Konkursrichter abwarten muss, besteht Gefahr, dass der Schuldner während der zehntägigen Rechtsmittelfrist Unterlagen über sein Vermögen und/oder Vermögensbestandteile beiseiteschafft, ohne dass das Konkursamt solche Straftaten erkennen kann. Wenn das Konkursamt aufgrund der sichergestellten Unterlagen oder durch andere Umstände feststellt, dass der Schuldner u.a. Vermögensbestandteile verheimlicht oder beiseiteschafft, hat es nur die Möglichkeit, Strafanzeige wegen Verdacht auf betrügerischen Konkurs einzureichen. Dem Konkursbeamten stehen keine untersuchungsrichterlichen Zwangsmittel zur Verfügung, die geeignet wären, solche Vermögensbestandteile wieder zu beschaffen, um sie in das Inventar aufnehmen zu können.

Es ist richtig, dass die Konkursämter im Kanton Solothurn knapp dotiert sind. Sie sollen in der Lage sein, die Konkursverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften ohne allzu grossen zeitlichen Verzug durchzuführen. Nicht zu den Hauptaufgaben gehört die Aufdeckung von Fällen von betrügerischem Konkurs. Um einer solchen Aufgabe gerecht zu werden, müssten Personen mit deutlich höherem Anforderungsprofil (Bücherexperten, Juristen etc.) angestellt werden. Wenn die Konkursämter jedoch begründeten Verdacht haben, ein Schuldner habe gegen Artikel 163 StGB verstossen, reichen sie Strafanzeige ein. Man darf den Erfolg solcher Strafverfahren nicht überschätzen. Eine Verurteilung wegen betrügerischem Konkurs garantiert in der Regel nicht, dass veräusserte, beschädigte, zerstörte, entwertete, unbrauchbar gemachte, beiseitegeschaffte oder verheimlichte Vermögensbestandteile der konkursrechtlichen Verwertung zu Gunsten der Gläubiger zugeführt werden können. Vielfach bleiben sie "unauffindbar"!

Der Regierungsrat beabsichtigt in Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons nicht, die Konkursämter personell zusätzlich zu verstärken. Befristete Anstellungen wurden soweit als nötig bewilligt. Um die zahlreichen Konkursverfahren bewältigen zu können, stehen andere Massnahmen im Vordergrund. Die Amtschreiber sind bestrebt, Arbeitsspitzen durch personelle Verschiebungen innerhalb der Amtsstelle auszugleichen. Vielfach lassen auch Rationalisierungsmassnahmen in andern Abteilungen solche Verschiebungen zu. Soweit als möglich werden ausseramtliche Konkursverwalter eingesetzt, wenn deren Aufwendungen durch die Konkursmasse gedeckt werden können. Echte Rationalisierungen lassen sich auch durch den Einsatz von Informatikmitteln erzielen, wie das erfreuliche Beispiel der Betreibungsämter zeigt. Auch im Konkursamt steht eine Informatiklösung kurz vor der kantonsweiten Einführung. Teile davon sind bereits im Einsatz. Schliesslich stehen auch strukturelle Massnahmen zur Diskussion. Ernsthaft wird eine kantonsweite Zusammenlegung der Konkursämter geprüft. Damit erhofft man sich ein namhaftes Einsparungspotential.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Bernhard Stöckli. Die CVP-Fraktion teilt die Ansicht der Regierung und lehnt das Postulat ab. Folgende Überlegungen führen uns zu dieser Entscheidung. 1. Die vielen Konkurse sind eine Folge der Rezession. Normalisiert sich die wirtschaftliche Situation – wir bewegen uns in dieser Richtung –, wird die Zahl der Konkurse auf ein Normalmass zurückgehen. 2. Eine Vielzahl von Konkursen wird mangels Aktiven vorzeitig eingestellt. Sie benötigen also keinen zusätzlichen grossen Aufwand. 3. Der Kanton betreibt einen konsequenten Personalstopp, der nicht einfach durchbrochen werden kann. 4. Wir setzen auf die Führungsqualitäten der Amtsschreiber und Amtsvorsteher, die bei Engpässen innerhalb der Amtsstelle personelle Verschiebungen vornehmen können. 5. Der Antwort der Regierung können wir entnehmen, dass sie bereit ist, befristete Anstellungen je nach Situation zu bewilligen. 6. Grössere Konkursfälle werden bereits jetzt an ausserordentliche Konkursverwalter delegiert. Diese Überlegungen führen die CVP-Fraktion zur Überzeugung, das Postulat sei abzulehnen.

Rolf Kissling. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, dem Antrag der Regierung zu folgen und den Vorstoss abzulehnen. Das Postulat greift ein tatsächliches Problem auf; der vorgeschlagene Lösungsansatz ist aber nicht geeignet. Verlangt wird, das Personal der Konkursämter sei aufzustocken, weil der heutige Personalbestand nicht ausreicht, um Fällen von betrügerischem Konkurs nachzugehen. Die Konkursämter haben seit längerem nicht genügend Kapazität, um alle anstehenden Konkursverfahren durchzuführen. Diese Tatsache ist bekannt. Deshalb werden zusätzlich ausserordentliche Konkursverwaltungen eingesetzt. Die gesetzliche Abwicklung aller anstehenden Konkursverfahren ist damit gewährleistet. Das Konkursamt ist keine Strafermittlungsbehörde, es hat keine entsprechenden Kompetenzen. Die Konkursverwaltung, und zwar die ordentliche wie die ausserordentliche, muss bei Verdacht eines Deliktes Strafanzeige an die Polizei oder das Untersuchungsrichteramt erstatten. Genau dort, bei den eigentlichen Strafermittlungsbehörden, liegt das Manko, das das Postulat im Visier hat. Wir haben praktisch keine Spezialisten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Dieser Missstand muss behoben werden. Offenbar ist etwas im Tun. Nach Auskunft des Justiz-Departements ist man daran, eine Lösung für dieses Problem zu suchen. Verhandlungen unter den Kantonen finden statt, möglicherweise wird eine Lösung auf Konkordatsebene angestrebt. Eine eidgenössische Strafprozessordnung wäre sicher förderlich, wenn nicht sogar Voraussetzung. Die nötige Struktur zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität muss auf der Ebene der Strafermittlungsbehörde eingerichtet werden. Es wäre eine Illusion zu glauben, den Konkursdelikten könne mit einer Personalaufstockung bei den Konkursämtern entgegengewirkt werden. Amtliche und ausseramtliche Konkursverwalter können in diesem Bereich keine Untersuchungen führen. Deshalb besteht keine Veranlassung, der Regierung in Sachen Stellenbewirtschaftung der Konkursämter einen Auftrag zu geben, insbesondere nicht zum jetzigen Zeitpunkt. Gerade jetzt wird ein neues EDV-Programm eingeführt, das sehr viel für eine rationellere Abwicklung der Konkursverfahren verspricht.

Beatrice Heim, Postulantin. Die Konkursämter sind überlastet; das wird nicht bestritten. Verneint wird hingegen die Notwendigkeit einer personellen Aufstockung. Man weist auf die Kantonsfinanzen hin. Zudem wird argumentiert, auch eine grössere Zahl von Beamten könne nicht verhindern, dass sich Schuldnerinnen und

Schuldner dem Zugriff des Gesetzes entziehen würden. Auf den ersten Blick tönt das einleuchtend. Es gibt aber noch ganz andere Meinungen.

Die Möglichkeiten der Konkursämter werden wegen fehlendem Personal nicht ausgeschöpft. Erstens ist eine Konkursöffnung vollstreckbar ohne Rechtskraft des Urteils; damit sind sofortige Sicherungsmassnahmen möglich. Zweitens würden intensivere rechtliche Abklärungen viel häufiger als heute zu Strafanzeigen führen. Das brauchte aber mehr Personal auf dem Konkursamt. Drittens steigern intensivere Abklärungen die Chancen, weggeschaffte Vermögenswerte wieder in die Konkursmasse zurückzuführen und Lohnforderungen abzudecken, die sonst die Arbeitslosenkasse oder die Ausgleichskasse – letztlich also der Staat – bezahlen muss. Die Frage ist, ob die überlasteten Konkursämter in der Lage sind, Gläubiger und die Allgemeinheit vor betrügerischem Konkurs zu schützen. Das Problem könnte nicht vollständig gelöst werden, man könnte aber viel mehr herausholen.

Die Regierung will nicht nichts tun. Eine gängige Möglichkeit ist es, ausseramtliche Konkursverwalter einzusetzen. Man muss aber auch die Honorarforderungen beachten, die zu Lasten der Konkursmasse und der Lohnforderungen der Arbeitnehmerschaft gehen. Die Regierung schlägt weiter vor, die Konkursämter zu zentralisieren. Erstaunlicherweise ist im Kanton Genf die gegenteilige Tendenz feststellbar. Dort wird das zentrale Konkursamt in dezentrale Stellen aufgeteilt. Rationalisieren, zentralisieren, privatisieren: Das ist das Rezept der Regierung. Nur keine bessere personelle Dotierung. Dabei könnten qualifizierte Konkursbeamte mehr machen, als nur Liquidationen durchzuführen. Rechtzeitig geführte Gespräche können zum Beispiel zur Vermeidung drohender Konkurse beitragen. Das liegt doch in Interesse aller. Mit mehr qualifiziertem Personal steigen die Chancen, das Verschwinden von Vermögenswerten zu minimieren. Unser Konkurswesen sollte auch in Krisenzeiten funktionieren.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Beatrice Heim
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

M 184/95

Motion Georg Hasenfratz: Einreichung einer Standesinitiative zur finanziellen Entlastung der Gemeinden durch die Aufhebung der ausserdienstlichen Schiesspflicht

(Wortlaut der am 25. Oktober 1994 eingereichten Motion siehe "Verhandlungen" 1994, S. 578)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. Februar 1995 lautet:

Das Schiesswesen ausser Dienst ist im Hinblick auf die Armee reform einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen worden. In dieser Überprüfung ist auch die finanzielle Belastung der Gemeinden miteinbezogen worden. Man ist zum Schluss gelangt, dass an der jährlichen obligatorischen Schiesspflicht festgehalten werden soll.

Mit "Armee 95" sind die Wiederholungskurse (neu: Fortbildungsdienst der Truppe) in der Regel nur noch alle zwei Jahre zu leisten. Damit verbunden ist auch eine Verkürzung der Ausbildungszeit. Die ohnehin knappe Ausbildungszeit in den Fortbildungsdiensten muss im wesentlichen für die Gefechts- und Fachausbildung aufgewendet werden. Präzisionsschiessen auf 300 Meter sind im Hinblick auf die Gefechtsschiessen nicht nur wegen der Treffsicherheit, sondern auch generell aus Gründen der Sicherheit notwendig.

Mit der ausserdienstlichen Schiesspflicht wird nicht nur die Schiessfertigkeit der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Angehörigen der Armee in der Waffenhandhabung und im Präzisionsschiessen, sondern regelmässig auch die Funktionsfähigkeit der Waffen überprüft. Nachdem mit "Armee 95" eine Anzahl der von einzelnen zu bestehenden Waffen- und Ausrüstungsinspektionen reduziert worden ist, kommt der jährlichen Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Waffe eine besondere Bedeutung zu. Bekanntlich bewahren die Angehörigen der Armee ihre Waffe zusammen mit der persönlichen Ausrüstung zu Hause auf. Die obligatorische Schiesspflicht ist daher im Verhältnis zum allfälligen Aufwand und zu den Kosten anderer Lösungen zumutbar.

Eine finanzielle Entlastung können die Gemeinden mit der Erstellung von Gemeinschafts- und Regionalschiessanlagen erreichen. Mit der Beitragsregelung in der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich werden im Kanton Solothurn Gemeinschafts- und Regionalschiessanlagen gefördert.

Die Eidg. Räte haben die Schiesspflicht im Rahmen der Behandlung des neuen Militärgesetzes erst kürzlich diskutiert. Beide Räte sprachen sich deutlich für die Beibehaltung der ausserdienstlichen Schiesspflicht aus. Wir erachten deshalb die Einreichung einer Standesinitiative als verfehlt.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung

Walter Winistörfer. Die CVP-Fraktion lehnt diese Motion grossmehrheitlich ab. Wie die Regierung in der Antwort schreibt, haben die eidgenössischen Räte die Schiesspflicht im Rahmen der Behandlung des neuen Militärgesetzes erst kürzlich diskutiert. Beide Räte haben sich deutlich für die Beibehaltung der ausserdienstlichen Schiesspflicht ausgesprochen. Im Jahr 2002 soll zudem wieder eine Armeereform durchgeführt werden. Bei dieser Reform kann die ausserdienstliche Schiesspflicht allenfalls abgeschafft oder anders organisiert werden.

Gerhard Wyss. Die FdP-Fraktion hält die Einreichung einer Standesinitiative für verfehlt, und zwar aus folgenden Gründen. Im Zusammenhang mit der Armeereform 95 diskutierten die eidgenössischen Räte ausgiebig über die ausserdienstliche Schiesspflicht. Beide Räte entschieden sich deutlich für die Beibehaltung. Die ausserdienstliche Schiesspflicht ist ein wichtiger Pfeiler unserer Landesverteidigung. Weil unsere Wehrleute heute nur noch alle zwei Jahre in den WK müssen, ist es sehr wichtig, dass die ausserdienstliche Schiessfähigkeit gefördert wird. Zudem wird dabei die Funktionstüchtigkeit der Waffe überprüft. Heute müssen nicht mehr alle Gemeinden einen Schiessstand bauen. Man kann regionale Schiessanlagen erstellen. Dadurch kann Geld gespart werden. Auch unsere Schiessvereine hätten zu Recht nicht Freude daran, wenn die ausserdienstliche Schiesspflicht abgeschafft würde. Unsere Schiessvereine sind auch Kultur in unserem Land. Sie tragen viel zu unserer Landesverteidigung bei. Ich denke auch an das Feldschiessen, dass das grösste Fest der Welt sein soll. Noch eine persönliche Bemerkung, Herr Hasenfratz: Ich wohne sehr nahe bei einer Schiessanlage. Wenn man den Sinn des Schiesswesens einsieht, kann man auch den Lärm dulden. Ich ziehe es vor, wenn heute neben meinem Haus auf Scheiben geschossen wird als später einmal auf meine Familie und meine Mitmenschen. Die FdP-Fraktion folgt der Regierung und lehnt die Motion ab.

Viktoria Gschwind. Wir erachten das Ziel der Standesinitiative als sehr richtig, deshalb unterstützen wir die Anliegen der Motion voll und ganz. Dem Verfasser der Antwort des Regierungsrates muss ich leider den Vorwurf machen, dass er nicht auf dem aktuellen Stand von Armee 95 ist. Unlängst konnte ich einer weitverbreiteten Sonntagszeitung entnehmen, dass die Armee ihre Schiessgewohnheiten völlig umstelle und sich die technischen Neuerungen aus den Kriegsspielzentren zunutze mache. Mit Schiessvideos, auf denen der ehemalige fiktive Feind als wirkliches menschliches Bild und sogar in Bewegung abgeschossen werden kann, üben die Soldaten ihre Präzision. So erhalten die Schiessübungen eine neue Qualität. Das konnte ich dem Bericht entnehmen und das wird auch von Fachleuten bestätigt. Im weiteren muss der Schütze oder die Schützin nicht mehr mit richtigen Waffen und mit richtiger Munition schießen. Mit Hilfe der Elektronik ist es auch möglich, ohne Lärm zu schießen. Diese technische Umwälzung bietet den Gemeinden die einmalige Chance, ihre Aufgabe an die Armee abzugeben. Damit könnten die anstehenden Sanierungen von Schiessanlagen abgewendet werden, die im Rahmen der Lärmschutzverordnung mit grossem finanziellen Aufwand von den Gemeinden unbedingt gemacht werden müssen. Den Gemeinden bleiben noch genügend Finanzlasten, bis die Altlasten in Bereich der Schiessanlagen entsorgt sind. Dass unbedingt Massnahmen ergriffen werden müssen, wird uns im Bericht Nr. 5 über "Schadstoffbelastung des Bodens bei Schiessanlagen" des Amtes für Umweltschutz deutlich vor Augen geführt. Diese Massnahmen werden auch finanzielle Folgen für die Betriebsrechnungen der Schiessanlagen haben. Die ausserordentliche Schiesspflicht ist eine Altlast, von der die Gemeinden befreit werden müssen.

Alexander Kündig. Es mag vorkommen, dass jemand einen Vorstoss einreicht, der absolut quer in der politischen Landschaft steht. Die Motion Hasenfratz über die Einreichung einer Standesinitiative zur Aufhebung der ausserdienstlichen Schiesspflicht gehört sicher zu diesen Vorstössen. Es ist eigentlich schade, zu viele Worte über diese Motion zu verlieren. Ich beschränke mich deshalb auf die drei wesentlichsten Punkte.

Erstens. Im Zusammenhang mit der Armeereform 95 wurde ein gleicher Antrag in den eidgenössischen Räten eingebracht, notabene mit der annähernd gleichen Begründung wie in der Motion Hasenfratz. Nach eingehender Diskussion wurde dieses Begehren in beiden Räten haushoch bachabgeschickt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb National- und Ständerat nach nicht einmal einem Jahr nach diesem Entscheid anders entscheiden sollten.

Zweitens. Das Schiesswesen hat in der Schweiz eine jahrhundertealte Tradition. Es ist absolut unzulässig, die 300-Meter-Schiessanlagen nur mit der ausserdienstlichen Schiesspflicht in Verbindung zu bringen. In verschiedenen Dörfern und abgelegenen Weilern hat der Schützenverein genau die Funktion, die in Städten und Agglomerationen Dutzende von Vereinen sowie Freizeitanlagen und -einrichtungen erfüllen: Er ermöglicht gesellschaftliches Zusammensein und eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Es gibt noch heute Regionen und abgelegene Dörfer, übrigens auch im Kanton Solothurn, in denen noch kein Begegnungs- und Kulturzentrum mit einer hochbezahlten Betriebsleiterin an der Spitze und keine teure Freizeitanlage vorhanden ist. Turnvereine und eben Schützenvereine bieten in einfacher Form das an, was in städtischen Gebieten im Überfluss vorhanden ist. Übrigens, Herr Kantonsrat Hasenfratz, gehört auch das Schiesswesen zur Kultur in der Schweiz.

Drittens. Auf die Notwendigkeit der ausserdienstlichen Schiessübungen weist die Regierung in ihrer Antwort hin. Ich möchte die Stellungnahme der Regierung mit einem Hinweis ergänzen. Weil nur noch jedes zweite

Jahr ein WK besucht werden muss, erscheint ein jährliches Training der Waffenhandhabung durchaus gerechtfertigt.

Sparpotential ist bei der Motion Hasenfratz durchaus vorhanden, und zwar indem wir sie gemäss Antrag des Regierungsrates ablehnen. Damit verhindern wir einen unsinnigen administrativen Aufwand.

Jörg Kiefer. Zuerst ein Wort zur Standesinitiative an sich, das heisst zur schleichenden Abwertung dieses Instruments. Heute morgen haben wir bereits eine Standesinitiative beschlossen. Jetzt wird vom Kanton Solothurn bereits wieder eine Standesinitiative erwartet. Man muss sich bewusst sein, was man in Bern mit solchen Vorstössen bewirkt: In aller Regel nichts. Ich war am 13. Februar dabei, als man über die Standesinitiative zur Erhöhung der Unterschriftenzahlen diskutierte. Heute konnte man in der Zeitung lesen, die Kommission des Ständerates wolle ihr folgen. Das ist eine Solothurner Standesinitiative. Meistens werden solche Standesinitiativen einfach stillschweigend zur Kenntnis genommen. Stellen Sie sich vor, jedes Kantonsparlament würde in jeder Session eine Standesinitiative beschliessen.

Zweitens zum sachlichen Inhalt. Als gelegentlicher Benützer einer Schiessanlage und als freundlicher Mensch nehme ich an, dem Standesinitiativen-Motionär gehe es effektiv um die Finanzlage der Gemeinden und um die lärmgeplagte Bevölkerung, nicht um etwas anderes. Viele Gemeinden werden tatsächlich einige Sanierungsaufwendungen leisten müssen, nicht nur für die ausserdienstliche Schiesspflicht, sondern auch für diejenigen, die das Schiessen als sportlichen Wettkampf betrachten. Sie wissen, woher immer wieder Widerstand gegen Gemeinschaftsschiessanlagen und elektronische Trefferanzeigen kommt. Ich kann mich erinnern, was wir in der Stadt Solothurn machen mussten, bis wir sie einrichten konnten. Bei der Gemeinschaftsschiessanlage Zuchwil konnte man die Zahl der Schiesstage massiv reduzieren. An Sonntagen wird nur noch selten geschossen. Erstmals macht man 1995 eine Sommerpause, auch an den Werktagen. Wir müssen die Auswirkungen des Schiessens tatsächlich bekämpfen, aber nicht quasi die Armee mit der ausserdienstlichen Schiesspflicht ausschütten.

Georg Hasenfratz, Motionär. Bei diesem Vorstoss geht es um das Sparen und um die finanzielle Entlastung der Gemeinden. Wer die Motion mit dem Argument, ich wolle nur die Armee schwächen, ablehnen will, denkt zu eng und vergisst, was in den Spardebatten und Sparappellen immer wieder gesagt wird: 1. Wir müssen sparen, und zwar so, dass es weh tut – ich glaube, das tut einigen weh. 2. Es gibt keine Tabus. Diese zwei Aspekte habe ich mit dieser Motion aufgenommen. Ein weiterer Punkt, der auch immer wieder moniert wird, zum Teil zu Recht, ist die Situation der Gemeinden. Jetzt kann ein Tatbeweis erbracht werden. Die Gemeinden und auch die Gemeindevertreter hier im Rat klagen immer wieder, immer mehr Aufgaben und Lasten würden von oben herab auf die Gemeinden abgewälzt. Jetzt hätten wir Gelegenheit, etwas für die Gemeinden zu tun und ein Zeichen zu setzen für die Entlastung der Gemeinden von überflüssigen Aufgaben und Kosten.

Es würde von den Steuerzahlern und Gemeinden nicht verstanden, wenn Sie beim Thema ausserdienstliche Schiesspflicht geistige Achtungsstellung annehmen und diese Motion voreilig abschliessen würden. Auch in diesem Bereich muss das Kosten-Nutzen-Verhältnis überprüft werden. Das Bundesgesetz verpflichtet heute die Gemeinden, 300-Meter-Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen oder Beiträge an regionale Schiessanlagen zu leisten, damit die Wehrmänner die ausserdienstliche Schiesspflicht erfüllen können. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass die ausserdienstliche Schiesspflicht ohne geringsten Schaden für die Sicherheit der Schweiz und für die Wehrkraft der Schweizer Armee abgeschafft werden kann. Zukünftige Kriege – wir alle hoffen, nie in einen Krieg verwickelt zu werden – werden nicht durch den gezielten Einzelschuss auf 300 Meter entschieden. Und auch der Hinweis der Regierung in ihrer Stellungnahme, mit der ausserdienstlichen Schiesspflicht könne man die Funktionsfähigkeit der persönlichen Waffe überprüfen, ist kein ausreichender Grund, überall im Land für teures Geld 300-Meter-Schiessanlagen zu unterhalten. Dazu kommt noch, dass wir bis im Jahr 2002 aufgrund der Lärmschutzverordnung viele Anlagen für viel Geld sanieren müssen. Oder man muss sich an neuen Anlagen beteiligen.

Ich komme auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis zurück. Die ausserdienstliche Schiesspflicht hat heute vor allem folkloristischen Charakter, aber keinen militärischen Nutzen. Andererseits kostet sie insbesondere die Gemeinden viel Geld. Dieses Geld würde man besser in die soziale Sicherheit oder in die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit investieren. Wohlverstanden, ich bin nicht gegen den Schiesssport, sondern nur gegen die ausserdienstliche Schiesspflicht. Die Schützenvereine sollen den gleichen Status haben wie andere Sportvereine und ihre Anlagen aus eigenen Mitteln erstellen oder mit der freiwilligen Hilfe der Gemeinde. Das würde dazu führen, dass sich die Schützenvereine regional zusammenschliessen müssten, um ihren Sport zu fördern. Dieser Meinung ist übrigens auch mein Fraktionskollege Max Flückiger, ein aktiver Schütze. Er konnte heute nicht kommen, sonst hätte er das selbst gesagt.

Noch ein Wort zur Debatte in den eidgenössischen Räten. Dieser Punkt wurde tatsächlich diskutiert. Der Aspekt der finanziellen Folgen für die Gemeinden wurde mit keinem Wort erwähnt. Er war nicht Thema dieser Debatten. Ein zweites Wort zur Frage der Standesinitiative. Wir liegen im guten Mittelfeld, was das Einreichen von Standesinitiativen anbelangt. Diese Standesinitiative würde noch drinliegen, wir würden in Bern noch nicht negativ auffallen.

Mit der Überweisung der Motion und der Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der ausserdienstlichen Schiesspflicht machen wir einen Schritt in die richtige Richtung. Wir machen das, was in diesem Rat vor allem von bürgerlicher Seite immer wieder verlangt wird. Wir sparen, ohne dass Kernaufgaben unseres Staates abgebaut werden. Wir deregulieren und setzen uns für die Entlastung der Gemeinden ein. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dieses Zeichen zu setzen und die Motion zu überweisen.

Jean-Pierre Desgrandchamps. Materiell ist zu dieser Motion alles gesagt. Nach dem Votum von Kollege Hasenfratz möchte ich noch etwas zum Geist oder besser gesagt zum Ungeist dieser Motion sagen. Es ist der Ungeist, der gestern abend an Ihrem helvetischen Staatsfernsehen wieder Urstände feiern durfte. Diejenigen, die sich die Märchenstunde "10 vor 10" zu Gemüte führten, wissen, was ich meine. Was dort – ich stiess übrigens durch eine grobe Fehlmanipulation an der Fernbedienung auf das Schweizer Fernsehen – der Oberrath der schweizerischen Sicherheitspolitik und immerhin einmal Präsident einer Bundespartei in epischer Breite von sich geben durfte, kann man mit einem deutschen Sprichwort zusammenfassen: Den Toren ist die Torheit eine Freude. Mit der Armeeabschaffungsinitiative erlitt man eine niederschmetternde Niederlage, vom FA/18 wurde man abgeschossen, die Waffenplatzinitiative misslang schändlich, und auch in der Frage des Exports von Kriegsmaterial ist man erfolglos. Das hindert aber die Erfüllungsgehilfen des Genossen Gross nicht, mit grimmigem Unverstand immer wieder mit solchen Vorstössen das Volk zu belästigen. Man könnte sagen, das sei Volksverschaukelung. Der Ausdruck "verschaukeln" wird aber dem Tatbestand nicht gerecht. Ein anderer Ausdruck würde dem Tatbestand gerecht. Diesen darf ich aber nicht sagen; er beginnt auch mit dem Buchstaben "V", wäre aber nicht höflich. Deshalb sage ich es in der französischen Sprache, in der man sich pointiert ausdrücken und gleichzeitig höflich bleiben kann: *Se foutre royalement de l'électorat.*

Die Schweiz blamierte sich vor der ganzen Welt mit der unsinnigen Abstimmung über die Armeeabschaffung. Kein anderes Land hat das meines Wissens je gemacht. Es ist nicht nötig, dass sich der Kanton Solothurn mit einer solchen Standesinitiative blamiert. Die Blamage der Kantonalbank genügt für die nächsten hundert Jahre.

Cyrill Jeger. Ich bitte die Kantonsratspräsidentin, künftig für einen geordneten Diskussionsbetrieb im Rat zu sorgen. Ein Vorstoss wird diskutiert, am Schluss hat der Motionär das Wort. Sonst müsste man ein anderes Mal einen Ordnungsantrag stellen, unnötige Diskussionen seien abzuschliessen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Georg Hasenfratz

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

I 215/94

Interpellation Christina Tardo: Perspektiven der kantonalen Jugendpolitik?

(Wortlaut der am 29. November 1994 eingereichten Interpellation siehe "Verhandlungen" 1994, S. 717)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 20. Februar 1995 lautet:

Vorbemerkung: Wir messen der Jugendpolitik nach wie vor hohen Stellenwert zu. Die Messgrösse ist dabei nicht quantitativ, sondern qualitativ. Es kommt weniger auf die Höhe des Budgets und der Stellenprocente an, als vielmehr auf die Fähigkeit, mit Projekten Multiplikatorwirkung zu erzielen. Im Vergleich zu den 80iger Jahren ist dieses Vorhaben gelungen. Zwar ist zuzugestehen, dass mit der "Umwandlung" der ehemaligen Jugendberatungszentren in Suchtberatungsstellen eine Lücke zu schliessen ist. Allein die fehlenden finanziellen Mittel sprechen momentan dagegen. Ähnlich verhält es sich mit den Jugendhäusern. Ausgehend vom Ansatz der Selbstorganisation sind zudem ständig vom Kanton subventionierte und damit "verwaltete" Jugendhäuser abzulehnen. Die Finanzierung ist vielmehr über die Gemeinden, über Private, mit Sponsoring und zeitlich befristeten Projektbeiträgen sicherzustellen.

Frage 1: Nein. Wichtig erscheint uns, dass Jugendliche in mehrerer Hinsicht für sich und ihre Altersgruppe eine lebenswerte Perspektive (Umwelt, Ausbildung, Arbeit, Mitwirkung, Kultur) erkennen können. Hier gibt es gewisse inhaltliche und methodische Überschneidungen zwischen der allgemeinen Suchtprävention und Bemühungen der Jugendarbeit. Dabei gehen wir aber davon aus, dass Suchtprobleme grundsätzlich alle Altersstufen betreffen und somit kein Problem des engeren Jugendbereiches darstellen.

Frage 2: Die Jugendarbeit wird nicht vom Kanton gemacht, sondern wie folgt koordiniert:

50% Fachliche Mitarbeiterin ausschliesslich für den Bereich Jugendförderung (Schwerpunkte: Jugendarbeit in der Gemeinde, Jugendprojekte, Jugendkultur, Mitgestaltungsmöglichkeiten).

20% Fachlicher Leiter für den Bereich Jugendhilfe (Koordination der zivilrechtlichen Jugendhilfe) und die kantonale Jugendkommission.

25% Administrative Sachbearbeitung und Sekretariat.

5% Organisatorische und rechtliche Unterstützung durch die Departementsabteilung

Frage 3: Die Fr. 50'000.- werden je rund zur Hälfte für die Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit und für Beiträge an einzelne, spontane Jugendprojekte verwendet. In den letzten Jahren konnten so jährlich ca. 30 Projekte unterstützt werden. (Beraterische Unterstützung, finanzielle Unterstützung, Defizitdeckungsgarantien). Für mehrere Projekte konnten zusätzliche Unterstützungen im Umfang von Fr. 70'000.- aus anderen Mitteln (Fonds, Sponsoring, Private) erarbeitet werden.

Frage 4: Die Antwort ergibt sich aus den Vorbemerkungen. Modellhafte Beispiele sind:

- Günstige Projekte mit hoher Eigenverantwortung und Selbstorganisation in Jugendarbeit ausarbeiten und unterstützen.
- Die Zwischennutzung von leerstehenden Gebäuden für Aktivitäten im Bereiche der Jugendkultur ermöglichen.
- Vermehrte Nutzung von Zivilschutzräumen als dezentrale Uebungsräume für Musizierende oder als Jugendräume fördern.
- Sponsoringmöglichkeiten im Bereiche der Jugendkultur vermitteln und koordinieren .
- Arbeitslose Personen und Zivildienstleistende im Bereiche Jugendarbeit und Jugendkultur einsetzen und begleiten.

Ilse Wolf. Die Entwicklung der Fachstelle Jugend bestätigt: Staatliche Jugendpolitik betrifft hauptsächlich Schul- und Berufsbildung sowie Gesundheit im weiteren Sinn. Freizeit ist eine Randfrage, sie bezieht sich auf staatlicher Ebene vor allem auf Geld und Raum. Ausserschulische Jugendpolitik auf diesem Gebiet ist Sache von Jugendorganisationen und -vereinen, die selbständig organisiert sind. Der freiwillige Einsatz von Jugendlichen und Erwachsenen kann übrigens nicht genug geschätzt werden. Daneben gibt es Individualisten, die vor jeder Organisation davonrennen. Dem Jugendbeauftragten und seinem Sekretariat bleibt also vor allem die Koordination für spontane Aktionen und die Hilfe bei der Finanzierung. Es ist vernünftig, dass freie Kapazitäten gebraucht werden, gegenwärtig die Koordinationsstelle für Drogenfragen und die Opferhilfe. Aber – hier sollten wir aus den Erfahrungen mit den Jugendberatungsstellen lernen – die Kombination von Drogen- und Opferhilfe einerseits mit der Unterstützung von Initiativen Jugendlicher andererseits ist nicht glücklich. Es fragt sich deshalb, ob für die aktive und unternehmungslustige Jugend, die nur subsidiär an den Staat gelangt, nicht eher das Amt für Kultur und Sport zuständig sein könnte; und wenn ja, als erweitertes Amt für Jugend, Kultur und Sport.

Markus Weibel. Vor zehn Jahren, 1985, war das Jahr der Jugend. Damals wurde die Idee einer kantonalen Jugendpolitik von Jugendlichen lanciert. Als Resultat wurde am 20. Januar 1988 die Motion "Jugendbericht" mit Unterschriften aus allen Fraktionen eingereicht. Im Juli 1990 wurde der Jugendbericht vom Regierungsrat verabschiedet. Dieser Bericht liefert eine Analyse der Situation sowie eine breitgefaste Grundlage für eine kantonale Jugendpolitik. Diese hat sich grundsätzlich nicht geändert. Jugendpolitik leistet für und mit Jugendlichen einen Beitrag zur Prävention, zur Identitätsfindung und zur Förderung der Integration im politischen, sozialen und kulturellen Leben. Neu ist hingegen, dass der Kanton aufgrund der finanziellen Situation Schwerpunkte setzen muss und die Gemeinden zu einer aktiven kommunalen Jugendpolitik auffordert. Die kantonale Jugendpolitik hat einen Leistungsausweis vorzulegen. Nur einige konkrete Beispiele: Unterstützung verschiedenster Jugendkulturprojekte, Koordination und Vernetzung verschiedener Jugendhilfeangebote, laufende Unterstützung der kantonal organisierten Jugendverbände und Projekte für jugendliche Arbeitslose.

Die Koordinationsstelle Jugend wurde 1991 mit 100 Stellenprozenten für den Stab und 70 Stellenprozenten für das Sekretariat gestartet. Die aktuellen Zahlen für 1995 können wir der Antwort auf die zweite Frage der Interpellantin entnehmen. Mit dieser massiven Reduktion um 70 Stellenprozent leistete die Koordinationsstelle einen aktiven Beitrag zu den Sparbemühungen des Kantons Solothurn. Mit den Kürzungen ist die Koordinationsstelle aber an der untersten Grenze des Tragbaren angelangt. Weitere Kürzungen wären existenziell. Trotz der schlechten finanziellen Situation blieb die Koordinationsstelle Jugend innovativ und leistet mit Pilotprojekten in verschiedenen Bereichen immer wieder konkrete und sichtbare Umsetzungsarbeit. Welche Rahmenbedingungen könnten geschaffen werden, um die allgemeine Jugendarbeit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln besser zu fördern? In der Antwort auf die vierte Frage der Interpellantin zählt die Regierung modellhafte Beispiele auf. Bei der Durchsicht dieser Vorschläge fiel mir ein Punkt sofort auf: Vermehrte Nutzung von Zivilschutzräumen als Jugendräume. Sie erinnern sich sicher an das Postulat, das in der letzten Session des Kantonsrates genau das gefordert hatte. Dieses Postulat wurde überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben. Hier hätte man aber die Gelegenheit, nicht nur Lippenbekenntnisse abzugeben, sondern konkret etwas in die Tat umzusetzen. Es ist bekannt, dass Zivilschutzanlagen in den Kompetenzbereich der Gemeinden fallen. In den meisten Gemeinden passiert aber effektiv nichts in dieser Hinsicht. Ich

wünschte mir, dass der Regierungsrat mit einem positiv motivierten Schreiben die Gemeinden auffordert, ihre Anlagen wirklich zur Verfügung zu stellen.

Marina Gfeller. Die Antwort der Regierung ist voller Optimismus, was an sich nicht schlecht wäre. Es befriedigt aber nicht, wenn gesagt wird: Ja, wir messen der Jugendpolitik einen hohen Stellenwert zu, aber nur noch qualitativ, weil die Gelder gestrichen wurden. Mit der massiven Budgetkürzung bei der Koordinationsstelle Sucht, der auch die Jugendberatungszentren angegliedert sind, mussten klare Prioritäten gesetzt werden. Die sogenannte "normale" Jugendarbeit musste gezwungenermassen vernachlässigt werden. Ähnlich ist das Problem bei den Jugendhäusern; auch dort musste man aufgrund der finanziellen Situation Kürzungen vornehmen. Dort hat sich allerdings die Art der Nachfrage gewandelt. Die Jugendhäuser müssen sich überlegen, ihre Strukturen den Gegebenheiten anzupassen. Aber auch das geht nicht ohne finanzielle Unterstützung des Kantons. Gleicher Meinung wie die Regierung bin ich in bezug auf die zu schaffenden Perspektiven. Diese Aussagen dürfen aber nicht nur Lippenbekenntnis bleiben. Solche Perspektiven zu schaffen, das ist auch ein Teil der Suchtprävention und gleichzeitig eigentliche Jugendarbeit. Wie können diese Perspektiven aussehen? Eine Perspektive ist sicher das Recht auf Ausbildung und Arbeit, das aber konsequenter erfüllt werden muss, zum Beispiel durch Arbeitsteilung und alternative Arbeitsplätze. Weiter muss der Kanton Experimentierplätze schaffen. Er muss zum Beispiel billigen Wohnraum zur Verfügung stellen, wo sich Jugendliche Raum schaffen können, um ihre Identität zu finden. Jugendpartizipation ist ein weiteres Stichwort. Das Recht auf ernstzunehmende Mitbestimmung muss eine Selbstverständlichkeit werden. Die Jugendlichen müssen bei Entscheiden mitreden können, die ihr Leben nachhaltig beeinflussen. Die Jugend braucht ein Sprachrohr. Wenn sie mundtot gemacht wird, wird sie aggressiv oder verliert ihre Perspektiven. Es ist auch unsere Aufgabe, die Umweltbedingungen zu stabilisieren und nach und nach zu verbessern; sonst nimmt die No-Future-Haltung überhand. Die Jugendlichen für die Natur zu sensibilisieren, ist nur möglich, wenn dieses Anliegen auch tatsächlich ernst genommen wird. Die konsumorientierte Freizeitgestaltung, die leider im Moment überhand genommen hat, muss dringend umgelagert werden in eine aktive, die Entwicklung der Persönlichkeit fördernde Haltung. Für die Jugendkultur muss vermehrt Raum geschaffen werden; die Benutzung von Zivilschutzräumen oder alter Fabrikanlagen muss gefördert werden. Ganz sicher wird sich ein Teil der kantonalen Anstrengungen der Jugendpolitik der Integration der ausländischen Jugendlichen widmen müssen. Man muss schnell Lösungen finden, damit keine Konflikte vorprogrammiert werden. Vor allem ausländische Jugendliche der zweiten und dritten Generation haben grosse Probleme, ihre Identität zu finden und Ansprechpersonen zu haben, die ihnen bei der Lösung ihrer Probleme helfen. In diesem Sinn sind die Fragen der Interpellantin nötig und wichtig. Die optimistische Antwort der Regierung sollte hoffen lassen, dass tatsächlich schnell neue Perspektiven für die Jugendlichen im Kanton geschaffen werden. Die Koordinationsstelle Jugend muss unbedingt unterstützt werden bei ihrer innovativen Umsetzung von Jugendprojekten.

Christina Tardo, Interpellantin. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben bereits viele Punkte hervorgehoben. Vor allem Markus Weibel hat mir sehr aus dem Herzen gesprochen. Die Antwort des Regierungsrates möchte glaubhaft machen, dass der Jugendarbeit im Kanton genügend Rechnung getragen wird. Der maximale Output bei minimalem finanziellen Input sei vorhanden. Die staatliche Jugendarbeit droht aber – das zeigt eine nähere Betrachtung – in der Spareuphorie und unter dem Druck der Suchtproblematik unterzugehen. 1993 betrug der Sachaufwand für die Jugendarbeit noch 70'000 Franken. 1994 und 1995 ist es über ein Viertel weniger; und das abgesehen von der Kürzung der Stellenprozente. Wenn man bedenkt, wie wichtig die Jugendlichen für unsere Gesellschaft sind – immerhin stellen sie unsere Zukunft dar –, wird erstaunlich wenig in sie investiert. 1995 sind es noch gerade 4 Promille der Laufenden Rechnung. Auch wenn man der Auffassung zustimmen kann, dass sich die Jugendhäuser mit der Zeit selbst organisieren können, ist der Zeitpunkt, in dem die staatlichen Subventionen gestrichen werden, sehr schlecht gewählt, weil sich auch die Gemeinden in einem schlechten finanziellen Zustand befinden und ihre Subventionen ebenfalls kürzen. Der Rückzug des Kantons aus seinem Engagement für die Jugendhäuser gefährdet ihre Existenz. Die Koordinationsstelle Jugend – ich stimme dem Regierungsrat hier zu – leistet mit den wenigen Stellenprozente, die ihr zur Verfügung stehen, gute Arbeit. Die Gefahr ist jedoch sehr gross, dass durch die Verknüpfung mit der Koordinationsstelle für Sucht- und Drogenfragen wegen der grossen Arbeitslast im Sucht- und Drogenbereich nicht die ganzen 100 Stellenprozente tatsächlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mit mehr Stellenprozente und einem angemessenen Sachbudget könnte zudem noch mehr und Wichtiges für unsere Jugend gemacht werden. Die Antwort des Regierungsrates entspricht meinen Erwartungen. Sie bestärkt mich jedoch in der Ansicht, dass der Jugendpolitik und der allgemeinen Jugendarbeit noch nicht der ihnen zustehende Stellenwert eingeräumt wird. Ich bin mit der Antwort des Regierungsrates nur teilweise zufrieden.

Es werden gemeinsam beraten:

P 185/94

Postulat Elisabeth Schmidlin: Anpassung der Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

(Wortlaut des am 25. Oktober 1994 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1994, S. 579.)

P 200/94

Postulat Trudi Moser: Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

(Wortlaut des am 2. November 1994 eingereichten Postulates siehe "Verhandlungen" 1994, Seite 677.)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Februar 1995 zu Traktandum 185/94 lautet:

Allgemeine Bemerkungen: Mit Beschluss Nr. 568 vom 18. Februar 1992 hat der Regierungsrat die am 9. November 1990 beschlossenen kantonseigenen Richtsätze mit Wirkung ab 1. Juli 1992 aufgehoben. An Stelle deren hat er für die Sozialhilfeorgane des Kantons Solothurn die Richtlinien der SKöF als Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für verbindlich erklärt. Das Einspruchsrecht des Kantonsrates blieb unbenutzt.

Es ist richtig, dass die Sozialhilfeleistungen in den letzten Jahren angestiegen sind. Die Gründe dafür liegen aber nicht in der Art der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, sondern in der aufgrund der herrschenden Arbeitslosigkeit stetig ansteigenden Anzahl Unterstützungsfälle (1991 = 2501 / 1992 = 2910 / 1993 = 3102 / 1994 = ca. 3700). Als weitere Gründe sind die gestiegenen Kosten im Gesundheitswesen und bei den Mietzinsen zu nennen. Vermehrt wurden auch bisher nur teilunterstützte Personen vollständig von der Sozialhilfe abhängig und die durchschnittliche Unterstützungsdauer hat sich verlängert. Der in der solothurnischen Sozialhilfegesetzgebung verankerte Individualisierungsgrundsatz verpflichtet die Sozialhilfekommissionen zur Hilfeleistung nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles (§ 28 SHG). Ebenso steht das Bedarfsdeckungsprinzip in enger Beziehung zum Individualisierungsgrundsatz und besagt, dass die Sozialhilfe einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen soll (§ 12 SHG). Ebenso ist es gemäss Sozialhilfegesetz Aufgabe, die Ursachen der Bedürftigkeit zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen (§ 13 SHG). Die Anwendung der SKöF-Richtlinien garantiert die individuelle Bedarfszumessung. Sie gewährleistet die Rechtssicherheit und die rechtsgleiche Behandlung im Sozialhilfwesen. Die soziale Integration wird über ein materielles Kompensations-, Anreiz- und Sanktionssystem gefördert. Die SKöF-Richtlinien sind Arbeits- und Argumentationsinstrumentarium für Fachleute der Sozialhilfe.

Anders würde es sich bei der im Postulat geforderten Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach dem betriebsrechtlichen Minimum verhalten. Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist sozusagen ein juristisches Minimum, auf das ein Schuldner zur Befriedigung von Gläubigerforderungen hinabgesetzt werden darf. In der konkreten Anwendung lassen diese Richtlinien beschränkte Spielräume nach oben offen, die von den zuständigen Ämtern mehr oder weniger ausgeschöpft werden. Vereinfacht lässt sich sagen, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum ein sinnvolles "Strafmass" für die Nichteinhaltung von finanziellen Verpflichtungen darstellt. Die SKöF-Richtlinien und das betriebsrechtliche Existenzminimum sind nicht miteinander vergleichbar und beinhalten auch nicht die gleichen Zielsetzungen. Eine Gegenüberstellung von Haushaltsbeispielen zeigt auf, dass lediglich kleine Differenzen im Bereich von 2,6–8,8% bestehen. Das "Existenzminimum" ist weder im Schuldbetriebs- und Konkursrecht noch im Bereich der Sozialhilfe frankenmässig normiert. Es ist individuell in jedem Einzelfall nach Bedarf festzulegen. So ist es denkbar, dass das Betriebsamt im Einzelfall ein höheres Existenzminimum als die Sozialhilfebehörde errechnet. Der angestrebte Spareffekt ist nicht damit zu verwirklichen.

Das Ziel der Postulanten, längerfristig die sozialpolitischen Verpflichtungen gegenüber den Benachteiligten erfüllen zu können, ist unbestritten und verfassungsmässiger Auftrag. Indem man gewillt ist, anerkannte und bewährte Richtlinien durch vermeintlich "billigere" zu ersetzen, trifft man einzig die Benachteiligten, ohne jedoch das gesetzte Ziel zu erreichen. Das breitangelegte Projekt "Sterntaler" des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich (vgl. dazu ZöF 8/94, S. 113 ff) zeigt demgegenüber die einzuschlagende Richtung:

- personell verstärkte, professionellere Sozialhilfe: richtige Erstberatung statt Sozialhilfe – langjährige Fälle verhindern.
- Controlling: die (Richtigen SKöF-)Richtlinien richtig anwenden
- Rückerstattungsansprüche: Drittzahlungen statt Sozialhilfe
- Missbräuche verhindern: Sozialhilfe den Bedürftigen

Fazit: Von einem Umschwenken für die Berechnung der Sozialhilfe von den SKöF-Richtlinien auf das betriebsrechtliche Minimum ist abzusehen. Die beiden Berechnungsarten sind nicht miteinander vergleichbar und verfolgen nicht die gleichen Zielsetzungen. Der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge Nr. 12/1994 S. 199 kann entnommen werden, dass der Vorstand der "Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der

Schweiz" seine Beitragsempfehlungen für grosse Haushalte als zu tief erachtet und deshalb zusammen mit der SKöF zur Zeit über eine Vereinheitlichung der beiden Existenzminima (nicht über eine Vereinheitlichung der Richtlinien an sich!) verhandelt.

Die Richtlinien der SKöF besitzen in der Sozialhilfe gesamtschweizerisch einen sehr hohen Stellenwert. Sie gewährleisten zudem eine "unité de doctrine" und entsprechen den Anforderungen bezüglich Professionalität, Rechtsstaatlichkeit und Humanität. Zudem sind die SKöF-Richtlinien mit über 30 Seiten Empfehlungen und Kommentar bewusst nicht einfach als Berechnungsschema abgefasst, sondern als Hilfsmittel und Argumentationsinstrument zur Anwendung von Grundsätzen und Betragsempfehlungen auf den Einzelfall. Sie bieten nach unten in begründeten Fällen Platz für Einschränkungen und Auflagen aber auch Spielraum wo individuelle sinnvolle und erfolgsversprechende Lösungen finanziert werden können, wenn sie kostspielig sind.

Mit dem Systemwechsel würde der Kanton Solothurn als einziger dem Kanton Aargau folgen. Laut der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge (12/1994 Seite 200) hat der Kanton Aargau mit der Einführung der Vorschriften über die Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs in die Sozialhilfe ein dynamisches Instrument integrativer Sozialhilfe durch ein statisches Instrument klassischer Armutsverwaltung ersetzt. Dies bedeutet einen gewaltigen Rückschritt im Fürsorgeverständnis. Andererseits haben kürzlich zwei weitere Kantone die Betragsempfehlungen der SKöF übernommen. Somit verbleibt einzig der Kanton Genf mit eigenen Richtlinien, welche im übrigen grosszügiger ausgestattet sind als diejenigen der SKöF.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Februar 1995 zu Traktandum 200/94 lautet:

Allgemeine Bemerkungen: Mit dem Postulat wird bemängelt, bei Anwendung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF-Richtlinien) würde den Gemeinden kein eigener Spielraum zu eigenem selbständigem Handeln bleiben. Die Rechtsprechungen in diesen Angelegenheiten würden dies deutlich aufzeigen.

Diese Darstellung der SKöF-Richtlinien ist nicht richtig. Der in der solothurnischen Sozialhilfegesetzgebung verankerte Individualisierungsgrundsatz verpflichtet die Sozialhilfekommissionen zur Hilfeleistung nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles. Die Richtlinien der SKöF besitzen in der Sozialhilfe gesamtschweizerisch einen sehr hohen Stellenwert und sie sind so konzipiert, dass sie die geforderte individuelle Bedarfsummessung garantieren. Die SKöF-Richtlinien mit über 30 Seiten Empfehlungen und Kommentaren zeigen, dass diese nicht einfach als Berechnungsschema abgefasst sind, sondern als Hilfsmittel und Argumentationsinstrument zur Anwendung von Grundsätzen und Betragsempfehlungen zu verstehen sind. Sie bieten nach unten in begründeten Fällen Platz für Einschränkungen und Auflagen aber auch Spielraum, wo individuelle sinnvolle und erfolgsversprechende Lösungen finanziert werden können. Neuerdings beinhalten die SKöF-Richtlinien zusätzlich ein Beiblatt mit Hinweisen betreffend Kürzung oder Einstellung von Unterstützungsleistungen in begründeten Einzelfällen. Mit der Sozialhilfeyinformation 4/93 hat das Kantonale Sozialamt gegenüber den Sozialhilfekommissionen einmal mehr verdeutlicht, dass die Sozialhilfe nicht in schematischer Weise nach einem festen Tarif bemessen werden kann, sondern sie ist nach § 28 des Sozialhilfegesetzes den örtlichen und individuellen Verhältnissen anzupassen. Diese Feststellung bedeutet, dass die unterstützungsbedürftige Person keinen Rechtsanspruch darauf hat, dass die wirtschaftliche Hilfe in jedem Fall entsprechend der maximalen Höhe des nach den SKöF-Richtlinien errechneten Budgets erbracht wird. Die Sozialhilfekommissionen sind aufgefordert worden, vermehrt den ihnen zustehenden Ermessensspielraum im Rahmen der SKöF-Richtlinien auszunützen. Das Sozialamt verfasst regelmässig Kreisschreiben, welche die Praxis des Departements des Innern verdeutlichen. Insbesondere ist die Praxis geprägt von Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und Sparsamkeit.

Auch ist die im Postulat gemachte Aussage, die Lebensunterhaltsbeiträge für Asylsuchende im Kanton Solothurn würden deutlich höher liegen als im schweizerischen Vergleich, ist eine blosser Behauptung. Weder das Bundesamt für Flüchtlinge noch die Kantone verfügen über diesbezügliche Statistiken. Eine Statistik des Kantonalen Sozialamtes zeigt aber auf, dass die durchschnittlichen Unterstützungskosten pro Fall bei den Asylsuchenden tiefer liegt als bei Schweizern. Gemäss Artikel 20a Absatz 1 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 erhalten Asylsuchende, sofern sie den Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und auch nicht Dritte für sie aufkommen müssen, die nötige Fürsorge vom Kanton. Dabei richten sich Festsetzung, Ausrichtung und Abrechnung von Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht, soweit das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Gemäss § 1 der Verordnung über die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe (RRB Nr. 568 vom 18. Februar 1992) sind für die Sozialhilfeorgane des Kantons Solothurn die Richtlinien der SKöF als verbindlich erklärt worden. Mit Kreisschreiben Nr. 61 vom 6. Dezember 1994 hat das Departement des Innern die Richtlinien der SKöF ausgelegt. Mit Hinblick darauf, dass es bei Asylsuchenden grundsätzlich nicht beabsichtigt ist, Integrationshilfe anzubieten, erachtet es eine Reduktion um 10% bei den Unterhaltsbeiträgen nach Haushaltgrösse gegenüber den SKöF-Richtlinien als gerechtfertigt und angemessen. Ebenfalls sind der frei verfügbare Betrag und die Kleiderpauschale an den Umfang der Bundesrückerstattung angepasst worden.

Für die Erstellung eines Budgets können die verschiedensten Grundlagen verwendet werden, so z.B. die SKöF-Richtlinien, die Richtlinien der Schweizerischen Budgetberatungsstelle, das betriebsrechtliche

Existenzminimum etc. Diese Berechnungsarten sind nicht in allen Punkten miteinander vergleichbar und beinhalten auch nicht die gleichen Zielsetzungen.

Fazit: Nachdem die SKöF-Richtlinien im Postulat unzutreffend interpretiert sind, die Sozialhilfekommissionen Ermessensspielraum haben und zur Anwendung desselben aufgefordert sind, besteht keine Veranlassung, die Verordnung über die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe abzuändern. Im Bereich Sozialhilfe für Asylsuchende hat das Departement des Innern mit Kreisschreiben Nr. 61 vom 6. Dezember 1994 der besonderen Situation, dass es nicht beabsichtigt Integrationshilfen zu leisten, Rechnung getragen und entsprechende Instruktionen erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Elisabeth Schmidlin, Postulantin. In seiner Antwort bestätigt der Regierungsrat, dass die Kosten für die Sozialhilfeleistungen in den letzten Jahren gestiegen sind. Die Gründe dafür liegen nicht in der Bemessungsart, sondern in der heutigen wirtschaftlichen Situation. Wegen der wirtschaftlichen Lage, insbesondere wegen der herrschenden Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Zunahme der Unterstützungsfälle, belastet die Sozialhilfe den Kanton und die Gemeinden immer stärker. Zudem werden die Einwohnergemeinden inskünftig die Unterstützungsfälle der Bürgergemeinden übernehmen müssen. Die Weichen müssen rechtzeitig gestellt werden, damit allen in Not geratenen Menschen geholfen werden kann. Dafür stehen aber nicht unbeschränkte Mittel zur Verfügung. Das sollten gerade wir in unserem finanziell stark belasteten Kanton wissen. Nach Aussage von Regierungsrat Ritschard gestern bei der Debatte über die Schliessung der Klinik Allerheiligenberg befindet sich unser Kanton in einem desolaten Zustand. Aus diesen Gründen scheint es mir richtig, die Bemessungsgrundlage der wirtschaftlichen Hilfe zu überprüfen.

Viele Mitbürger in unserem Kanton, die einer geregelten Arbeit nachgehen, haben weniger Geld zur Verfügung als Sozialhilfeempfänger. Das sogenannte Bedarfsdeckungsprinzip ist in diesen Fällen illusorisch. Wenn eine Familie mit zwei Kindern im Alter von 12 und 15 Jahren von der Sozialhilfe unterstützt werden muss, erhält sie nach den SKöF-Richtlinien einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von 3955 Franken. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen. Ich möchte das kurz illustrieren, weil wahrscheinlich die wenigsten diese SKöF-Richtlinien kennen. Der Lebensunterhalt für die vierköpfige Familie beträgt 1480 Franken. Dieser Betrag ist fix. Der frei verfügbare Betrag für die Eltern ist ebenfalls festgelegt und beträgt 300 Franken. Für die Kinder setzen wir ihn im Budget mit 80 Franken ein. Er könnte bis 120 Franken gehen. Für die Kleider der Eltern sind 160 Franken eingesetzt, möglich wären bis 200 Franken. Für die Kleider der Kinder sind 130 Franken vorgesehen, möglich wären bis 160 Franken. Für die Gebühren für Radio, Telefon und Television sind im Budget 85 Franken eingesetzt; man könnte bis 190 Franken gehen. Miete und Nebenkosten werden nach den effektiven Kosten eingesetzt, wir rechnen hier mit 1200 Franken Miete und 50 Franken Nebenkosten. Für Krankenkasse und Selbstbehalt haben wir in diesem Budget 400 Franken vorgesehen; auch hier werden die effektiven Kosten eingesetzt. Für die Haftpflichtversicherung werden monatlich im Durchschnitt 30 Franken eingesetzt, für den Strom 40 Franken. Das ergibt die vorhin erwähnten 3955 Franken. Dieser Betrag ist ohne zusätzliche Leistungen gerechnet, die die Sozialhilfekommissionen nach den SKöF-Richtlinien in besonderen Fällen zusätzlich gewähren könnten.

In unserem Kanton gibt es viele Familien, die in gleichen Verhältnissen weniger als 4000 Franken pro Monat zur Verfügung haben. Sie müssen ihr Einkommen darüber hinaus aber noch versteuern. Die gleiche Rechnung lässt sich auch für eine alleinstehende Person machen. Nach den SKöF-Richtlinien erhält sie bei einem Mietzins von 700 Franken eine monatliche Unterstützung von ungefähr 1965 Franken. Bekanntlich beträgt die einfache maximale Altersrente ab Januar 1995 1940 Franken. Dass betroffene Personen oft heftige Kritik an unserem Sozialhilfesystem üben, ist an sich verständlich.

Es ist vertretbar, die Richtsätze für die Sozialhilfe in unserem Kanton nach unten zu korrigieren. Wir müssen uns in allen Bereichen nach der Decke strecken. Praktisch jeder Bewohner in unserem Kanton ist in irgendeiner Form von einer Sparmassnahme betroffen. Als Beispiele möchte ich nur das Bildungs- und das Gesundheitswesen erwähnen. Es kann deshalb nicht so abwegig sein, wenn auch bei der Sozialhilfe die Ansätze reduziert werden, und zwar nicht im Sinn von Sparmassnahmen – das möchte ich betonen –, sondern im Hinblick auf die Begrenztheit der finanziellen Mittel von Kanton und Gemeinden. Trotzdem sollte allen Menschen geholfen werden, die in einer echten Notlage sind. Es ist nicht einzusehen, warum in unserem Kanton mit vielen ländlichen Regionen die gleichen Richtlinien angewendet werden sollen wie in der Stadt Zürich. Dort sind die Lebenshaltungskosten wesentlich höher.

In meinem Postulat schlage ich vor, die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe dem betriebsrechtlichen Existenzminimum anzupassen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum wird jährlich vom Obergericht festgelegt und nimmt auf die Lebenshaltungskosten in unserem Kanton Rücksicht. Die Wohnkosten, Versicherungsprämien, Berufs- und Verkehrsauslagen sowie allfällige zusätzliche Leistungen werden wie bei den SKöF-Richtlinien individuell festgelegt. Die CVP-Fraktion hat sich sehr eingehend mit der Antwort des Regierungsrates befasst. Sie sprach sich klar dafür aus, die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe seien nach unten zu korrigieren. Zur Berechnung der Sozialhilfe kann durchaus das betriebsrechtliche Existenzminimum angewendet werden. Die CVP-Fraktion sprach sich mit grosser Mehrheit entgegen dem Antrag des Regierungsrates für Annahme des Postulates aus.

Im Namen der CVP-Fraktion möchte ich mich auch zum Postulat von Trudi Moser äussern, das in die gleiche Richtung zielt. In der Antwort des Regierungsrates heisst es unter anderem, die Sozialhilfekommissionen seien aufgefordert, vermehrt den ihnen zustehenden Ermessensspielraum im Rahmen der SKöF-Richtlinien auszunutzen. Dieser Ermessensspielraum ist bei normiertem Bedarf jedoch derart gering, dass er kaum ins Gewicht fällt. Wie der Regierungsrat feststellt, wurden mit dem Kreisschreiben Nr. 61 die Ansätze für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für die Asylsuchenden und die vorläufig aufgenommenen Asylbewerber ab 1. Januar 1995 reduziert. Diese Unterhaltsbeiträge sind aber trotz der Reduktion noch immer recht hoch, wenn man bedenkt, dass Asylsuchende sehr bescheiden leben. Eine Asylsuchende mit zwei Kindern unter zwölf Jahren, die in einem Asylantenwohnheim wohnt – damit muss sie weder Miete noch Nebenkosten bezahlen –, erhält nach den neuen Richtlinien pro Monat 1512 Franken, inklusive Sackgeld, aber ohne Kleidergeld. Eine erneute Überprüfung dieser Ansätze ist sicher gerechtfertigt. Die CVP-Fraktion beschloss mit grosser Mehrheit, das Postulat von Trudi Moser entgegen dem Antrag des Regierungsrates ebenfalls zu unterstützen.

Ruedi Heutschi. "Das Ziel der Änderung der Verordnung ist, längerfristig die sozialpolitischen Verpflichtungen von Kanton und Gemeinden gegenüber den Benachteiligten in unserer Gesellschaft erfüllen zu können." Ich bin froh um diesen Satz in der Begründung des Postulates Schmidlin. Auch die SP-Fraktion verfolgt dieses Ziel. Über das Ziel müssen wir also nicht kontrovers diskutieren; es geht um den richtigen Weg.

Die Sozialhilfeleistungen sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. Das zeigt die Antwort des Regierungsrates auf. Daraus entsteht ein Handlungsbedarf. Die SP-Fraktion verschliesst sich dieser Einsicht nicht. Im Gegenteil, es muss einiges passieren. Wenn die Lösungsansätze taugen sollen, müssen sie sich an den Ursachen orientieren. Hier unterscheidet sich die Meinung der geschlossenen SP-Fraktion offensichtlich sehr deutlich von den beiden Postulaten. Die steigenden Sozialhilfekosten werden durch die steigenden Fallzahlen und die längere durchschnittliche Unterstützungsdauer verursacht, nicht durch die SKöF-Richtlinien. Die Ursache der steigenden Fallzahlen ist auch ersichtlich: Immer mehr Menschen scheiden aus der Erwerbswelt aus und können ihren Lebensunterhalt nicht mehr durch ihre Arbeit verdienen. Die Fallzahlen müssen kleiner werden zum Wohl der öffentlichen Kassen und zum Wohl der Betroffenen. Die Aufgabenstellung heisst: Wie kann man möglichst viele Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger wieder in die wirtschaftliche Selbstverantwortung zurückführen? Wie kann man möglichst viele Menschen wieder integrieren? Wir sind uns bewusst, dass der Erfolg dieser Massnahmen weitgehend von der Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängt. Diese Entwicklung müssen wir mit andern Massnahmen ebenfalls positiv beeinflussen. Aber auch ein wachsender Arbeitsmarkt verlangt nach qualifizierten, zuverlässigen, motivierten und beweglichen Arbeitskräften. Die Reintegration der Menschen, die die Messlatte nicht mehr überwinden konnten, verlangt nach besonderen Anstrengungen, die die Mängel, die sie aus der Arbeitswelt herausfallen liessen, aktiv angehen. In diese Massnahmen müssen wir Zeit und Geld investieren, dann sparen wir längerfristig Geld. Ich erinnere hier an das Projekt Sterntaler.

Wir müssen das häufige trostlose Schicksal "einmal Sozialfall – immer Sozialfall" durchbrechen. Es genügt nicht, einmal abzuklären und dann – knausrig oder weniger knausrig – Geld ausbezahlen. Die SKöF-Richtlinien haben das Ziel der Reintegration als Hintergrund. Sie verlangen eine entsprechende Handhabung. Die Antwort des Regierungsrates zeigt auf, dass die SKöF-Richtlinien in diesem Sinn vermehrt richtig angewendet werden müssen. Daran müssen wir arbeiten. Die Sozialhilfe muss zielgerichtet und mit Massnahmen begleitet ausgerichtet werden. Die Anwendung der SKöF-Richtlinien ist zu überprüfen, aber nicht die SKöF-Richtlinien selbst. Das betriebsrechtliche Minimum ist als Instrument für die Ausrichtung individueller Sozialhilfe, die die Willigen fördert und mit Anreizen weiterführt, ungeeignet. Es ist eine schematische Ausrichtung der individuellen Bedürfnisse. Diese schematische Ausrichtung von Mindestansätzen demotiviert und fördert das Verharren im Abhängigkeitsverhältnis. Es ist übrigens rein rechnerisch gesehen eine Illusion zu glauben, mit dem betriebsrechtlichen Minimum könne man kurzfristig Geld sparen. Die Differenz zwischen einer durchgehend grosszügigen Auslegung der SKöF-Richtlinien und den betriebsrechtlichen Mindestansätzen macht höchstens rund 6 Prozent aus. In der tatsächlichen Praxis bei einer richtigen Anwendung der SKöF-Richtlinien reduziert sich die Differenz gegen Null. Wir sparen also nichts, haben aber ein falsches Instrument. Wir müssen mit unseren Sozialfällen individuell als Menschen arbeiten, ihnen Beschäftigung verschaffen, sie motivieren, stossen und drängen. Man muss ihnen auch auf der Seele herumknien, ihnen Anreize bieten und auch Härte zeigen. Die SKöF-Richtlinien lassen diese Art der Anwendung nicht nur zu, sie fordern diese Arbeit mit Perspektiven. Die SP-Fraktion fordert sie alle eindringlich auf, diesen Weg der Vernunft mit klar formulierten Zielen weiterhin zu gehen, ja erst konsequent zu beginnen. Wir bitten Sie aus diesen Gründen, den beiden Postulaten nicht zuzustimmen. Sie werden dem Problem nicht gerecht.

Werner Bussmann. Die FdP-Fraktion stimmt den Postulaten von Elisabeth Schmidlin und Trudi Moser mit grosser Mehrheit zu. Wir finden es durchaus richtig, die SKöF-Richtlinien und die Auswirkungen dieser Richtlinien zu hinterfragen. Der Ruf nach mehr Spielraum kommt nicht von irgendwo, sondern aus der Praxis. Die Richtlinien und der Kostenverteiler werden gegeben, aber ausgelebt wird es letztlich auf der Stufe Gemeinde. Wenn wir den sozialen Frieden unter den Bezugsberechtigten, der arbeitenden Bevölkerung, den

älteren Menschen und den Asylanten erhalten wollen, braucht die Gemeinde eine grössere Steuerungskompetenz. Dort kennt man die Sozialfälle und die Notwendigkeiten, dort kennt man aber auch die Pappenheimer. Nur dort kann man korrigieren und unterbinden, was allfällig bei Bezüglern in eine inaktive Bequemlichkeit ausarten will. Wir hörten vorhin ein Beispiel nach den SKöF-Richtlinien. Dazu kommt, dass diese Leute nicht besteuert werden. Das ist auch richtig so.

Damit komme ich zur Antwort der Regierung und zum betriebsrechtlichen Minimum. Das betriebsrechtliche Minimum sei ein sinnvolles "Strafmass". Das ist es im Prinzip. Wir treffen dort die arbeitende Bevölkerung, die in Schwierigkeiten geraten ist – den Gründen will ich hier nicht weiter nachgehen –, Menschen mit Betreibungen, oft mit Steuerbetreibungen. Der Lohn dieser Menschen wird gepfändet. Was für die Familie übrig bleibt, ist weniger als nach den SKöF-Richtlinien. Wenn das für die einen genügt, wird es auch für die andern genügen. Weiter steht in der Antwort, das kantonsrätliche Einspracherecht sei beim Wechsel auf die SKöF-Richtlinien ungenutzt geblieben. Das hat mit dem heutigen Anliegen nichts zu tun. Es eigne sich nicht, weil es eine andere Bemessungsgrösse sei. Das stimmt. Und doch ist es richtig, jetzt auf den Kanton Aargau hinzuweisen. Der Kanton Aargau wählte einen eigenen Weg. Trotzdem ist alles geregelt, für Haushalte, für Einzelpersonen, für Wohngemeinschaften. Der Kanton Aargau liegt mit seinen Kantonsfinanzen an drittbesten Stelle im schweizerischen Vergleich mit absolut gesunder Finanzbasis. Die Regierung erwähnt in ihrer Antwort den Kanton Genf, der noch mehr bezahle. Genf liegt an hoffnungsloser zweitletzter Stelle und lebt auf Pump. Daraus können wir etwas lernen. Wenn wir die Ärmsten unter uns – nicht die Bequemsten – auch in Zukunft entsprechend unterstützen wollen, muss das Ganze, das heisst der Kanton gesund sein. Wir müssen lenken und handeln, solange wir noch aus freien Stücken handeln können. Bei uns brennt es auch lichterloh. Wir sind an viertletzter Stelle und leben teilweise auch auf Pump.

Wie der Kanton korrigieren will, ist im weitesten Sinn egal. Wir müssen aber korrigieren, sei das mit gewollt markant grösserem Spielraum bei den bestehenden Richtlinien oder über des betriebsrechtliche Minimum. Die Gemeinden brauchen eine gewisse erziehende Toleranzbreite, die sie anwenden können. Sie erwarten vom Kanton, dass man sie bei Einsprachen deckt. Diejenigen, die in früheren Zeiten von uns Unterstützung brauchten, erhielten sie immer. Das ist die Ausgangslage unseres heutigen Problems. In diesem Sinn unterstützen wir beide Postulate.

Trudi Moser, Postulantin. Der Regierungsrat liefert eigentlich die Begründung selbst, dass mein Postulat und dasjenige von Elisabeth Schmidlin nötig sind. Mit dem Kreisschreiben Nr. 61 vom 6. Dezember 1994 räumt er den Gemeinden einen Spielraum von 10 Prozent in Abweichung von den SKöF-Richtlinien ein. Die SKöF-Richtlinien wären im Prinzip Empfehlungen mit unverbindlichem Charakter. Der Regierungsrat erklärte sie aber mit der Verordnung vom 18. Februar 1992 als verbindlich für die Gemeinden. Wenn in den Gemeinden für Unterstützungspflichtige Budgets erstellt wurden, die unter den Zahlen der SKöF-Richtlinien lagen, mussten sie sie von den Betroffenen unterschreiben lassen. Sonst hätten sie riskiert, bei einem Rekurs auf die Nase zu fallen. Die kantonalen Instanzen schützen jeweils die Rekurrenten, ohne abzuklären, ob das Geld wirklich lebensnotwendig war oder nicht. Man muss verstehen, dass das einen gewissen Unwillen in der Bevölkerung schafft. Etwas kann hier nicht mehr stimmen. Das stimmt auch nicht mit der Feststellung der Regierung überein, die Unterstützungsbeiträge müssten grundsätzlich kostenneutral abgeschlossen werden. Der Bund zahlt pro Asylant und Tag 18 Franken. Diesen Betrag kann man mit den SKöF-Richtlinien nur einhalten, wenn die Betroffenen in günstigen Mietverhältnissen leben. Sonst muss man nach den SKöF-Richtlinien einen höheren Betrag festlegen. Die Differenz müssen im Grunde genommen die Gemeinden bezahlen. In der Antwort auf mein Postulat steht, zahlenmässige Vergleiche seien nicht möglich. Ich kann selbst Vergleiche liefern, auch wenn sie nicht die ganze Schweiz abdecken. Ich möchte hier einiges zitieren. Familien mit fünf Personen erhalten, und zwar ohne Krankenkassenprämien und weitere Unterstützungsbeiträge, nach meinen Zusammenstellungen, die aus der Praxis stammen, 2850 Franken. Pro Tag und Asylbewerber ergibt das einen Betrag von 19 Franken. Der Kanton oder die Gemeinde zahlt hier einen Franken. Bei einer Familie mit vier Personen bei einer sehr günstigen Mietgelegenheit ist die Rechnung ausgeglichen. Bei einer Familie mit drei Personen und ebenfalls einer sehr günstigen Mietgelegenheit liegt der Betrag pro Person drei Franken höher.

Es ist schlecht verständlich, warum man angeblich die Unterstützungsbeiträge der verschiedenen Kantone nicht miteinander vergleichen kann. Ich habe solche Vergleiche, auch wenn sie nur einige Kantone einbeziehen. Bei einer fünfköpfigen Familie – die Asylanten müssen übrigens von diesem Beitrag keine Steuern bezahlen; Schweizer Familien hingegen zahlen Steuern, wenn sie unterstützt werden – zahlt der Kanton Solothurn 1530 Franken, der Kanton Aargau 1050 Franken, der Kanton Luzern 1320 und der Kanton Zürich 1095 Franken, und zwar ohne Kleidergeld und Sackgeld. Die Arbeitsgruppe der schweizerischen Budgetberatungsstellen legt die Lebensunterhaltskosten bei einem Nettoeinkommen von 3750 Franken auf 1220 Franken und bei einem Nettoeinkommen von 5500 Franken auf 1400 Franken pro Monat fest. Wahrscheinlich verdient noch lange nicht jede Schweizer Familie 5500 Franken. Hier ein Vergleich der monatlichen Lebensunterhaltsbeiträge bei einer vierköpfigen Familie: Kanton Solothurn 1332 Franken, Kanton Aargau 900 Franken, Luzern 1080 Franken und Zürich 975 Franken. Die Budgetberatungsstellen kommen auf 1100 Franken bei einem Nettoeinkommen von 3500 Franken und auf 1220 Franken bei einem Nettoeinkommen von 5500 Franken. Ein letzter Vergleich: Bei einer dreiköpfigen Familie bezahlt Solothurn 1134 Franken, Aargau 750

Franken, Luzern 840 Franken und Zürich 810 Franken. Die Budgetberatungsstellen schlagen beim tieferen Einkommen 1030 Franken und beim höheren Einkommen 1100 Franken vor. (Die Präsidentin macht die Rednerin auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)

Ich bin bald fertig; meistens sind meine Voten kürzer. Ich bin erstaunt, dass man nicht bereit ist, die Berechnungsgrundlagen zu überdenken und andere Aspekte zu berücksichtigen. Man will den Gemeinden, die die Situation besser kennen, keinen grösseren Spielraum lassen. Und das zum Zeitpunkt eines Projektes "Schlanker Staat" und einer Aufgabenreform bei Bund, Kanton und Gemeinden. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Kurt Schläfli. Wie man dem Inhalt der beiden Postulate 185/94 und 200/94 entnehmen kann, ist die Zahl der Unterstützungsfälle im Sozialhilfebereich auch im Kanton Solothurn rasant angestiegen. Dieser Anstieg ist zu einem grossen Teil auf die herrschende Arbeitslosigkeit beziehungsweise die ausgesteuerten Arbeitslosen zurückzuführen. Für diese Personen, die unverschuldet zu Sozialhilfeempfängern geworden sind, ist der in den meisten Fällen vorübergehende Zustand hart und vielfach auch diskriminierend. Diskriminierend deshalb, weil der Gang auf das Sozialamt tatsächlich das Selbstwertgefühl verletzt. Wir dürfen aber trotz allem Verständnis für Sozialhilfeempfänger nicht vergessen, dass die von den Sozialämtern erbrachten Leistungen auch erarbeitet werden müssen. Und von wem, wenn nicht vom arbeitenden Bevölkerungsanteil, der immer kleiner wird und der angesichts der Sozialausgabenentwicklung immer mehr Sozial- und Steuerabgaben entrichten muss. Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte – auf der einen Seite die unverschuldeten Sozialhilfeempfänger, auf der andern Seite die immer mehr belastete arbeitende Bevölkerungsschicht – neige ich trotzdem dazu, den unverschuldet in Not geratenen Personen ohne schlechtes Gewissen gegenüber der arbeitenden Bevölkerung eine grosszügige und gerechtfertigte Hilfeleistung gemäss SKöF-Richtlinien zuzugestehen. Leider missbrauchen aber – das wissen Sie so gut wie ich – immer mehr Personen auf Schleichwegen fahrlässig oder sogar grobfahrlässig unser lückenloses Sozialnetz und insbesondere Sozialhilfeleistungen zu ihren Gunsten. Auf Kosten der Allgemeinheit machen sie sich ein angenehmes Leben. Für diese Leute können Sie von unserer Fraktion kein Verständnis erwarten. Und wenn es einen Grund gäbe, dann nur diesen, dass viele dieser Menschen nur deshalb soweit gekommen sind, weil ihnen eine schwache, humane und liberale Ordnungspolitik den Weg zum Sozialhilfeempfänger geebnet, erleichtert und somit geöffnet hat.

In der Stellungnahme zum Postulat 200/94 brüstet sich die Regierung mit einer kantonalen Statistik des Sozialamtes, die offenbar aufzeigen soll, dass die durchschnittlichen Unterstützungskosten pro Fall bei den Asylanten tiefer als bei den Schweizern liegen. Die Aussage der Postulantin, die Lebensunterhaltsbeiträge für Asylsuchende im Kanton Solothurn lägen im schweizerischen Vergleich sehr hoch, bezeichnet die Regierung schlichtweg als Behauptung. Es gebe – wer hätte das gedacht – keine Statistik, die das belegen könne. Ich kann Ihnen aber die Tatsache belegen, dass im Kanton Solothurn für Asylsuchende im letzten Jahr in den Gemeinden 7,6 Mio. Franken und in Asylzentren 7,2 Mio. Franken an Sozialhilfeleistungen erbracht wurden. Das sind insgesamt sagenhafte 14,8 Mio. Franken hart verdiente Schweizerfranken. Das tolerieren hier stillschweigend sowohl die Regierung wie eine grosse Mehrheit der Politikerinnen und Politiker beziehungsweise Volksvertreter. Es sind nicht nur die ausgesteuerten Arbeitslosen, wie die Regierung in ihrer Antwort schreibt, die die Sozialhilfe immer mehr belasten. Auch das Asylunwesen trägt einen sehr grossen Teil dazu bei, dass die Sozialhilfeleistungen ins Uferlose steigen und von der öffentlichen Hand fast nicht mehr erbracht werden können. Nicht nur ich, sondern auch immer mehr Steuerzahler können nämlich nicht verstehen, dass man ihnen aus Bern vorgaukelt, es kämen immer weniger Asylsuchende in die Schweiz, obschon sie uns von Jahr zu Jahr Hunderttausende von Franken mehr kosten. Unsere Fraktion kann diesen Ausgabenwahn, der von der Bundesregierung, vielen Kantonsregierungen und von den meisten Politikerinnen und Politikern betrieben wird, nicht mitverantworten. Ob Bund, Kanton oder Gemeinde die horrend vielen Franken an die zuletzt genannten Sozialhilfeempfänger entrichten, ist uns völlig egal. Zahlen müssen so oder so immer die gleichen, nämlich diejenigen, die man immer mehr ausdrückt, um den scheinheiligen Wahnsinn zu berappen.

Ich komme zum Schluss. Im Sinn der beiden Postulate ist die FPS-Fraktion für eine Anpassung der Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach unten. Einmal mehr würden zwar auch diejenigen Personen getroffen, die beim Empfang der Hilfeleistungen kein schlechtes Gewissen haben müssten und die unter allfälligen Senkungen der Leistungen am meisten leiden. Der Ausgabenwahnsinn insbesondere im Asylunwesen muss eingeschränkt werden, die Kosten müssen gesenkt werden. Diese Ausgabenschleuder ist Grossfamilien, vielen Alleinstehenden und insbesondere vielen Betagten gegenüber, die an der Armutsgrenze leben, eine Frechheit. (Die Präsidentin macht den Redner auf das Ende der Redezeit aufmerksam.) Bei mir ist die Zeit abgelaufen, bei den andern aber nicht! Man kommt nach der Postulantin an die Reihe und soll dann aufhören.

Verena Stuber, Präsidentin. Ich bitte Herrn Schläfli, zum Schluss zu kommen.

Kurt Schläfli. Der Schluss ist da. Ich bin fertig.

Iris Schelbert. Ich möchte hier nicht über die Finanzierung der humanitären Tradition der Schweiz diskutieren. Die Grünen folgen dem Antrag des Regierungsrates. Wir schliessen uns auch dem Votum von Ruedi Heutschi in allen Punkten an. Die beiden Postulate erscheinen uns als Misstrauensantrag an die Sozialhilfebehörden. Diese wissen aber auch um den Sparauftrag, den sie haben, ebenso wie die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden, die die Ausgaben kontrollieren müssen. Es ist bedenklich und auch gefährlich, wenn man hier Zahlen serviert, die aus dem Zusammenhang gegriffen sind. Vor allem so viele Zahlen, die kein Mensch behalten kann. Es ist gefährlich, Zahlen aus einem Bericht oder einem Instrumentarium zu isolieren, das man durchaus brauchen kann und anwenden muss. Ob das betriebsrechtliche Minimum, das der Kanton Aargau beschlossen hat, tatsächlich ein Mittel ist, um sparen zu können, kann man jetzt noch nicht beurteilen. Das Zürcher Projekt Sterntaler sollte mehr beachtet werden. Man gibt den Leuten nicht einfach Geld, sondern begleitet sie gleichzeitig und hilft ihnen. So kann man effektiv Kosten sparen.

Viktor Stüdeli. Die sture Anwendung der SKöF-Richtlinien führt tatsächlich zu sozialen Ungerechtigkeiten innerhalb der Gemeinschaft. Das ist unbestritten. Als Ammann einer kleinen Gemeinde kenne ich unsere Sozialfälle. Ich weiss, wo das Geld dringend gebraucht wird, und kenne auch die Fälle, wo es weniger nötig wäre und wo man von der finanziellen Seite her etwas Druck machen könnte. Ruedi Heutschi hat recht: Es ist eine Frage der Anwendung der SKöF-Richtlinien. Es ist sehr problematisch, solche Richtlinien als verbindlich zu erklären. Das Problem ist aber folgendes: Es gibt nur jemanden im Staate Solothurn, der die SKöF-Richtlinien richtig anwendet. Das sind unsere Damen und Herren Juristinnen und Juristen des Departements des Innern. Praktisch jede Beschwerde, die gegen einen vielleicht etwas abweichenden Entscheid einer Sozialhilfekommission geführt wird, wird vom Departement des Innern gutgeheissen. Dort liegt der Hase im Pfeffer. Wenn wir dort etwas verändern, haben wir nur noch die Hälfte der Beschwerden. Mit der Hälfte der Beschwerden sparen wir die Hälfte der Juristen. Und so könnten wir tatsächlich Geld sparen.

Roberto Zanetti. Ich will Sie nicht mit langatmigen Erklärungen langweilen, weil ich offenbar das New Public Management bereits verinnerlicht habe. Der Kantonsrat muss strategische Ziele formulieren. Man muss uns nicht darlegen, welche Telefongebühren angerechnet werden dürfen, wie hoch die Essensentschädigung und das Kleidergeld sein müssen. Das betrifft die operative Umsetzung. Die Unternehmensberater im Saal sollen mich korrigieren, wenn das auch zur Formulierung der strategischen Ziele gehört. Das Sozialhilfegesetz stellt eine strategische Zielformulierung dar. Dort steht, man wolle diese Leute wieder integrieren. Dieser Punkt ist entscheidend. Wollen wir mit einem vielleicht fünf oder sechs Prozent höheren Aufwand diese Leute möglichst schnell in das Erwerbsleben integrieren? Oder soll mit einem bürokratischen Riesenaufwand – jede Gemeinde muss zusätzliche Abklärungen vornehmen – versucht werden, bei den Sozialhilfeausgaben fünf Prozent zu sparen, wobei wir aber für den administrativen Aufwand zehn Prozent dazurechnen müssen? Bei einem solchen Vorgehen würden die Leute jedoch die Motivation verlieren und deshalb länger im Unterstützungsnetz hängenbleiben. Hier geht es um die strategischen Ziele, die wir im Sozialhilfegesetz formuliert haben. Die technische Umsetzung – ich muss die Aussagen von Viktor Stüdeli etwas ergänzen – geschieht in den Gemeinden, und zwar relativ flexibel, mit viel Phantasie und sehr viel gesundem Menschenverstand. Dafür sorgt die Milizbesetzung der Sozialhilfekommissionen der Gemeinden. Ich fühle mich von der heutigen Diskussion etwas betroffen. In einer der nächsten Sessions werden wir die Rechnung genehmigen müssen: 300 oder 400 Mio. Franken für die Kantonbank, davon ein guter Teil für die Bank in Kriegstetten. Wir sollen dem Volk dann erklären, dass wir diese 300 oder 400 Mio. Franken bei den Sozialhilfeempfängern sparen müssen. Das Wahlkampfteam der SP muss sich wahrscheinlich für die Munition bedanken, die damit geliefert wird. Der Kantonsrat stellt sich heute ein sehr kleinliches Zeugnis aus, wenn er um einige Franken Telefonschädigung eine solche Sache macht, dabei aber das strategische Ziel völlig aus den Augen verliert. Ich hoffe, die Vernunft werde trotzdem noch Einzug halten in diesem Saal. Dann hätte insbesondere auch das Votum Schläfli gewirkt: Wer hier zustimmt, muss sich am Votum von Herrn Schläfli messen lassen.

Markus Straumann. Roberto Zanetti, du hast es sicher gehört und – so schätze ich dich jedenfalls ein – auch zur Kenntnis genommen: Die Bürgerlichen wiesen vor allem auf gewisse Missverhältnisse bei den Geldleistungen für Sozialhilfeempfänger hin. In vielen Fällen haben diese Leute für den Lebensunterhalt mehr Geld zur Verfügung als ganz "normale" Familienväter oder Familienmütter, die ihrer Arbeit nachgehen, Geld verdienen, alles bezahlen – auch Steuern. Ich will nur eine Zahl nennen, die sich alle merken können: 5000 Franken. Der Vater oder die Mutter einer vierköpfigen Familie muss 5000 Franken verdienen, damit der Sozialhilfeempfänger in der gleichen Situation nicht mehr hat. Diese Tatsache ist bewiesen, Roberto Zanetti, ich kann dir die Zahlen zeigen. Daran stossen sich aber die Leute, die ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen. Diese Zahl basiert übrigens auf einem Mietzins von 1200 Franken. Wenn die Familie, die die 5000 Franken verdient, einen höheren Zins zahlen muss – das ist sehr wohl möglich –, hat sie weniger als der Sozialhilfeempfänger. Ist man sich dieser Tatsache bewusst, versteht man, dass die Leute das nicht begreifen, denn heute verdient noch nicht jeder 5000 Franken. Unsere Überversozialisierung lässt grüssen. Mit der Überweisung der beiden Postulate erreichen wir eine Senkung und eine flexible Anwendung der Bemessungssätze durch die Sozialhilfekommissionen. Jeder echt Bedürftige – das ist für mich zentral, und kein Bürgerlicher hat das hier bestritten – wird nach wie vor genug Unterstützung erhalten. Niemand muss Angst

haben. Die Unterstützung wird jedoch angemessener sein, nicht mehr überhöht. Das Schmarotzertum und die Faulheit – viele wissen es, wollen es aber nicht wahrhaben – der unechten Sozialhilfeempfänger muss bekämpft, nicht gefördert werden. Dann stehen mehr Mittel für die echten Sozialhilfeempfänger zur Verfügung. Deshalb müssen wir die beiden Postulate überweisen.

Ulrich Bucher. Diejenigen, die von Schmarotzern sprechen, sollen auch sagen, was man mit diesen Menschen machen soll. Welche Massnahmen soll man ergreifen? Soll man sie internieren? Mit solchen Aussagen wird ein Schwarzpeterspiel betrieben, das nicht legitim ist. Ein anderer Punkt stimmt mich nachdenklich: Diese Voten stellen Misstrauensvoten gegenüber unseren Sozialhilfebehörden dar. In der schwierigen Situation, in der wir uns befinden, haben sie das aber nicht verdient. Die Sozialhilfebehörden legen im Rahmen des Spielraums, den sie mit den SKöF-Richtlinien haben, die Unterstützung fest. An den SKöF-Richtlinien muss nichts geändert werden, es geht vielmehr um die Anwendung. Per Saldo ist die Anwendung sicher nicht schlecht. Ich bitte Sie, die beiden Postulate nicht zu überweisen.

Rolf Ritschard, Vorsteher Departement des Innern. Ich bitte Sie, beide Postulate abzulehnen. In erster Linie sollte das Postulat von Frau Schmidlin abgelehnt werden, und zwar aus folgendem Grund. Wir sind für eine individuelle Bemessung der Sozialhilfe. Das ist sehr wichtig. Die Sozialhilfebehörden der Gemeinden brauchen einen Ermessensspielraum. Ich nehme gerne mit, dass dieser Spielraum grösser sein soll. Der Kanton ist die Aufsichtsbehörde. Als solche haben wir ein Interesse daran, eine obere Grenze zu formulieren. Wenn man auf das betriebsrechtliche Existenzminimum übergeht, formuliert man die untere Grenze. Die Überprüfung der Fälle, in denen man über ein solche untere Grenze hinausgeht, verursacht einen wesentlich höheren Aufwand. Wir möchten weiterhin die obere Grenze formulieren – die SKöF-Richtlinien ermöglichen das – und einen Spielraum nach unten offenhalten. Es liegt im Interesse der Aufsicht und auch der Gemeinden, eine oberste Limite festzulegen. Hier liegt der wesentliche Unterschied zum Vorschlag, von einer untersten Grenze auszugehen. Ich bitte Sie, das Postulat Schmidlin abzulehnen. Es geht in eine falsche Richtung, auch um die Ziele zu erreichen, die offenbar eine Mehrheit des Kantonsrates anstrebt. Der richtige Ausgangspunkt sind die SKöF-Richtlinien. In begründeten Fällen soll – allenfalls mit einem grösseren Spielraum als heute – nach unten korrigiert werden können.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Elisabeth Schmidlin
Dagegen

78 Stimmen
38 Stimmen

Für Annahme des Postulates Trudi Moser
Dagegen

78 Stimmen
36 Stimmen

Verena Stuber, Präsidentin. Ich gebe Ihnen den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

A 43/95

Erhöhung der Wirtschaftlichkeit beim öffentlichen Verkehr und Anschluss der kantonalen Land- und Hauswirtschaftsschule Wallierhof an das öffentliche Verkehrsnetz

Die Gemeinden des Unterleberberges sind mit einem Antrag an das Amt für Verkehr und Tiefbau gelangt, der unter anderem die Änderung der sinnlosen Doppelspurigkeit Bahn / Postauto entlang der SNB-Linie und den Anschluss des Wallierhofes an das öffentliche Verkehrsnetz vorsieht. Die zuständige Kreispostdirektion spricht sich gegen diese Vorhaben aus.

1. Welche Strategie ist im öffentlichen Verkehr vorgesehen, sollte es nicht möglich sein, offensichtliche Verbesserungen bei den Frequenzen und damit in der Wirtschaftlichkeit rasch umzusetzen?
2. Besteht die Möglichkeit, den berechtigten und wirtschaftlich vertretbaren Forderungen der beteiligten Gemeinden, bei den PTT Nachdruck zu verschaffen?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die einzige land- und hauswirtschaftliche Schule im Kanton mit entsprechend grosser Zahl an Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, direkt am öffentlichen Verkehrsnetz anzuschliessen ist?

Willi Lindner

I 57/95

Erstmalige, grossräumige Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in der Schweiz und im Kanton Solothurn im Rahmen einer fragwürdigen Tollwutkampagne

Auf Anfangs Juni sollen im Rahmen einer ausserordentlichen Tollwut-Schutzimpfungs-Kampagne erstmalig und grossräumig (ein Gebiet von ca. 2000 km² in der Nordwestschweiz) gentechnisch veränderte, lebende Organismen freigesetzt werden. In Ködern für die Jungfuchse sind genmanipulierte Kuhpocken-Viren enthalten. Dieser Lebendimpfstoff sei in Belgien und Frankreich schon angewandt worden. Deutschland verweigert diesem Impfstoff die Zustimmung. Diese Impfkampagne ist zusätzlich geplant zu den bisherigen halbjährlichen mit dem bewährten Totimpfstoff.

In der Schweiz fehlen jegliche gesetzliche Grundlagen, welche die Freisetzung von genmanipulierten Lebewesen regeln. Eine entsprechende Volksinitiative ist hängig. Die Auswirkungen von Freisetzungen von gentechnisch veränderten Lebewesen werden höchst unterschiedlich beurteilt. Mögliche Risiken sind tatsächlich nicht auszuschliessen. Daher drängen sich folgende Fragen an den Regierungsrat auf:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass angesichts der grossen ungelösten Fragen und den berechtigten Befürchtungen in der Bevölkerung absolut keine Notwendigkeit besteht, dass ohne ausreichende Risikobeurteilung und ohne genügende gesetzliche Grundlagen erstmalig in der Schweiz eine grossangelegte Freisetzung genmanipulierter Organismen auch im Kanton Solothurn erfolgen soll?
2. Wurde bei der Regierung des Kantons Solothurn eine Stellungnahme oder eine Einwilligung zur Freisetzung von genmanipulierten Viren eingeholt?
3. Falls der Regierungsrat unverständlicherweise zum Schluss kommen sollte, die geplante Impfkampagne mit gentechnisch verändertem Lebendimpfstoff nicht zu unterbinden, fragen wir, welche konkreten Schutzmassnahmen für Jäger und Bevölkerung geplant sind?
4. Sind wissenschaftliche Begleituntersuchungen geplant und was sind ihre Fragestellungen? Wird die potentielle Gefahr der Freisetzung genmanipulierter Viren und ihrer unberechenbarer Interaktion mit der Umwelt überprüft?
5. Heute stellt die Tollwut für den Menschen nur ein geringes Risiko dar. Könnte der Einsatz von genmanipulierten Viren nicht ein viel grösseres Gesundheitsrisiko bedeuten?
6. Die zusätzliche Frühsommer-Impfkampagne könnte ebenso gut mit dem bisher angewandten Totimpfstoff durchgeführt werden. Der Gentech-Impfstoff (Raboral) sei temperaturstabiler, was aber gerade in unseren Gegenden gar nicht von so grosser Bedeutung ist. Sind dem Regierungsrat weitere Vorteile des Lebendimpfstoffes bekannt?
7. Sind dem Regierungsrat die Argumente des deutschen Bundesgesundheitsamtes (BGA) bekannt, welches sich gegen die Zulassung des genmanipulierten Lebendimpfstoffs gewandt hat und wie beurteilt er diese?
8. Der Lebendimpfstoff sei in Belgien, Frankreich und den USA grossräumig bereits seit wenigen Jahren angewandt worden. Welche wissenschaftlichen Begleituntersuchungen sind dabei durchgeführt worden?
9. Die Tollwut scheint heute der einzige Feind des Fuchses zu sein. Seit den Tollwutimpfkampagnen (mit dem herkömmlichen Impfstoff) nehmen anscheinend die Fuchspopulationen rapide zu. Könnte deshalb nicht die weitere Vermehrung der Füchse als grösseres Risiko für die Tollwutausbreitung erweisen, insbesondere weil Hinweise in Belgien bestehen, dass die Fuchstollwut trotz Einsatz von Gentech-Impfstoff wieder im Kommen ist?
10. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesrat Einspruch gegen Freisetzung von genmanipulierten Viren im Kanton Solothurn zu erheben,
 - a) solange keine gesetzlichen Grundlagen für Freisetzungsversuche bestehen;
 - b) bis eine paritätisch zusammengesetzte Kommission (gemäss Planung USG-Revision) ernannt ist;
 - c) bis genügend Untersuchungen über das Gefährdungspotential vorliegen;
 - d) bis die längerfristige Wirksamkeit der Tollwutbekämpfung nachgewiesen ist?

Die Frühsommerimpfkampagne ist auf Ende Mai – Anfang Juni geplant.

Begründung. Vorstosstext

1. Cyrill Jeger, 2. Iris Schelbert, 3. Margrit Schwarz; Marta Weiss, Romi Meyer, Ursula Grossmann, Marina Gfeller, Viktoria Gschwind. (8)

I 58/95

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung der Stiftungsräte der (noch) bestehenden solothurnischen Spitalstiftungen

Der Regierungsrat wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, wie weit aufgrund noch bestehender Stiftungen und dazugehöriger Bestimmungen die Befugnisse und Verantwortung der Stiftungsräte an den Spitalern mit Stiftungen im Kanton Solothurn reichen bis zu dem Zeitpunkt, in dem allenfalls die Spitalstiftungen faktisch und juristisch aufgelöst sein werden.

- Inwieweit haben bestehende Vereinbarungen zwischen Staat und Stiftungen und andere Regelungen weiterhin Geltung;
- welches sind die Kompetenzen der Stiftungsräte im allgemeinen nach dem kantonsrätlichen Beschluss über die Aufhebung der Spitalstiftungen;
- welche Massnahmen darf der Stiftungsrat ergreifen, um die geordnete Spitalführung aufrechtzuerhalten;
- wieweit reicht die Verantwortung der Stiftungsräte?

Begründung: Seit dem Beschluss des Kantonsrates betreffend die Auflösung der bestehenden Spitalstiftungen entstehen immer wieder Differenzen darüber, wie sich die Aufgaben der Stiftungsräte deren Kompetenzen und Verantwortung weiterhin gestalten. Das Sanitätsdepartement hat bereits die bisherigen Spitalverwalter zu Verwaltungsdirektoren umfunktioniert und sie mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet. Laufend entstehen Widersprüche zu den bestehenden Bestimmungen über die Aufgaben der Stiftungsräte.

Gemäss den bisherigen und noch bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den Spitalstiftungen ist der Stiftungsrat als Organ der Stiftung dafür verantwortlich, dass der Betrieb eines Spitals aufrecht erhalten bleibt. Dies wird vermutlich auch so bleiben, bis die Stiftungen allenfalls faktisch und juristisch aufgehoben worden sein werden. Gemäss dem Bericht des Regierungsrates zum gpK vom 6. April 1993 (S. 88) sollen die Stiftungsräte inskünftig durch Spitalräte ersetzt werden. Spitalräte sollen unter anderem Aufsichts- und Ombudsfunktion haben.

Wie die jüngsten Vorfälle am Bezirksspital Breitenbach zeigen, gibt es bereits jetzt grosse Differenzen darüber, wie weit die Kompetenzen des Stiftungsrates, später Spitalrates, in Bezug auf seine Aufsichts- und insbesondere Ombudsfunktion gehen sollen. So ist z.B. umstritten, inwieweit der Stiftungsrat in Ausübung seiner Aufsichtsfunktion mittels Weisungen vorübergehend in die Personalpolitik eingreifen darf und soll. Es wird ihm die Ombudsfunktion abgesprochen und das in einem Zeitpunkt, in dem der Arbeitsfriede am Spital bereits ernstlich gestört ist und aufgrund sich häufender Vorkommnisse damit gerechnet werden muss, dass der Spitalbetrieb inskünftig nicht mehr ordnungsgemäss weitergeführt werden kann.

Aufgrund anderweitiger Erlasse des Sanitäts-Departementes, die zum Teil den bestehenden Bestimmungen der Spitalstiftungen widersprechen – Einsetzen eines Verwaltungsdirektors mit Vetorecht und abschliessen der Finanzkompetenz – herrschen grosse Differenzen, die raschmöglichst behoben werden müssen. Die Dringlichkeit der regierungsrätlichen Antwort ist um so grösser als bereits an einem Spital der Arbeitsfriede gestört ist, die Aufrechterhaltung des ordentlichen Spitalbetriebes ernstlich gefährdet ist und Weisungen der Mehrheit des Stiftungsrates in krasser Weise missachtet worden sind. Um andere ähnliche Vorfälle auch an anderen Spitalern zu vermeiden, im Interesse der kranken Menschen und des Personals im Spital ersuchen wir Sie die Interpellation dringlich zu behandeln.

1. Helen Gianola, 2. Gertraud Wiggl, 3. Josef Ditzler; Guido Hänggi, Gerhard Wyss, Roland Möri, Irène Bäumler, Willi Häner. (8)

I 59/95

Absetzung der Abstimmung über das Schulzahnpflegegesetz

Die Abstimmung vom 12. März über das Schulzahnpflegegesetz wurde kurzfristig abgesetzt, weil in der Abstimmungszeitung nicht der ganze Wortlaut veröffentlicht worden sei. Diese Aussetzung wurde von vielen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht verstanden, gab es doch Gemeinden bei denen 80% und mehr der Stimmenden von der Aussetzung nichts wussten und den Stimmzettel ausfüllten.

Wir ersuchen den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Kosten entstehen durch die Verschiebung der Abstimmung und wer trägt diese?
2. War die Verschiebung unumgänglich und aus welchem Grund?

3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass gegebenenfalls gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen, damit solche Vorfälle vermieden werden können? Denkbar wäre z.B. dass bei fehlerhaften Wiedergaben von Bestimmungen in Abstimmungsunterlagen die rechtsgültige Fassung bei den Gemeindekanzleien eingesehen werden können.

Begründung. Vorstosstext

1. Rudolf Nebel, 2. Anna Mannhart, 3. Gerold Fürst; Elisabeth Schmidlin, Markus Weibel, Anton Iff, Käthy Lehmann, Beatrice Bobst, Walter Winistörfer, Roland Heim, Alfons von Arx, Robert Rauber, Yvonne Gasser, Maria Röösl, Anton Immeli, Willi Häner, Alex Heim, Josef Goetschi, Irène Bäumler, Bernhard Stöckli, Christoph Oetterli. (21)

M 63/95

Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Bundesgerichtspraxis betreffend Besteuerung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die den § 44 Absatz 1 litera b des kantonalen Steuergesetzes der neuesten Bundesgerichtspraxis vom 18. November 1994 (2P.275/1992) anpasst. Konkret soll der Steuertarif A ebenfalls Geltung finden für ledige Steuerpflichtige, die im unverheirateten Paarhaushalt mit Kindern zusammenleben und für den Unterhalt der Kinder vorwiegend verantwortlich sind.

Begründung. Bereits im Rahmen der letztjährigen Teilrevision des Steuergesetzes wurde von SP-, FdP und Grüner Seite her beantragt, dass die Besteuerung der sogenannten unechten Halbfamilie (ledige Steuerpflichtige, die nicht allein mit Kindern zusammenleben) entsprechend dem Familientarif A und nicht entsprechend dem höheren Ledigentarif B zu erfolgen hat. Das Finanzdepartement stützte seine Argumentation, die unechte Halbfamilie nach Tarif B zu besteuern, auf das inzwischen berühmt gewordene Bundesgerichtsurteil Hegetschweiler vom 13. April 1984. Darin hatte das Bundesgericht erkannt, das Gebot der Rechtsgleichheit – bzw. der daraus herzuleitende Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – verlange, dass ein Ehepaar nicht mehr Steuern zu bezahlen habe als ein unverheiratetes Paar mit zusammengerechnet dem gleichen Einkommen (BGE 110 Ia 7). Dieses Urteil wurde am 1. März 1991 auch dementsprechend bestätigt, als ein verheiratetes Paar mit Kindern nicht grundsätzlich stärker belastet werden darf als ein unverheiratetes Paar mit Kindern in gleichen familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen (ASA 60 S. 283f.)

Seit wenigen Tagen liegt nunmehr die Begründung eines Urteils des Bundesgerichts vom 18. November 1994 vor, worin die bisherige Rechtsprechung näher präzisiert und teilweise eine eigentliche, ja grundlegende Praxisänderung eingeleitet wird. Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei Kindern machte mit einer staatsrechtlichen Beschwerde geltend, er werde höher besteuert als ein Konkubinatspaar in der gleichen familiären und wirtschaftlichen Situation, was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gemäss Urteil Hegetschweiler vor der Bundesverfassung nicht standhalte. Obwohl das Bundesgericht von einer Mehrbelastung von 17,4% ausging – das Urteil Hegetschweiler sah eine Toleranzgrenze von 10% Mehrbelastung vor – wies es die Beschwerde ab (BGE 2P.275/1992).

Die wichtigsten Kriterien, die sich aus der Neuausrichtung des Bundesgerichts als Richtmass für eine ausgewogene Steuerbelastung – im Vergleich der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen – ergeben, können wie folgt zusammengefasst werden: Ehepaare sind im Vergleich zu Alleinstehenden bei gleichem Einkommen tiefer zu besteuern; sie sind jedoch stärker zu belasten als zwei Alleinstehende mit je der Hälfte des jeweiligen Einkommens. Letzteres darf aber andererseits nicht dazu führen, dass im Vergleich zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren zu grosse Unebenheiten entstehen, auch wenn – mangels eines besonderen (und auch verfassungsrechtlich nicht gebotenen) Steuerstatus der Konkubinatspaare – eine absolute Gleichbehandlung zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren nie erreicht werden kann. Wenn die Steuertarife diesen Kriterien insgesamt entsprechen, so sind bei besonderen Konstellationen (Einzelfällen) – wie etwa im Vergleich zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit Kindern – grössere Ungleichheiten auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu tolerieren; letzteres selbst dann, wenn solche Ungleichheiten – für sich betrachtet – dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwiderlaufen. "Diese Unzulänglichkeit ist indessen bereits durch Artikel 11 StHG und Artikel 36 DBG, das heisst durch Bundesrecht vorgegeben, das Ehepaare mit Kindern und Eineltern-Familien (– echte und unechte –) gleich behandelt, obschon im zweiten Fall das Einkommen für eine Person weniger ausreichen muss" (BGE 2P.275/1992 S. 16; Klammerbemerkung durch die Motionärin eingefügt).

Dass das Bundesgericht das Urteil Hegetschweiler relativiert, ja eine regelrechte Kehrtwende vollzieht, begründet es mit der Statistik: Nur in 2,8% aller schweizerischen Paarhaushalte mit Kindern seien die Eltern unverheiratet. Wörtlich meint das Bundesgericht: "Das war beim Entscheid vom 1. März 1991 möglicherwei-

se noch nicht bekannt oder wurde übersehen. An der in jenem Urteil gemachten Feststellung, dass Kinder in Konkubinats Haushalten keine so seltene Erscheinung seien, dass auf den Vergleich mit solchen Haushalten verzichtet werden dürfte (ASA 60 S. 284 E. 4b), kann somit nicht festgehalten werden. Das hat zur Folge, dass für die Steuerbemessung eines verheirateten Paares mit Kindern zum Vergleich nicht in erster Linie auf die Steuerbelastung des unverheirateten Paares mit Kindern abzustellen ist, sondern auf die Steuerbelastung der anderen Gruppen von Steuerpflichtigen, besonders der Alleinstehenden und der Konkubinatspartner ohne Kinder. Wenn daher der Steuergesetzgeber die Mehrbelastung von Verheirateten in der Lage des Beschwerdeführers, verglichen mit den relativ viel weniger zahlreichen Halbfamilienvorstehern im Konkubinat, in Kauf nimmt, so ist dagegen unter dem Gesichtswinkel von Artikel 4 Absatz 1 BV nichts einzuwenden" (BGE 2P.275/1992, S. 19).

Aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheides kann deshalb nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die besondere steuerliche Privilegierung der Halbfamilien nur der echten Halbfamilie zugestanden wird, sondern auch möglich ist, wenn ein Elternteil im Konkubinat lebt. Ebenso lässt sich daraus ableiten, dass eine Überführung der Konkubinatsfamilie in den Steuertarif A zu keiner Benachteiligung der Ehepaarfamilie führt.

Dieser Bundesgerichtsentscheid basiert auf einer staatsrechtlichen Beschwerde eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton Zürich. Ein Bundesgerichtsurteil "schafft eine eindeutige Rechtslage, welche die kantonale Steuerjustizbehörde verpflichtet, die die Verfassungsverletzung bewirkenden Steuernormen nicht anzuwenden" (Grundsätzliche Entscheide der Solothurnischen kantonalen Rekurskommission in Steuersachen aus dem Jahre 1985, Nr. 20). Insofern muss mit der Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Bundesgerichtsrechtsprechung nicht zugewartet werden, bis ein Steuerpflichtiger aus dem Kanton Solothurn eine staatsrechtliche Beschwerde eingibt. Bei der Feuerwehrgeschichte sowie beim Vollsplitting dienen ebenfalls Bundesgerichtsurteile, ausgelöst durch ausserkantonale Beschwerden, als Grundlage für die Anpassung des kantonalen Gesetzes. Schlussendlich gilt es, darauf aufmerksam zu machen, dass eine staatsrechtliche Beschwerde eines im Kanton Solothurn wohnenden Steuerpflichtigen im Konkubinat mit Kindern aufgrund der neuesten Bundesgerichtspraxis gute Aussichten auf Erfolg hat. In diesem Sinn könnte eine frühzeitige Revision langwierige und kostenintensive Prozessverhandlungen verhindern.

1. Doris Aebi, 2. Helen Gianola, 3. Marta Weiss; Markus Straumann, Ruedi Heutschi, Rosmarie Châtelain, Hans König, Erna Wenger, Doris Rauber, Hans-Ruedi Ingold, Rudolf Burri, Vreni Staub, Rosmarie Eichenberger, Ruedi Bürki, Evelyn Gmurczyk, Roberto Zanetti, Christina Tardo, Markus Reichenbach, Fatma Tekol, Thomas Schwaller, Beatrice Heim, Eva Gerber, Viktoria Gschwind, Cyrill Jeger, Margrit Schwarz, Marina Gfeller, Boris Banga, Martin Straumann, Trudi Stierli, Magdalena Schmitter, Max Rötheli, Andrea von Maltitz, Ursula Amstutz, Georg Hasenfratz, Helene Bösch, Romi Meyer, Jean-Pierre Summ, Ernst Wüthrich, Bruno Meier, Iris Schelbert, Ursula Grossmann. (41)

P 64/95

Krankenversicherungsgesetz – Ausführungsbestimmungen im Spitexbereich

Am 1. Januar 1996 tritt das Krankenversicherungsgesetz in Kraft. Nach Artikel 57 hat der Kanton die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zu regeln. Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, inwieweit diese Aufgaben einer privaten Institution übertragen werden könnten mit der Verpflichtung der nötigen finanziellen Unterstützung.

Begründung. Der Kanton Solothurn verfügt heute über ein komfortables Netz von Spitexorganisationen, die in verschiedenen Gemeinden von privaten Institutionen aufgebaut wurden. Der Kantonalverband koordiniert die Erkenntnisse auf diesem Gebiet und bietet einen optimalen Erfahrungsaustausch an. Mit neuen Aufgaben, wie die Formulierung von Leistungsaufträgen, Zulassungsvoraussetzungen und Ausbildungsbestimmungen könnte die Tätigkeit dieses Verbandes gestärkt werden. Auf bestehenden Fundamenten wären die neuen Aufgaben aufzubauen. Es ist zu erwarten, dass sich die finanziellen Mittel mit einer privaten Lösung in Grenzen halten werden.

1. Elisabeth Schibli, 2. Trudi Moser, 3. Rolf Hofer; Ruedi Nützi, Werner Bussmann, Anton Schenker, Hans Walder, Walter Spichiger, Hans Leuenberger, Gerhard Wyss, Helen Gianola, Gabriele Plüss, Walter Vögeli, Christine Graber, Ruedi Hess, Monika Zaugg, Paul Herzog, Roland Möri, Verena Probst, Hans Loeffle, Markus Straumann, Kurt Zimmerli, Marianne Würsch, Ursula Rudolf, Peter Kunz, Willi Lindner, Josef Ditzler, Guido Hänggi, Hanny Schlienger, Christian Jäger, Peter Kofmel, Rolf Kissling, Barbara Strausak, Franz Eggenschwiler, Ilse Wolf, Jörg Liechti, Kurt Fluri, Jörg Kiefer, Beat Käch, Vreni Flückiger, Andreas Gasche, Ernst Lanz. (42)

Verena Stuber, Präsidentin. Ich wünsche Ihnen schöne und sonnige Ostertage. Wir sehen uns wieder am 16. Mai 1995.

Schluss der Sitzung und Session um 13.00 Uhr.